

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 12. 12. 2018

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
RdErl. 12. 12. 2018, Veröffentlichungen im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (MBL- und VORIS-Erlass) 11500	1440	K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 19. 11. 2018, Regulierungskammer Niedersachsen; Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode	1489
Bek. 23. 11. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN) inklusive Änderungskommentierung	1447	Gem. RdErl. 26. 11. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1490
Bek. 23. 11. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; „Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst“	1454	RdErl. 10. 12. 2018, Bauaufsicht; Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)	1491
Bek. 4. 12. 2018, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2018 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1466	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
RdErl. 16. 11. 2018, Richtlinie für die Haushaltsführung im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)	1466	Bek. 28. 11. 2018, Anerkennung der „Marion-Kleinschmidt-Stiftung“	1491
64100		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
RdErl. 16. 11. 2018, Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019	1470	Bek. 1. 11. 2018, Anerkennung der „MatKat-Stiftung“	1491
64000		Bek. 27. 11. 2018, Anerkennung der „Mentoren-Stiftung“	1491
RdErl. 26. 11. 2018, Niedersächsische Dienstwohnungsvorschriften (NDWV)	1471	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
20441		Bek. 21. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Punktuelle Masterhöhung zweiter Bauabschnitt der 110-kV-Leitung Ehra—Wittingen	1491
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 11. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)	1492
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 19. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Meine Biogas GmbH & Co. KG, Celle)	1492
AV 15. 11. 2018, Allgemeinverfügung zur Festlegung der Hafengebiete Elsfleth, Fedderwardersiel und Großensiel	1472	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
AV 15. 11. 2018, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafengebiete Brake	1475	Bek. 16. 11. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fritz Timmerevers Energie, Garrel)	1493
AV 15. 11. 2018, Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafengebiete Nordenham	1477	Bek. 20. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Cord Börger Wärme und Energie KG, Beverstedt)	1493
Bek. 12. 12. 2018, Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1480	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 21. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (2M-Nord GmbH, Wilhelmshaven)	1494
RdErl. 22. 10. 2018, Übertragung von Aufgaben auf das LAVES	1489	Bek. 21. 11. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Pullach)	1494
78530		Rechtsprechung	
RdErl. 26. 11. 2018, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1489	Bundesverfassungsgericht	1494
		Stellenausschreibungen	1494—1496

A. Staatskanzlei**Veröffentlichungen
im Niedersächsischen Ministerialblatt und Aufnahme
im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem
(MBL- und VORIS-Erlass)**

RdErl. d. StK v. 12. 12. 2018 — 201-02125-01-03 —

— VORIS 11500 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 907), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 2. 2018 (Nds. MBl. S. 141)
— VORIS 11500 —

Dieser RdErl. regelt die Veröffentlichung im Nds. MBl. sowie die Aufnahme im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS). Außerdem enthält dieser RdErl. Regelungen zur Prüfung von Berichtspflichten und Entscheidungsvorbehalten sowie zur Prüfung von Zuwendungsrichtlinien.

1. Begriffsbestimmungen**1.1 Verwaltungsvorschriften**

Verwaltungsvorschriften sind abstrakte Regelungen für eine Vielzahl von Sachverhalten innerhalb der Verwaltung, die mit landesweit bindender Wirkung von Landesbehörden an Behörden oder Bedienstete oder sonstige Träger öffentlicher Verwaltung ergehen und dazu dienen, das Handeln der Verwaltung (z. B. Gesetzesvollzug, Ermessensausübung, Zuständigkeiten oder Verwaltungsverfahren) näher zu bestimmen. Ausgenommen sind Regelungen, die die interne Organisation oder den Dienstbetrieb einzelner Behörden oder Behördenzweige betreffen (z. B. Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne, Geschäftsordnungen), Bek. von Tarifverträgen, Genehmigungen und Verwaltungsabkommen sowie sonstige Vereinbarungen.

1.2 NI-VORIS

1.2.1 Der **Gliederungsplan** wird von der StK geführt und enthält einen abschließenden Katalog der Gliederungsnummern (VORIS-Nummern) für alle Sachbereiche der Landesverwaltung. Über die Aufnahme weiterer VORIS-Nummern entscheidet die StK.

1.2.2 NI-VORIS wird in elektronischer Form geführt und enthält — systematisch gegliedert — in konsolidierter Volltextfassung

1.2.2.1 als Bestandsverzeichnis alle

- niedersächsischen Gesetze,
- niedersächsischen Verordnungen und
- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung, ausgenommen Satzungen und Betriebsanweisungen,

1.2.2.2 als Gültigkeitsverzeichnis alle niedersächsischen Verwaltungsvorschriften; ausgenommen sind

- Verwaltungsvorschriften der Steuerverwaltung, die bereits im Bundesministerium der Finanzen und im LStN erfasst und auf dem Laufenden gehalten werden,
- die auf der Grundlage der Allgemeinen Dienstanweisung der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und für das Rechnungsabschlussverfahren des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Zahlstellendienstanweisung — ZDA) des ML erlassenen Verwaltungsvorschriften, die in Ceres nachgewiesen werden, und
- Verwaltungsvorschriften, die ohne vorherige Veröffentlichung im SVBl. oder Nds. MBl. auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (NiBiS) des MK nachgewiesen werden.

2. Veröffentlichungen**2.1 Veröffentlichungen im Nds. MBl.****2.1.1 Es sind zu veröffentlichen**

- Beschl. der LReg mit bindender Außenwirkung für Organisation oder unmittelbares Handeln der Verwaltung;
- alle Verwaltungsvorschriften der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH i. S. der Nummer 1.1, sofern nicht die Sonderregelung nach Nummer 2.2 gilt oder sie nach Nummer 2.3 von der Veröffentlichung ausgenommen sind;
- Bek. und (Rd)Erl., deren Veröffentlichung im Nds. MBl. durch Rechtsvorschrift des Bundes oder des Landes vorgeschrieben ist;
- Bek. der Landeswahlleitung;
- Verordnungen nach § 1 Abs. 2 NVOZustG.

2.1.2 Außerdem werden veröffentlicht

- sonstige für eine Bek. geeignete Regelungen, Informationen und Hinweise der StK, der Ministerien, des Landespersonalausschusses und des LRH;
- Bek. und Vfg. der oberen Landesbehörden mit landesweiter Zuständigkeit, sofern sie nicht in einem anderen amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden können, nach Abstimmung zwischen der zuständigen obersten Landesbehörde und der StK;
- Leitsätze des BVerfG und des OVG sowie Entscheidungen des StGH;
- Stellenausschreibungen der Landesverwaltung, der Bundesverwaltung mit Sitz in Niedersachsen, der niedersächsischen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Stellenausschreibungen von Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz in Niedersachsen, sofern diese überwiegend der öffentlichen Hand gehören.

2.2 Veröffentlichungen in anderen amtlichen Verkündungsblättern

Für den Bereich der Steuer-, der Schul- und der Justizverwaltung gelten Sonderregelungen; es werden veröffentlicht:

2.2.1 Verwaltungsvorschriften des MF für den Bereich der Steuerverwaltung, die für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, im BStBl I,

2.2.2 Verwaltungsvorschriften des MK für die Schulen und die Schulverwaltung im SVBl.,

2.2.3 AV des MJ in der Nds. Rpfl.

Die in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Vorschriften werden zusätzlich im Nds. MBl. abgedruckt, wenn sie auch für den übrigen Bereich der Landesverwaltung oder die Gebietskörperschaften von Interesse sind. In diesem Fall stimmt das zuständige Ministerium die verbindliche Fassung und das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften vor ihrer ersten Verkündung mit der StK ab. Dabei ist die Veröffentlichung im Nds. MBl. maßgeblich.

2.3 Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Nummer 2.1.1 sind Verwaltungsvorschriften und Beschl.,

- bei denen die Veröffentlichung dem Regelungsziel entgegenlaufen würde (z. B. wegen des Regelungsinhalts) oder
- die in einen VS-Grad eingestuft sind.

2.4 Nachträgliche Veröffentlichung

Ist der Erlass einer Verwaltungsvorschrift erforderlich, bevor sie in einem amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden kann (z. B. wegen Eilbedürftigkeit), so soll die verbindliche Fassung vor der Herausgabe mit der StK kurzfristig abgestimmt werden.

3. Berichtspflichten, Entscheidungsvorbehalte und Zuwendungsrichtlinien

3.1 Die Ministerien prüfen die Notwendigkeit aller von ihnen vorgesehenen neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmung- oder sonstigen Entscheidungsvorbehalte und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Einigen sich das Ministerium und die StK nicht über die Erforderlichkeit, so entscheidet die LReg.

3.2 Die Ministerien prüfen Verwaltungsvorschriften, die die Gewährung von Zuwendungen regeln, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung anhand des vom MF herausgegebenen Gliederungsschemas und der von der StK herausgegebenen „Hinweise zu Inhalt und Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien“ (**Anlage 1**) und beteiligen vor ihrer Einführung die StK. Nummer 3.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Verfahren und Form der Veröffentlichung im Nds. MBl.

4.1 Bei dem Erlass oder der Änderung bestehender Verwaltungsvorschriften sind von den Ministerien die von der StK herausgegebenen „Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften“ (**Anlage 2**) zu beachten.

4.2 Für jede Verwaltungsvorschrift wird von der veröffentlichenden Stelle vor Weiterleitung an die StK eine fünfstellige VORIS-Nummer vergeben. Besteht eine im Gliederungsplan enthaltene Nummer für den betreffenden Sachbereich aus weniger als fünf Ziffern, so ist sie mit Nullen auf fünf Stellen zu ergänzen.

4.3 Im Bezug einer Verwaltungsvorschrift sind mit Datum, Fundstelle, letzter Änderung und VORIS-Nummer alle Verwaltungsvorschriften und Beschl. aufzunehmen,

- die geändert oder aufgehoben werden,
- auf die im Text verwiesen wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass grundsätzlich nur solche Vorschriften zitiert werden, die noch gelten und — mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten Vorschriften — auch veröffentlicht wurden. Im Text der Vorschrift wird dann nur noch auf den jeweiligen Bezug verwiesen (z. B. „Bezugserlass zu d“). Soweit Verwaltungsvorschriften und Beschl. vollständig entfallen sollen, sind sie am Schluss der Vorschrift ausdrücklich aufzuheben.

4.4 Diejenigen Stellen, die die Veröffentlichung zu beachten oder ihre Ausführung zu veranlassen haben, sind am Schluss der Veröffentlichung anzuführen (Adressaten). Dabei werden Sammelbezeichnungen verwendet, die den Adressatenkreis bestimmbar eingrenzen.

4.5 Änderungen von Verwaltungsvorschriften oder Beschl. müssen so formuliert sein/werden, dass die Erstellung einer konsolidierten Fassung möglich ist.

4.6 Die jährlichen Inhaltsverzeichnisse zum Nds. MBl. enthalten auch ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen. Diese Abkürzungen werden in den Veröffentlichungen ohne nähere Erläuterungen verwendet. Amtliche Abkürzungen von Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes werden in der Regel auch dann ohne nähere Erläuterung verwendet, wenn sie nicht im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sind.

4.7 Die Druckvorlagen sind der StK elektronisch in veröffentlichungsfähiger Form und in einem bearbeitbaren Format unter Beachtung der von der StK herausgegebenen „Hinweise zur Gestaltung von Verwaltungsvorschriften; veröffentlichungsfähige Form“ (**Anlage 3**) zuzuleiten. Die StK veranlasst nach

vorheriger rechtsförmlicher Prüfung und redaktioneller Überarbeitung anhand der in Satz 1 genannten Hinweise die Veröffentlichung.

5. NI-VORIS

5.1 Beim Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Verwaltungsvorschriften und Beschl. der LReg ist die VORIS-Nummer anzugeben.

5.2 Verwaltungsvorschriften sind nach ihrer Veröffentlichung (Nummer 2) oder ihrer Übersendung an die StK (Absatz 2) in NI-VORIS aufzunehmen. Ist ein späteres Inkrafttreten vorgesehen, erfolgt die Aufnahme zu diesem Zeitpunkt.

Verwaltungsvorschriften, die nicht veröffentlicht werden sollen, sind der StK mit einer Begründung für die Nichtveröffentlichung zuzuleiten; die StK veranlasst die Aufnahme in NI-VORIS mit Bezeichnung, Datum und Geltungsdauer.

Verwaltungsvorschriften, die entgegen Absatz 1 nicht in NI-VORIS aufgenommen wurden, gelten als rechtswirksam erlassen, wenn sie mit VORIS-Nummer veröffentlicht worden sind. Nummer 6 gilt entsprechend. Verwaltungsvorschriften, die weder in NI-VORIS aufgenommen noch mit VORIS-Nummer veröffentlicht wurden, verlieren mit Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen wurden, ihre Geltung.

5.3 Die Aufnahme der Vorschriften in NI-VORIS (Bestands- und Gültigkeitsverzeichnis) sowie die Pflege des Bestandes der Vorschriften einschließlich der Überprüfung der Veränderungen obliegen der StK, die auch das Verfahren zur Führung des Bestands- und Gültigkeitsverzeichnisses regelt. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

6. Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften (Nummer 1.1) und Beschl. der LReg

6.1 Verwaltungsvorschriften treten spätestens mit Ablauf des fünften Jahres nach ihrem erstmaligen Inkrafttreten außer Kraft (z. B. 1. 1. 2019 bis 31. 12. 2024 oder 1. 6. 2019 bis 31. 12. 2024), soweit sie nicht schon früher aufgehoben werden oder anderweitig ihre Geltung verloren haben (z. B. Nummer 5.2 Abs. 3 Satz 3). Das Außerkrafttreten kann einmal um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Fortgeltung im Einzelfall durch die StK anerkannt worden ist.

6.2 Bei der Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Nds. MBl. ist für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten grundsätzlich ein taggenaues Datum anzugeben.

6.3 Ausgenommen von der begrenzten Geltungsdauer nach Nummer 6.1 sind

- 6.3.1 Beschl. der LReg,
- 6.3.2 Verwaltungsvorschriften, die die Errichtung von Behörden oder Einrichtungen des Landes bestimmen oder deren Aufgaben oder Zuständigkeiten begründen, übertragen oder verändern,
- 6.3.3 Verwaltungsvorschriften, die zusammenfassend alle Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zum Vollzug eines Gesetzes oder einer Verordnung enthalten,
- 6.3.4 Verwaltungsvorschriften zum bundeseinheitlichen Vollzug in den Ländern,
- 6.3.5 Verwaltungsvorschriften zum Vollzug von Bundesauftragsverwaltung sowie
- 6.3.6 Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von EU-Recht.

Die unbegrenzte Geltungsdauer ist mit Übersendung der zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift an die StK formlos zu beantragen und unter Nennung einer der in den Nummern 6.3.2 bis 6.3.6 genannten Voraussetzungen kurz zu begründen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

Anlage 1**Hinweise
zu Inhalt und Gestaltung
von Zuwendungsrichtlinien****Inhaltsübersicht**

1. **Wann ist eine Zuwendungsrichtlinie zu erlassen?**
2. **Grundsätze**
3. **Gliederungsschema**
4. **Erläuterungen zum Gliederungsschema**
 - 4.1 Überschrift
 - 4.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 4.3 Gegenstand der Förderung
 - 4.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
 - 4.5 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 4.6.1 Zuwendungsart
 - 4.6.2 Finanzierungsart
 - 4.6.2.1 Anteilfinanzierung
 - 4.6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung
 - 4.6.2.3 Festbetragsfinanzierung
 - 4.6.2.4 Vollfinanzierung
 - 4.6.3 Form der Zuwendung
 - 4.6.4 Bemessungsgrundlage
 - 4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze
 - 4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 4.8 Anweisungen zum Verfahren
 - 4.8.1 Standardklausel
 - 4.8.2 Bewilligungsbehörde
 - 4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke
 - 4.8.4 Vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmebeginn
 - 4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger
 - 4.8.6 Verwendungsnachweis
 - 4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstige Entscheidungsvorbehalte
 - 4.9 Schlussbestimmungen
5. **Geltungsdauer**
6. **Veröffentlichung**
7. **Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik**
8. **Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH**

Anlage Mustervordruck des MF zur Evaluierung von Fördermaßnahmen

Bei der Überarbeitung bestehender oder der Abfassung neuer Zuwendungsrichtlinien sind diese Hinweise ergänzend zu den VV zu § 44 LHO sowie dem jährlich vom MF herausgegebenen RdErl. zur Haushaltsführung heranzuziehen.

1. Wann ist eine Zuwendungsrichtlinie zu erlassen?

Zuwendungsrichtlinien sind in der Regel für alle Zuwendungsbereiche zu erlassen und zu veröffentlichen. Sie sind zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, gleichwohl für die Verwaltungspraxis von erheblicher Bedeutung. So ist nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO die Veranschlagung von Fördermitteln in Folgejahren nur zulässig, wenn der Förderzweck in Richtlinien konkretisiert wird.

Die Steuerung der Bewilligungsverfahren soll durch eindeutig gefasste Zuwendungsrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, erfolgen (Nummer 20.1 des RdErl. des MF vom 1. 12. 2016, Nds. MBl. S. 1250). Der Erlass von Zuwendungsrichtlinien kann allenfalls unterbleiben, wenn der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger klein ist und nur wenige Förderfälle anfallen können. Im Zweifel sollte sich das zuständige Fachressort jedoch immer für den Erlass von Zuwendungsrichtlinien entscheiden.

Fehlende oder sog. „vorläufige“ Richtlinien führen oft zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Vorhaben.

2. Grundsätze

Sowohl beim Bund als auch in vielen Bundesländern gibt es Grundsätze für Zuwendungsrichtlinien. Sie gehen auf einen Beschl. des Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ zurück, wonach Zuwendungsrichtlinien bei Bund und Ländern aus Gründen der Einheitlichkeit und auch der

Rechtssystematik nach gleichen Grundsätzen zu erstellen sind. Das MF hat die niedersächsischen Grundsätze, die sich an den Grundsätzen des Bundes orientieren, mit RdErl. vom 18. 10. 1983 — 12-1004 (11) — (nicht veröffentlicht) bekannt gemacht.

2.1 Zuwendungsrichtlinien sind so zu gestalten, das sie für potenzielle Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger und für die mit Zuwendungsangelegenheiten befassten Landesbediensteten verständlich, im Verhältnis zu höherrangigem Recht und in sich nicht widersprüchlich und ohne vermeidbare Schwierigkeiten ausführbar sind.

2.2 Zuwendungsrichtlinien wenden sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörden. Das Verhältnis der Bewilligungsbehörde zu den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern ist über Antrag, Bewilligungsbescheid und Nebenbestimmungen abschließend zu regeln.

2.3 Verfahrensregelungen, die bereits in den VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO enthalten sind, sollen nicht nochmals in den Zuwendungsrichtlinien wiederholt werden. Von abweichenden Verfahrensvorschriften ist grundsätzlich abzusehen. Sofern ausnahmsweise abweichende Regelungen für erforderlich gehalten werden, sind diese im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens gegenüber dem MF zu begründen.

2.4 Sollen Zuwendungen sowohl Kommunen als auch sonstigen Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, ist zu beachten, dass die VV-Gk zu § 44 LHO mit den darin gegenüber den VV zu § 44 LHO vorgesehenen Erleichterungen nur für Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gelten.

2.5 Zuwendungsbereiche, die in den wesentlichen Voraussetzungen und in den Grundzügen des Verfahrens übereinstimmen, sind — gerade auch unter dem Aspekt der Reduzierung von Verwaltungsvorschriften — zusammenzufassen.

3. Gliederungsschema

Zur Arbeiterleichterung und um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, hat das MF das hier dargestellte Gliederungsschema als Teil der „Grundsätze für Zuwendungsrichtlinien“ herausgegeben. Soweit nicht Besonderheiten des einzelnen Zuwendungsbereichs eine Abweichung rechtfertigen (z. B. EU- oder bundesweit vereinbarter Richtlinienaufbau) ist dieses Schema für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien bindend:

- „1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen“.

4. Erläuterungen zum Gliederungsschema

Die Zuwendungsrichtlinien müssen sich im Rahmen der VV zu § 44 LHO bewegen. Demgemäß sind nur förderungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den Verwaltungsvorschriften und — nur soweit unumgänglich — von den Verwaltungsvorschriften abweichende Vorschriften in den Richtlinien zu regeln.

In Richtlinien ist auf Fußnoten zu verzichten. Wird ein erläuternder Text für wichtig erachtet, ist er in die Richtlinien aufzunehmen.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

4.1 Überschrift

Aus Gründen der Einheitlichkeit ist folgende Überschrift zu verwenden:

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung“.

4.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (Nummer 1 des Gliederungsschemas)

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, nicht selten unvollständig umschreibt, muss der Zuwendungszweck erläutert werden. Die Erläuterung sollte knapp und aussagefähig sein. Dabei bildet die konkrete Bezeichnung des Zuwendungszwecks die Grundlage für die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführende spätere Erfolgskontrolle. Auf generalklauselhaft formulierte Förderziele sollte verzichtet werden. Bei der Beschreibung des Zuwendungszwecks ist auch auf das erhebliche Landesinteresse einzugehen. Allgemeine politische Zielsetzungen können die Zielbestimmung nicht ersetzen.

Soweit die Zuwendung dem Grunde nach auf Rechtsvorschriften beruht, ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

Sofern bei Förderung aus Mitteln der EU auch der Geltungsbereich der Zuwendungsrichtlinie anzugeben ist, sollte eine entsprechende Regelung in Nummer 1 der Zuwendungsrichtlinie aufgenommen werden.

Beispiel:

„1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt (nach § ... des Gesetzes), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ggf. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts) Zuwendungen für

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

4.3 Gegenstand der Förderung

(Nummer 2 des Gliederungsschemas)

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen (bei Baumaßnahmen: Neu-, Um- und Erweiterungsbau; bei Beschaffungsmaßnahmen: Erst- oder Ergänzungsbeschaffung). Da Förderungsgegenstand und Förderungsziel übereinstimmen können, kann diese Nummer entfallen, wenn die Maßnahmen bereits in Nummer 1 (Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage) erfasst werden. Negativabgrenzungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

4.4 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Nummer 3 des Gliederungsschemas)

Jede Zuwendungsrichtlinie muss den Kreis der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist die oder der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sollten als Zuwendungsempfänger jedoch ausgeschlossen werden, da sie im Hinblick auf mögliche Rückforderungen für das Land erhebliche Risiken bedeuten können. Soll die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten (VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO), sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Zuwendungsrichtlinie näher auszugestalten.

Beispiel:

„3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesgewerbeförderungsstelle des niedersächsischen Handwerks als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung des Handwerks. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerin oder den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfängerinnen oder Letztempfänger sind Gründerinnen oder Gründer einer selbständigen handwerklichen Existenz, die ihren Hauptfirmen- oder Geschäftssitz in Niedersachsen begründen wollen.“

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

(Nummer 4 des Gliederungsschemas)

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in der VV/VV-Gk Nr. 1 zu § 44 LHO geregelt. In die Zuwendungsrichtlinien sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Nummer 5 des Gliederungsschemas)

Hier werden als erstes die Zuwendungs- und Finanzierungsart sowie die Form der Zuwendung festgelegt.

Beispiel:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.“

4.6.1 Zuwendungsart

Die VV Nr. 2 zu § 23 LHO unterscheidet zwischen

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

Da das Land bei einer institutionellen Förderung eine enge und meistens auch längerfristige Bindung eingeht, aus der es sich nur schwer wieder lösen kann, sollten neue Förderungen dieser Art nur noch in besonderen Ausnahmefällen begründet werden (vgl. Jahresbericht des LRH 2000 — LT-Drs. 14/1590 S. 118).

4.6.2 Finanzierungsart

Da die Zuwendungspraxis gezeigt hat, dass eine einheitliche Entscheidungspraxis nur gewährleistet ist, wenn die Finanzierungsart in der Zuwendungsrichtlinie vorgegeben ist, ist die Finanzierungsart in der Richtlinie konkret zu bezeichnen.

Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Teilfinanzierung (VV Nrn. 2.2 und 2.3 zu § 44 LHO) in Form von Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung,
- Vollfinanzierung (VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO).

Zu den Finanzierungsarten im Einzelnen (vgl. auch Jahresbericht des LRH 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, LT-Drucksache 14/2400 S. 112):

4.6.2.1 Anteilfinanzierung

Die Anteilfinanzierung wird in der Regel dann gewählt, wenn eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger mit eigentlich ausreichenden Eigenmitteln nur durch diesen finanziellen Anreiz zur Durchführung des Projekts und damit zu einer anderen, im Interesse des Landes liegenden Prioritätensetzung bewegt werden kann. Es erfolgt eine prozentuale Beteiligung an den zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Übernahme eines bestimmten Anteils. Bei institutioneller Förderung ist diese Form der Finanzierung generell wenig geeignet.

4.6.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung des Landes dient grundsätzlich zur Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel finanzieren kann. Dabei hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vorrangig ihre oder seine eigenen Mittel und solche von dritter Seite einzusetzen. Die Landesmittel dürfen erst nach vollständigem Verbrauch aller sonstigen Finanzierungsmittel zum Einsatz kommen. Erzielt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder fließen ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vorhersehbare Mittel Dritter zu, reduzieren diese in vollem Umfang die Landeszuwendung.

Dies begünstigt das Land als Zuwendungsgeber jedoch nur scheinbar, weil die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nicht oder allenfalls in geringem Maß dazu motiviert werden, Einsparungen zu erzielen oder zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen.

4.6.2.3 Festbetragsfinanzierung

Eine nach der Festbetragsfinanzierung gewährte Zuwendung verbleibt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger — im Gegensatz zur Fehlbedarfsfinanzierung — auch dann, wenn sie oder er Einsparungen erzielt oder wenn ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vorhersehbare Mittel Dritter zufließen. Nur wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung sinken, ist der Differenzbetrag dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Festbetragsfinanzierung kann damit die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger motivieren, die Landesmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und sich zusätzlich Finanzierungs-

quellen Dritter zu erschließen, weil ihr oder ihm sowohl Einsparungen als auch Mehreinnahmen verbleiben.

Von einer Festbetragsfinanzierung ist nach der VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO allerdings abzuweichen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nachträglichen Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Ermäßigungen der zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen ist. In Fällen, in denen das Land mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben trägt, soll ebenfalls auf die Festbetragsfinanzierung verzichtet werden.

4.6.2.4 Vollfinanzierung

Kann ein Projekt nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land durchgeführt werden, ist ausnahmsweise die Bewilligung einer Vollfinanzierung möglich. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig.

4.6.3 Form der Zuwendung

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung oder Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) gewährt werden soll. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Zuwendungsrichtlinie festgelegt werden.

4.6.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungen werden zu Ausgaben gewährt. Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind daher in der Zuwendungsrichtlinie an dieser Stelle die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist.

Bei der Förderung von Baumaßnahmen sind — soweit vorhanden — Kostenrichtwerte der Bemessung zugrunde zu legen.

Da nur Geldleistungen zuwendungsfähig sind, können unbare Eigenleistungen des Maßnahmeträgers zwar in den Finanzierungsplan eingestellt, nicht jedoch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gezählt werden.

4.6.5 Kleinstförderung, Bagatellgrenze

Nach den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO muss die Höhe einer Zuwendung grundsätzlich die Bagatellgrenze von 2 500 EUR/25 000 EUR übersteigen, sofern in der Zuwendungsrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Unterschreiten dieser Wertgrenzen ist der mit der Förderung verbundene Aufwand nicht mehr verhältnismäßig, sodass eine derartige punktuelle Förderung grundsätzlich nicht im Landesinteresse liegt.

Die LReg hat nun im Zusammenhang mit der Aufstellung der MiPla 2003 bis 2007 am 1./2. 9. 2003 den Beschl. gefasst, Kleinstförderprogramme i. S. der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO mit Wirkung vom 1. 1. 2005 grundsätzlich einzustellen. Dies schließt nicht aus, dass wegen besonderer Umstände im Einzelfall gleichwohl ein Landesinteresse anzunehmen und eine Förderung daher zulässig ist. Dort, wo ausnahmsweise unabhängig von der Förderhöhe ein Landesinteresse fortbesteht, muss die Abwicklung vereinfacht und die Förderstruktur optimiert werden.

4.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Nummer 6 des Gliederungsschemas)

Hier sollten nur die zur Erreichung des Zuwendungszwecks unumgänglichen Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Diese Nebenbestimmungen sind so zu fassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde — konkretisiert für die Verhältnisse des Einzelfalles — unverändert in den Zuwendungsbescheid übernommen werden können (vgl. VV/VV-Gk Nr. 5.2 zu § 44 LHO). Werden besondere Nebenbestimmungen in einen Musterzuwendungsbescheid übernommen, kann von einer Aufnahme in die Zuwendungsrichtlinie abgesehen werden.

4.8 Anweisungen zum Verfahren (Nummer 7 des Gliederungsschemas)

Hier sind alle für den Verfahrensablauf notwendigen förderungsspezifischen Anweisungen aufzuführen (z. B. Fristen, Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen, Bewilligungsstellen) und — soweit zwingend erforderlich — Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

4.8.1 Standardklausel

Es ist folgende „Standardklausel“ aufzunehmen:

„7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit

nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

Diese sog. Standardklausel richtet sich sowohl an die Verwaltung als auch an die Antragstellerinnen oder Antragsteller und weist darauf hin, dass neben der Zuwendungsrichtlinie auch noch andere wesentliche Vorschriften maßgeblich sind.

4.8.2 Bewilligungsbehörde

Sowohl das MF als auch der LRH haben wiederholt gefordert, dass Förderentscheidungen und die Abwicklung der Zuwendungsfälle dem nachgeordneten Bereich zu übertragen sind. So hat das MF in Nummer 20.1 der Richtlinie zur Haushaltsführung vom 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1250) folgende Regelungen getroffen:

„Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Ministerien ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch eine Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe notwendiger Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die Ministerien haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die Ministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere die Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.“

Diese Regelung entspricht auch den Forderungen des LRH (vgl. LRH-Jahresbericht 2007, Drs. 15/3800 S. 11 ff., und LRH-Jahresbericht 2009, Drs. 16/1300 S. 110 ff.) sowie § 13 Abs. 1 GGO. Aufgabe der obersten Landesbehörden muss es sein, aussagefähige Zuwendungsrichtlinien zu erlassen, darin insbesondere die Förderziele und -zwecke präzise zu definieren sowie die Entscheidungskriterien und Fördermodalitäten eindeutig zu umschreiben. Hierdurch werden die Bewilligungsbehörden in die Lage versetzt, die landespolitischen Absichten durch sachgerechte und einheitliche Einzelfallentscheidungen vor Ort umzusetzen. Einzelfallbezogene Bearbeitung von Zuwendungen zählt nicht zu den ministeriellen Aufgaben. Die Übertragung der Bearbeitung auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ist daher zu erwägen, soweit eine Übertragung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 NBankG vom 13. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 712) in Betracht kommt.

4.8.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es können Antragsvordrucke erarbeitet werden, die es den potenziellen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern ermöglichen, alle erheblichen Antragsvoraussetzungen zu erkennen, dazu eindeutige Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zu den verschiedenen Zuwendungsarten sind einheitliche Vordrucke für Bewilligungsbescheide zu entwickeln; es sollten auch einheitliche Vordrucke für Rückforderungsbescheide eingeführt werden.

4.8.4 Vorzeitiger Vorhaben-/Maßnahmebeginn

Nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll so vor finanziellen Nachteilen geschützt und die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde erhalten werden. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine generelle Ausnahmeregelung in der Zuwendungsrichtlinie ist daher in der Regel nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Nummer 20.3 des RdErl. des MF vom 1. 12. 2016, Nds. MBl. S. 1250).

4.8.5 Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Werden Zuwendungen an Dritte weitergeleitet (VV Nr. 12 zu § 44 LHO), kann das Verfahren wie folgt geregelt werden:

Beispiel:

„Den Antrag auf Förderung stellt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger auf der Grundlage der Anträge der Letztempfängerinnen oder Letztempfänger. Bewilligungsbehörde ist“

Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.“

4.8.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und damit unverzichtbar. Durch ihn werden die Erreichung des Zweckzwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle.

Die Zweckmäßigkeit der Zulassung des sog. einfachen Verwendungsnachweises in einer Zuwendungsrichtlinie muss sorgfältig geprüft werden.

4.8.7 Genehmigungs-, Zustimmung- oder sonstige Entscheidungsvorbehalte

Entscheidungsvorbehalte eines Ministeriums führen regelmäßig zu Reibungsverlusten in der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens. Entscheidungen der Ministerien sollten sich auf fachaufsichtliche Maßnahmen beschränken. Sofern ein Ministerium auf seinen Entscheidungsvorbehalt nicht verzichten will, wird empfohlen, dass im Interesse der Transparenz von Förderentscheidungen und zur Vermeidung von Reibungsverlusten die Gesamtabwicklung der jeweiligen Förderfälle durch das Ministerium erfolgt.

Hinsichtlich der Einführung von neuen oder veränderten regelmäßig wiederkehrenden Berichtspflichten sowie Genehmigungs-, Zustimmung- oder sonstigen Entscheidungsvorbehalten wird im Übrigen auf Nummer 3.1 des RdErl. der StK vom 12. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1440) hingewiesen.

4.9 Schlussbestimmungen
(Nummer 8 des Gliederungsschemas)

Zuwendungsrichtlinien sollen möglichst nur mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten muss aus Gründen der Rechtssicherheit und ordnungsgemäßen Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in der Zuwendungsrichtlinie ein Kalendertag zu bestimmen.

Beispiel:

„8.1 Dieser RdErl. tritt am ... (künftig)/mit Wirkung vom ... (rückwirkend) in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft.“

Im Interesse der Rechtsklarheit sind außer Kraft tretende Bezugserrlässe an dieser Stelle aufzuheben.

Beispiel:

„8.1 Dieser RdErl. tritt am ... (künftig)/mit Wirkung vom ... (rückwirkend) in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft.“

8.2 Der Bezugserrlass/die Nummern des Bezugserrlasses treten mit Ablauf des ... außer Kraft.“

5. Geltungsdauer

Die LReg hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 am 1./2. 9. 2003 den Beschl. gefasst, den Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen. Deshalb sollen Förderprogramme und -maßnahmen der institutionellen Förderung und der Projektförderung grundsätzlich auf längstens fünf Jahre befristet werden, soweit nicht durch Dritte (Bund, EU) bereits eine abweichende Befristung verbindlich geregelt ist (VV/VV-Gk Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO; vgl. auch LT-Drs. 15/672).

Soll die Geltungsdauer eines Zuwendungsprogramms verlängert werden, so hat die oberste Landesbehörde zu begründen, inwieweit die mit dem Programm verfolgten Ziele und Zwecke bisher erreicht worden sind (VV Nr. 14.2 zu § 44 LHO i. V. m. VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO).

6. Veröffentlichung

Zuwendungsrichtlinien richten sich in erster Linie an die Bewilligungsbehörden. Sie dienen aber auch der Unterrichtung potenzieller Antragstellerinnen oder Antragsteller über bestehende Förderprogramme und tragen damit dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung. Dieser erfordert, dass die Verwaltung bei der Gewährung von Zuwendungen „nach sachlichen Gesichtspunkten und nach dem Grundsatz einer gleichmäßigen Behandlung aller Förderungsinteressen zu befinden und nicht willkürlich zu verfahren“ hat (OVG Münster, Urteil vom

15. 8. 1980, NJW 1981, 2597). Daher sind Zuwendungsrichtlinien nach Nummer 3.2 i. V. m. Nummer 2.1 des RdErl. der StK vom 12. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1440) immer auch im Nds. MBl. zu veröffentlichen. Die Zuwendungsrichtlinien sind nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Stellen der Amtsblattstelle bei der StK zur Veröffentlichung zuzuleiten. Daneben können zusätzlich auch Merkblätter oder Hinweise in Fachpublikationen herausgegeben werden.

7. Erfolgskontrolle, Aufgabenkritik

Erfolgskontrollen sind für die Prüfung, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die angestrebten Förderziele verwirklicht werden, unverzichtbar. Sie müssen ferner Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob der Einsatz von Mitteln noch erforderlich ist und die Förderung in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden soll.

Die LReg hat mit Beschl. vom 30. 5. 2000 alle Ressorts beauftragt, die nach VV Nr. 3.3 zu § 23 LHO durchzuführenden Erfolgskontrollen in Abstimmung mit dem MF durchzuführen. Das MF hat in seinem Schreiben vom 7. 7. 2000 an alle Ressorts entsprechende Mustervordrucke versendet (A n l a g e).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mipla 2003 bis 2007 hat die LReg am 1./2. 9. 2003 beschlossen, den Bereich der Zuwendungen einer permanenten Aufgabenkritik zu unterziehen.

8. Verfahren bei der Beteiligung der StK und des LRH

Zuwendungsrichtlinien sind dem LRH grundsätzlich erst dann zur Anhörung und zur Erteilung des Einvernehmens zu übersenden, wenn innerhalb der LReg eine Einigung über die Fassung erzielt worden ist. Um dies sicherzustellen, den Bereich der Zuwendungen einer abschließenden Überprüfung der Richtlinienentwürfe durch die StK zu ermöglichen, werden folgende Verfahrensschritte festgelegt:

1. Schritt: Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit Verbänden, MF und übrigen Ressorts durch das Fachressort.
2. Schritt: Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK gemäß Nummer 3.2 des RdErl. der StK vom 12. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1440) zur Durchsicht. Ziel ist es, den staatlichen Einfluss insbesondere auf Kommunen durch den Abbau von personellen und sachlichen Ausstattungsstandards zu reduzieren und die mit der Gewährung von Zuwendungen zusammenhängenden Entscheidungsprozesse und Verwaltungsabläufe beim Land und bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu beschleunigen und zu verbilligen. Die StK arbeitet mögliche Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge in den Entwurfstext ein und nimmt im Übrigen Stellung. Die anschließende Abstimmung mit der StK erfolgt in der Regel fernmündlich.
Kommt eine Einigung zwischen dem Fachressort und der StK über die Vorschläge nicht zustande, entscheidet die LReg.
3. Schritt: Anhörung des LRH nach § 103 LHO.
4. Schritt: Übersendung des Richtlinienentwurfs an die StK (Amtsblattstelle). Diese leitet alle einschlägigen Entwürfe hausintern an das Referat 201 weiter, das dadurch Gelegenheit zur abschließenden Prüfung erhält. Falls ausnahmsweise keine Veröffentlichung der Richtlinie vorgesehen ist, muss die StK (Referat 201) in diesem Stadium direkt eingeschaltet werden.

Anlage

Evaluierung von Fördermaßnahmen

I. Allgemeine Angaben

- a) Kurzbezeichnung der Fördermaßnahme:
- b) Vorschlag des Programms im Landeshaushalt/Mipla-Ansätze

— in Mio. EUR —

Kapitel/Titel	Haushalts-jahr	Haushalts-jahr	Haushalts-jahr
..... EUR EUR EUR EUR

II. Spezielle Angaben

- a) Grundlage der Förderung (Gesetz/Richtlinie) und Fundstelle:
- b) Förderzweck:
- c) Zielgruppe:
- d) Zielerreichungskonzept:

III. Erfolgskontrolle

- a) In welchem Umfang wurde die Zielgruppe erreicht?
- b) Durchschnittliche Förderhöhe:
- c) In welchem Umfang wurde der Förderzweck erreicht?
 1. Quantitativ:
 2. Qualitativ:
 3. Ursächlichkeit der Förderung für den Erfolgseintritt:
- d) Wirtschaftlichkeit, insbesondere Aussagen zum Verwaltungsaufwand:
- e) Fachliche Bewertung, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung und ihrer Angemessenheit sowie der Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung:
- f) Gründe für eine Fortsetzung der Fördermaßnahme:

Anlage 2

Prüffragen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

1. Erforderlichkeit

- 1.1 Handelt es sich überhaupt um eine Verwaltungsvorschrift (VV) i. S. der Nummer 1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses?
- 1.2 Ist die VV erforderlich?
 - 1.2.1 zum einheitlichen Vollzug von Bundesrecht oder EU-Recht (z. B. Steuergesetze, Marktorganisationsregelungen, Bundesauftragsverwaltung)?
 - 1.2.2 aus Rechtsgründen zur Ausführung/Auslegung von Rechtsvorschriften?
 - 1.2.3 zur Organisation und einheitlichen Steuerung des Vollzugs?
 - 1.2.4 aus sonstigen Gründen?
- 1.3 Welcher Nachteil entsteht, wenn die vorgesehene VV nicht erlassen wird („Was passiert, wenn nichts passiert?“) oder eine bestehende VV gestrichen wird?

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ohne die VV Vollzugsdefizite auftreten würden? Würde der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörden ungewollt erweitert werden?
- 1.4 Kann die Regelung der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung überlassen bleiben? Liegt schon gefestigte Rechtsprechung vor, die keiner zusätzlichen Regelung durch eine VV bedarf?
- 1.5 Können die vorgesehenen Adressaten statt durch VV auf andere Weise angesprochen werden (Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Organisationen und/oder Verbänden)?
- 1.6 Wurde bei der Vorgängerregelung bereits eine Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle durchgeführt?
- 1.7 Liegen Gründe für eine unbegrenzte Geltungsdauer vor (Nummer 6.3 des MBl.- und VORIS-Erlasses)?

2. Regelungsinhalt

- 2.1 Kann der angestrebte Zweck mit der vorgesehenen Regelung überhaupt erreicht werden? Stehen Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis (bei Verwaltung und Betroffenen)?
- 2.2 Ist der Text auf den wesentlichen Regelungsinhalt konzentriert („Keine Prosa“)?
- 2.3 Beschränkt sich die Regelung auf den wesentlichen Inhalt („Mut zur Lücke“)?

Sind eventuell vorgesehene Standards (Personal-, Sach-, Organisations-, Verfahrensstandards) notwendig und verhältnismäßig?
- 2.4 Kann der Regelungsinhalt in eine bereits bestehende VV eingearbeitet werden („Blick über den Zaun“)?
- 2.5 Kann die VV mit anderen im Sachzusammenhang stehenden VV zusammengefasst werden?

2.6 Zustimmung-, Genehmigungs- und sonstige Entscheidungsvorbehalte oder Berichtspflichten sollen vermieden oder zumindest auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

2.7 Bei Zuwendungsrichtlinien: Sind Wiederholungen von Regelungen der VV zu § 44 LHO vermieden worden?

3. Gestaltung

3.1 Ist die Regelung für Adressaten und Betroffene verständlich?

Sind Begriffe der Fachsprache und Abkürzungen auf das Notwendige beschränkt und Abkürzungen erläutert oder zumindest dem Anwenderkreis hinreichend bekannt? Werden Begriffe einheitlich und in Übereinstimmung mit zugrunde liegenden Rechtsvorschriften verwendet?

3.2 Können durch Gliederung in allgemeine und besondere Vorschriften Mehrfachregelungen innerhalb der VV vermieden werden („Vor die Klammer ziehen“)?

3.3 Ist die VV so gegliedert, dass eine Zitierung einzelner Passagen (nach Abschnitt, Nummer, Absatz o. Ä.) und damit deren Änderung möglich ist?

3.4 Ist der Kreis der Adressaten eindeutig bestimmt?

3.5 Ist die amtliche Veröffentlichung von Vordrucken erforderlich (ja, wenn sie verbindlich vorgeschrieben sind) oder kann auf Formulareserver, Internetseiten o. Ä. verwiesen werden (z. B. bei nur empfohlener Verwendung)?

Anlage 3

Hinweise zur Gestaltung von Verwaltungsvorschriften; veröffentlichungsfähige Form

Zur Erstellung eines Textes in „veröffentlichungsfähiger Form“ (Nummer 4.7 des MBl.- und VORIS-Erlasses) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Im „Kopf“ einer Veröffentlichung sind anzugeben:
 - die Überschrift (Betreff),
 - die Art der Veröffentlichung („RdErl.“ = mehrere Adressaten, „Erl.“ = ein Adressat, „Bek.“ — keine Verwaltungsvorschrift i. S. der Nummer 1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses, daher auch ohne VORIS-Nummer — oder „Beschl. d. LReg“),
 - das veranlassende Ressort/die veranlassende Behörde,
 - das Datum,
 - das Aktenzeichen des Ressorts/der Behörde sowie
 - die VORIS-Nummer (bei neuen RdErl./Erl. nur noch 5-stellig, siehe VORIS-Gliederungsplan; bei Änderungserlassen ist die bisherige 5- oder 14-stellige VORIS-Nummer des zu ändernden RdErl./Erl. zu übernehmen).
2. Im **Bezug** sind alle Beschl./ (Rd)Erl./Bek. mit Datum, Fundstelle und — soweit vorhanden — VORIS-Nummer aufzuführen, auf die sich die Veröffentlichung bezieht, die mit dieser Veröffentlichung geändert oder aufgehoben werden sollen und auf die in dieser Veröffentlichung verwiesen wird, sofern sie veröffentlicht wurden und (noch) gelten.
3. Bei der Gestaltung des Textes muss gewährleistet sein, dass aus dem Text einzelne Passagen zitiert werden können, d. h., der Text muss eine klare **Gliederung** (in Absätze und/oder Nummern) aufweisen; auf automatische Formatierungen/Gliederungen mittels eines Textverarbeitungsprogramms ist jedoch zu verzichten. Bei Änderungserlassen muss eindeutig bestimmbar sein, welche Textpassage des Ausgangserlasses geändert wird und wie der neue Text lautet, damit eine konsolidierte Textfassung erstellt werden kann.

Bei der Gliederung in Nummern sind zunächst arabische Ziffern zu verwenden; auf eine Gliederung in römische Ziffern sowie auf eine kombinierte Gliederung in römische und arabische Ziffern sollte verzichtet werden.
4. Soweit **Abkürzungen** von Gesetzen, Verordnungen, Behördenbezeichnungen o. Ä. im Abkürzungsverzeichnis des Nds. MBl. enthalten sind, sind diese ohne weitere Erklärung zu verwenden (siehe Nummer 4.6 des MBl.- und VORIS-Erlasses). Anderenfalls wird bei der ersten Zitierung die vollständige Bezeichnung mit der Abkürzung in Klammern und im weiteren Text nur die Abkürzung verwendet. Rechtsvorschriften (des Bundes und des Landes), die mit einer (amtlichen) Abkürzung verabschiedet wurden, sind mit dieser (z. B. NBrandSchG) zu zitieren; die vorherige Nennung der voll-

ständigen Bezeichnung (z. B. Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr) oder der Kurzbezeichnung (z. B. Niedersächsisches Brandschutzgesetz) unterbleibt.

Das Abkürzungsverzeichnis wird jährlich mit dem Jahresinhaltsverzeichnis zum Nds. MBl. herausgegeben und ist im Landesintranet Niedersachsen unter „Fachinformation > Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter“ einsehbar.

5. Grundsätzlich finden die **„Hinweise zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen“** (stehen als Download im Landesintranet un-

ter „Fachinformation > Vorschrifteninformationssystem — NI-VORIS“ zur Verfügung) auch bei Veröffentlichungen im Nds. MBl. Anwendung; dies gilt insbesondere für die Verwendung von sog. **„Änderungsbefehlen“**.

6. Muster veröffentlichungsfähiger neuer Verwaltungsvorschriften, eines Änderungserlasses, im Nds. MBl. verwendete Schreibweisen und Abkürzungen sowie Hinweise zu Schlussbestimmungen sind im Landesintranet unter „Fachinformation > Vorschrifteninformationssystem — NI-VORIS > Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt und Einstellung in NI-VORIS“ einsehbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätärgesetz (NUN) inklusive Änderungskommentierung

**Bek. d. MI v. 23. 11. 2018
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Bezug: Bek. v. 15. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 206)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht. Die in der **Anlage** beigefügte Änderungskommentierung soll die gegenüber der Vorversion vorgenommenen Änderungen nachvollziehbarer machen.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Änderungskommentar zu den NUN — Algorithmen 2019

Dieser Kommentar soll es den Lesern und Anwendern zukünftig erleichtern, die Änderungen zur Vorversion nachzuvollziehen.

1. Vorwort (fünfter Spiegelstrich)

*Grundsätzlich sind Leitlinieninhalte, Empfehlungen etc. eingearbeitet **und durch die ÄLRD des LV Niedersachsen/Bremen für die Anwendung/Delegation an Notfallsanitäter(innen) bewertet worden.***

2. Grundstruktur von NUN-Algorithmen als Abbildung eingefügt**3. Ersteindruck und Erstuntersuchung**

„Critical Bleeding“ wurde als Extrafeld (kleines c) in der Ersteinschätzung eingefügt. Es wurde keine Raute verwendet, da dieser Schritt bereits im Rahmen der Ersteinschätzung als „Blickdiagnose“ erforderlich ist. Beim ABCDE wurde c vorangestellt — cABCDE, um zu betonen, dass dies Universal-Schema alle Situationen umfasst.

c	Ersteindruck / Ersteinschätzung > Gesamteindruck - vitale Bedrohung sofort erkennbar? Altersgruppe / Besonderheiten / Umgebung? Stimulation und ggf. Oberkörper entkleiden (S tripping) zur AB-Beurteilung > Schnelleinschätzung Bewusstseins: z.B. WASB critical bleeding: Versorgungspfad „Lebensbedrohliche externe Blutung“ einleiten
----------	---

4. Grüner Kasten

Versorgungsgrundsatz: Verschlechterung = Unverzögliche ABCDE — Kontrolle und Therapie!
Leitsymptom(e) erheben, ggf. **Arbeitshypothese** eingrenzen und speziellen **Versorgungspfad** anwenden.
 Alle Probleme entsprechend Priorität und Zeitfaktor behandeln!

Basis: ABCDE — Therapie, (spezielle) Lagerung, Ruhigstellung, psychologische Betreuung, **zeitgerechter Transport**, ggf. Voranmeldung regelmäßige Verlaufskontrolle, **erneute Beurteilung (Re-Assessment)**, Dokumentation, strukturierte Übergabe

Situationsabhängig: Notarznachforderung, Monitoring, situationsangepasste Sauerstoff-Gabe, Gefäßzugang, Infusion und Medikation (ggf. Leitsymptom- oder Verdachtsdiagnosealgorithmus), Übergabe in ärztliche Behandlung (Ärztlicher Bereitschaftsdienst, Hausarzt)

Übergabe in ärztliche Behandlung (Ärztlicher Notdienst, Hausarzt) eingefügt.

5. Versorgungspfad „lebensbedrohliche Blutung“

— Anlage korrekt? Tourniquet überprüfen/
 korrigieren: Sistieren der Blutung?
 Kein peripherer Puls (falls möglich)?
 Anhaltende Blutung: 2. Tourniquet anlegen

Text neu formuliert — bei anhaltender Blutung 2. Tourniquet.

6. Versorgungspfad Fremdkörperentfernung:

Verbindungen zur Rückkehr ABCDE (über A) und CPR eingefügt. Hinweis auf grundsätzliche klinische Abklärung eingefügt.

7. Versorgungspfad A-Problem

Texte angepasst

8. Versorgungspfad „Erweiterte Atemwegssicherung“

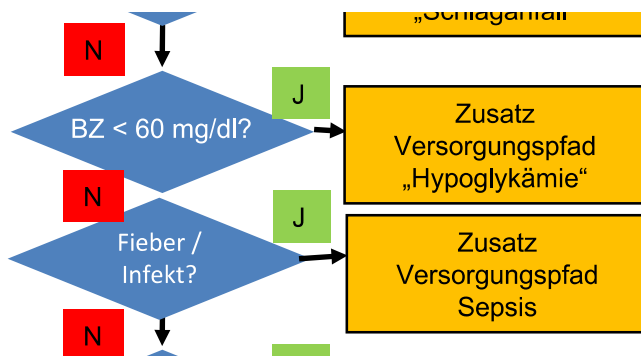
Zusätzlich „Ausstattungsabhängige Videolaryngoskopie“ in der Fußnote eingefügt.

9. C-Problem

Schock(form)?
 Versorgungspfad(?)
 Septischer Schock: Beachte qSOFA-Kriterien!
 Allergischer, kardiogener Schock?

Text neu formuliert, qSOFA eingefügt.

10. D-Problem



Neue Route für Fieber/Infekt und Verknüpfung zur Sepsis eingefügt

11. Versorgungspfad: CPR

Beachte:
 Pulskontrolle nur bei Verdacht auf pulsatilen Rhythmus im EKG
 Sonderfall:
 — beobachtetes Kammerflimmern/pVT:
 Sofort bis zu 3 x Defibrillation (diese zählen als erste Defibrillation) (s. a. Algorithmus Tachykardie)

Hinweis eingefügt, dass die ersten 3 Defibrillationen bei beobachtetem KF/pVT als eine Defibrillation zählen (ERC 2015).

CPR starten 30 : 2 (Diagnosezeit: 10 sec)
 Kinder: 5 x beatmen dann 15 : 2
 Patchelektroden des Defibrillators anschließen, sofort wenn einsatzbereit:
 Analyse und ggf. 1. Defibrillation
 Während Ladezeit CPR fortführen
Besonderheiten Kinder (< 8 LJ):
 Bei Feststellung Atemstillstand: 5 x initiale Beatmungen — ideal mit hochdosiertem Sauerstoff
 dann C-Kontrolle (+ Lebenszeichen?)
 dann ggf. CPR Beginn 15 : 2
 Patchelektroden anschließen s. o.

Hinweis eingefügt, dass während der Ladezeit die CPR fortgeführt wird (ERC 2015).

12. Versorgungspfad: Akutes Koronarsyndrom

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
 — ACS, Lungenembolie LAE, Aortendissektion, Pneumothorax, Trauma, Hohlorganperforation...
 — Anamnese, Vormedikation, Situation, Ereignis
 — Atypische Symptomatik möglich (Diabetiker, Frauen)
 Beachte
 — Fortlaufendes EKG-Monitoring / Defibrationsbereitschaft
 — NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)
 Bei unkomplizierten ACS:
 — Initialtherapie Sauerstoff „Kritischer Patient“, anschließend bei unkomplizierten + stabilen Patienten Sauerstoffanpassung auf $SpO_2 > 90\%$

— **12 Kanal EKG = Grundsätzlich bei nichttraumatischen thorakal- abdominellen Schmerzen**
 — EKG bezüglich STEMI qualifiziert auswerten*
 *Beachte regionale Möglichkeiten/Algorithmen:
 — Telemetrie, Softwareunterstützte EKG-Auswertung

Text angepasst und Hohlorganperforation aufgenommen.

Text neu formuliert bezüglich der Sauerstoffanpassung. Hier wird betont, dass der NotSan bei kritischen Patienten (unter B) bereits mit Sauerstoff beginnt und anschließend nach Reevaluation bei unkomplizierten, stabilen Patienten anpasst.

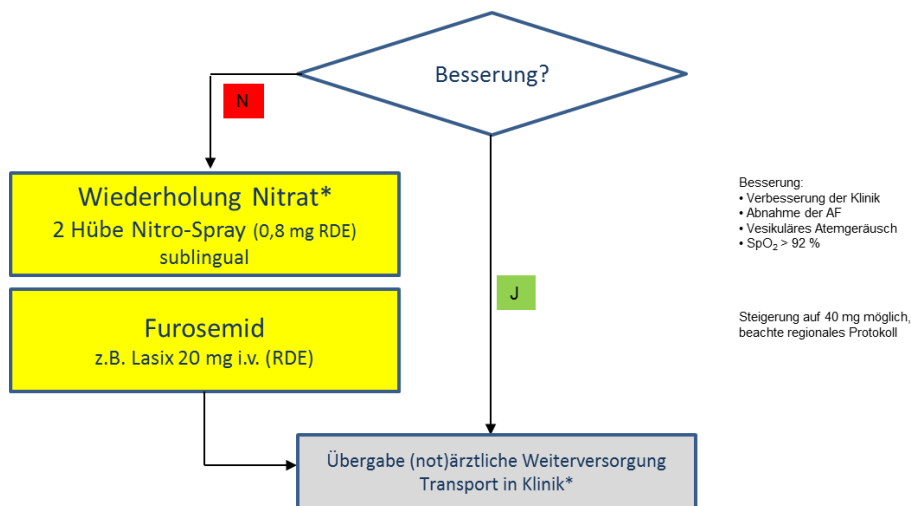
Aspisol 250 mg i. v.

Grundsätzliche Indikation auf nichttraumatisch abdomino-thorakale Schmerzen erweitert.

13. Versorgungspfad: Kardiales Lungenödem

Beachte
 — Regionales CPAP — NIV Protokoll
 — NA-Ruf (ggf. regionale Vorgaben)

NIV-Protokoll ergänzt



Die grundsätzliche Therapie mit Furosemid („one fits all“ vs. nur bei Hypervolämie) ist in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion (Evidenz der Wirkung und NW), aber zurzeit noch in der ESC LL 2016 enthalten. Konsequente Anwendung der Vorlastsenkung durch Nitrate und CPAP/NIV wird im NUN-Algorithmus verdeutlicht. Die Wiederholung der Nitrogabe wird der Furosemidgabe deshalb im Algorithmus vorangestellt.

14. Versorgungspfad: Hypertensiver Notfall

Layout im Hauptpfad angepasst.

Antihypertensiva
z. B. Ebrantil 5 mg (i. v.) RDE
injizieren — messen! Ggf. Wdhlg. nach 5
Minuten*

*Boli gestrichen,
Wiederholung nach 5 min
*regionale Höchstdosis beachten
eingefügt
Nur noch Nachlastsenkung mittels
Ebrantil, keine Unterscheidung im
Versorgungspfad — aber
symptomatische Patienten
(kardial/cerebral, oder starkes
(nicht traumatisches)
Nasenbluten)
Hypertensiver Notfall,
Nasenbluten eingefügt*

15. Versorgungspfad Bradykardie

Atropin bis 3 mg aufgeführt,

*Theophyllin (regionales Protokoll)
aufgeführt*

16. Versorgungspfad: Lebensbedrohliche Tachykardie

Arbeitshypothese eingrenzen (Thesenfilter):
— Schockzustände nicht kardialer Ursache
(Bedarfstachykardie? Besonders bei
regelmäßiger Schmal-Komplex-Tachykardie)
— Ausschließen und Behandeln von:
Volumenmangel, Schmerz, Fieber etc.
Beachte
Ggf. aggressiver oder inadäquater Patient
Anamnese, Vormedikation

*Text überarbeitet
Valsalva-Manöver eingefügt*

17. Versorgungspfad: Allergischer Schock

Aufgrund der Leitlinienempfehlungen (ERC 2015, S2 - Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Allergologie, DGAKI, AeDA, GPA, DAAU, BVKJ, ÖGAI, SGAI, DGAI, DGP, DGPM, AGATE und DAAB, 2014) erscheint die Empfehlung zur i. m. Gabe in allen Altersgruppen weiterhin im Hauptpfad. Besonders die schnelle, einfache und komplikationsarme Anwendung (kardiale NW, Pädiatrie) steht hier im Vordergrund. Die systemische Anwendung von Adrenalin bleibt regionalen Protokollen vorbehalten, da diese u.a. entsprechend ausgebildeten Spezialisten (ERC 2015) erfordert. Die inhalative Gabe von Adrenalin ist ein Lösungsansatz (Alpha und Betawirkung) der o. g. S 2-Leitlinie, kann auch regional entsprechend angepasst (ggf. Salbutamol als reines Betamimetikum) werden.

Beachte
— Situationsabhängig bei A —
**Problematik: Frühstmöglicher
Transportbeginn und NA
Rendezvous** (Evtl. frühzeitige
Notwendigkeit chirurgischer
Atemwegssicherung)
* Bei alleinigem expiratorischen
Stridor: (Bronchospastik = B-Problem)
Salbutamolvernebelung erwägen!

*Text mit * und B — Problem
verknüpft*

Volumengabe
Flüssigkeitsboli: z. B. Ringer-Acetat
Boli 10 — 20 ml kgKG (RDE 750 ml)

Textanpassung

18. Versorgungspfad: Sepsis

Volumengabe
Flüssigkeitsboli: 20 ml/kgKG
RDE 1500 — 2000 ml i. v.
(z. B. Ringer-Acetat)

Textanpassung

19. Versorgungspfad: Hyoglykämie

Glucosegabe
z. B. 8 — 16 g. (0,2 g KgKG) 20 %*
i. v. bei laufender Infusion
— Orale Gabe nur bei wachem Patienten

Hinweis auf 20 % Lösung
eingefügt, ansonsten Verdünnung
zur peripher venösen Anwendung
(regionales Protokoll) erforderlich.*

20. Versorgungspfad: SGTKA

Mit Buccolam® steht im Kindesalter ein zugelassenes Midazolampräparat in altersbezogener Dosierung zur genannten Indikation zur Verfügung. Aufgrund der unterschiedlich dosierten Applikatoren ist eine standardisierte Dosierung anhand des Alters möglich. Der Preis liegt deutlich über dem des MAD-Einsatzes. Durch dies Präparat könnte sich der Rahmen des vielerorts bereits durch ÄLRD delegierten, MAD-Einsatzes im Kindesalter wahrscheinlich (rein rechtlich) einschränken (MAD-Einsatz ist im Kindesalter kein alternativloses Verfahren mehr). Allerdings bleibt die Problematik der Patienten > 18 Jahre bestehen, da die Zulassung von Buccolam® nur bis zum 18. Lebensjahr vorliegt. In Folge müssten ggf. zwei Systeme und Techniken geschult werden, was entsprechende weitere regionale Rahmenbedingungen erfordert.

Antikonvulsiva
(ab vierten Lebensmonat)
z. B. Midazolam 0,2 mg/kg nasal (MAD)
Buccolam® bis zum 18. Lebensjahr

Buccolam® als Benzodiazepin genannt

21. Versorgungspfad: Schlaganfall

Beachte zusätzliches Warnsignal:
„Vernichtungskopfschmerz“ (V. a. SAB!)
FAST-Schema
Halbseitensymptomatik (Gesicht, Extremitäten)
Sprach- und Sprechstörungen
Beginn und Dauer der Symptomatik?
Persönlichkeitsveränderungen
Passagere Symptomatik möglich!
Vegetative Begleitsymptome
NA-Ruf (regionale Vorgaben)
„Wake up stroke“ ist ebenfalls ein zeitsensitiver Notfall! + MRT-Diagnostik erforderlich — regionale Absprachen!

*Text angepasst. Hinweis auf MRT Diagnostik bei „Wake up Stroke“
Hinweis auf unverzüglichen Transport*

Vorsichtige RR-Senkung
um max. 20 %
(nicht unter ~ 180/110)
z. B. Ebrantil 5 mg* i. v.
injizieren — messen, beachte regionale Maximaldosis

Text angepasst

Übergabe (not)ärztliche Weiterversorgung
Unverzüglicher Transport in Klinik (cCT Therapieentscheid!)*
Interventionelle Therapie nach regionalen Absprachen, ggf. Notfallverlegung

Textanpassung und Hinweis auf interventionelle Therapie und Notfallverlegung

22. Versorgungspfad: Intoxikation

Beachte regionales Protokoll
z. B. bei Opiatintoxikation:
Naloxon (MAD und/oder i. m.)
Nasal höhere Dosis RDE 4 mg

Hinweis: Höhere Dosis für MAD erwähnt, diese erfordert spezielle Applikatoren, oder Bezug von 2 mg Ampullen z. B. über Auslandsapotheke

23. Versorgungspfad: Abdominelle Schmerzen

Volumengabe
Flüssigkeitsbolus:
z. B. Ringer-Acetat 500 ml (RDE)

Text angepasst

24. Versorgungspfad Obstruktive Atemnot

Text bezüglich NIV angepasst

25. Versorgungspfad LAE

Kommentar

Heparindosis auf 100 iE/kg KG (5000 10.000 iE) angepasst

Die aktuellen NUN Empfehlungen (Version Jahrgang 2019 inklusive Änderungskommentierung) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.mi.niedersachsen.de/download/128534/>. Die Empfehlungen der Version 2018 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; „Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst“

Bek. d. MI v. 23. 11. 2018
— 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zu Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1454

Anlage

Empfehlung des Landesausschusses Rettungsdienst (LARD) in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt Niedersachsen (NLGA) zu Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst (Stand: 23. 11. 2018, Revision 2020)

1. Vorbemerkungen und Ziele

Sowohl in der Notfallrettung als auch im Krankentransport müssen Keimverschleppungen, Infektion der Patienten und Gefährdung des Rettungsdienstpersonals durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Durch Hygienepläne sind die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen verbindlich vorzugeben. Diese sollen mit dem Ziel der Aktualisierung regelmäßig überarbeitet und in Inhalt und Form so erstellt werden, dass eine schnelle, sichere und der Situation angemessene Information für die Mitarbeiter gewährleistet ist. Dazu sind auch in vorzugebenden Intervallen entsprechende Schulungen der Anwender notwendig. Im Vergleich zu anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Arzt- und sonstige Praxen humanmedizinischer Heilberufe) bestehen für den Rettungsdienst, der auch als Bindeglied zwischen medizinischen Versorgern tätig wird, spezifische Anforderungen und Schwerpunkte:

- zeitliche Dringlichkeit und hohe Priorität notfallmedizinischer Maßnahmen mit oft unbekanntem Keimbesiedlungs-, Infektions- und Immunstatus der zu versorgenden Patienten (insbesondere in der Notfallrettung),
- Sicherstellungsauftrag mit Notwendigkeit, nach einem Patiententransport zügig durch die Leitstelle planbare Einsatzbereitschaft wiederherzustellen,
- für die Mitarbeiter meist kurzfristige, oft wechselnde Patientenkontakte mit einer Vielzahl von Einsatzsituationen und Erkrankungen/Verletzungen,
- oft unvorhergesehener Kontakt mit Blut und Körpersekreten von Patienten,
- hohe Personalvariabilität mit sehr unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen in infektiologisch relevanten Einsatzsituationen,
- häufiges Handeln im öffentlichen Raum mit hoher Außenwirkung.

Hygienepläne und Verfahren, die ihren originären Schwerpunkt in der klinischen Anwendung sehen, berücksichtigen diese Umstände nur mit geringerer Priorität.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die grundsätzlichen Ausführungen in vielen verfügbaren Hygieneplänen für den Rettungsdienst (z. B. „Rahmenhygieneplan für Rettungs- und Krankentransportdienste“ des Länder-Arbeitskreises zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG) soll die vorliegende, nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erarbeitete Empfehlung insbesondere eine schnelle, übersichtliche, praktikable und dennoch ausreichend detaillierte Information für das Einsatzpersonal des Rettungsdienstes in Form einer farbcodierten, tabellarischen Auflistung der häufigsten im Rettungsdienst vorkommenden Infektionen bzw. Erreger schaffen. Das Prinzip der Umsetzung ist eine risikoadaptierte Gruppierung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen und Zuordnung zu möglichst wenigen Desinfektionsverfahren (s. u.) und Desinfektionsausführungen (s. u.), um Anwendungsvereinfachung, Vereinheitlichung und damit Anwendungssicherheit durch Fehlerminimierung zu erreichen.

Die im Hygieneplan des jeweiligen Rettungsdienstbereiches notwendigen Ausführungen, Vorgaben und Hinweise zu Riskobewertung, Arbeitsschutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung), Hygienemanagement, Verantwortlichkeiten, Durchführung der Standardhygienemaßnahmen (Reinigung,

Desinfektion, Sterilisation, Abfallentsorgung) werden durch die vorliegende Empfehlung nicht ersetzt und müssen weiterhin ggf. unter Nutzung der verfügbaren Empfehlungen und Muster erstellt werden.

Die unter 2. folgenden Ausführungen richten sich vorrangig an die für die Erstellung und Umsetzung des Hygieneplans verantwortlichen Personen im Rettungsdienst. Sie bieten Hintergrundinformationen und erklären die Prinzipien, Merkmale und die Systematik, die dieser rettungsdienstspezifischen Empfehlung zugrunde liegen. Es wird den Verantwortlichen damit eine Anleitung zu den notwendigen Entscheidungen und Vorbereitungen bei der Umsetzung der Empfehlung gegeben.

Folgende Ziele sollen realisiert werden:

- eindeutige und gute Verständlichkeit zur schnellen Orientierung,
- Sicherheit in der Anwendung,
- schnelles Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft,
- Standardisierung im Rettungsdienstbereich,
- Sicherung des Standes der Wissenschaft.

Daher kommen in der Umsetzung folgende Prinzipien zur Anwendung:

- Reduzierung der Auswahlmöglichkeiten bei den Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Ausrüstungen, Vorgehensweisen, Desinfektionsmittel) auf das Notwendige und Praktikable,
- Zusammenfassung von Maßnahmen,
- Verzicht auf allein historisch begründete, wissenschaftlich nicht belegte Vorgehensweisen,
- Auswahl von Desinfektionsmitteln und -verfahren, die eine schnelle Wiedereinsatzbereitschaft der Rettungsmittel ermöglichen.

Das 3. Kapitel dieser Empfehlung bildet die „Farbcodierte Maßnahmetabelle für ausgewählte Infektionskrankheiten und -erreger“. Sie ordnet die in Kapitel 2 erläuterten Prinzipien den einzelnen Infektionskrankheiten und -erregern zu und soll für das Einsatzpersonal im Rettungsdienst die konkrete Vorgabe (Handlungsanweisung der Verantwortlichen) in der Einsatzsituation darstellen. Für die Rettungsleitstelle kann die Tabelle als Informationsgrundlage bei Disposition der Rettungsmittel (u. a. Einschätzung der Dauer bis zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft) dienen.

2. Prinzipien, Merkmale und Systematik der Empfehlung

2.1 Desinfektionsverfahren

Bei den in den Rettungsmitteln (RTW und KTW) umzusetzenden Flächendesinfektionsmaßnahmen sind anhand der von den Desinfektionsmittelherstellern herausgegebenen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen die umzusetzenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes bzw. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) festzulegen und einzuhalten. Es sollen im Sinne einer rationellen und sicheren Vorgehensweise möglichst wenige verschiedene Mittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten zum Einsatz kommen. Dieses wird durch eine Zusammenfassung von Ansprüchen an die Wirkung des Desinfektionsmittels zu maximal 3 Verfahrensvarianten erreicht. Als „Verfahren“ wird dabei die Kombination von Mittel, Konzentration, Einwirkzeit und Methode (Wischdesinfektion) bezeichnet. In dieser Empfehlung werden folgende 3 Verfahren der Flächendesinfektion unterschieden:

- A = normaler Wirkungsanspruch (bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid),
- B = hoher Wirkungsanspruch (zusätzlich: fungizid, mykobakterizid, viruzid),
- C = höchster Wirkungsanspruch (zusätzlich: sporizid).

In Tabelle 1 sind die Wirkungsansprüche an Flächendesinfektionsmittel aufgeführt, die entsprechenden Prüfnormen benannt und den möglichen Verfahren A, B, C zugeordnet. Die Desinfektionsmittel mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit für die einzelnen Verfahren sind so wählen, dass die Desinfektion schnell, sicher, gut praktikabel und materialschonend erfolgt. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Verfahren die Gesundheit der Patienten und des Personals nicht beeinträchtigen (z. B. durch Allergisierung, Haut- und Schleimhautreizungen) und die Forderungen des Biozidprodukte- und des Medizinprodukterechts Berücksichtigung finden. Es ist durchaus möglich, ein Desinfektionsmittel mit unterschiedlicher Konzentration und/oder Einwirkzeit in 2 Verfahren zu verwenden.

Tabelle 1: Wirkungsansprüche an Flächendesinfektionsmittel

Wirkungs-Anspruch	Wirkungs-spektrum	Prüf-normen ¹⁾	Verfahren		
			A	B	C
bakterizid	vegetative (lebende) Bakterien	EN 1040 EN 13727	X	X	X
levurozid	Hefepilze	EN 13624	X	X	X
fungizid	Hefepilze und Schimmelpilze	EN 13624		X	X
mykobakterizid	Mykobakterien incl. Tuberkuloseerreger	EN 14348		X	X

Wirkungs-Anspruch	Wirkungs-spektrum	Prüf-normen ¹⁾	Verfahren		
			A	B	C
sporizid	bakterielle Dauerformen (Sporen)	EN 14347			X
begrenzt viruzid	behüllte Viren	EN 14476	X	X	X
begrenzt viruzid Plus	behüllte Viren + Noro-, Rota- und Adeno-Viren	EN 14476		X	X
viruzid	behüllte + unbehüllte Viren	EN 14476		X	X

¹⁾ Im Rahmen dieser Empfehlung wird nur auf die Europäischen Normen Bezug genommen. Es steht frei, sich auch auf nationale Normen, wie DIN- oder DVG-Normen zu beziehen.

2.2 Anforderungen an Desinfektionsverfahren, Kriterien für die Auswahl von Wirkstoffen und Methoden der Anwendung

In Tabelle 2 sind detailliert für die Desinfektionsverfahren mit normalem, hohem und höchstem Wirkungsanspruch die zu stellenden Anforderungen aufgeführt. Damit können die für die Erstellung des Hygieneplans im Rettungsdienstbereich Verantwortlichen die bei den jeweiligen Verfahren einzusetzenden Desinfektionsmittel unter Beachtung der grundsätzlichen Forderungen, des erforderlichen Wirkungsspektrums und der empfohlenen Konzentrationen und Einwirkzeiten auswählen und festlegen. In der Maßnahmentabelle im Kapitel 3 sind die bei den verschiedenen Infektionskrankheiten und -erregern einzusetzenden Desinfektionsmaßnahmen benannt.

Tabelle 2: Anforderungen an Desinfektionsverfahren

	A/normaler Wirkungsanspruch	B/hohere Wirkungsanspruch	C/höchster Wirkungsanspruch
Grundsätzliche Forderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Verwendung aldehydfreier Desinfektionsmittel – Beachtung europäischer Normen – Sicherung einer umfassenden Materialverträglichkeit, bescheinigt durch entsprechende Desinfektionsmittelfreigaben der Hersteller der zu desinfizierenden Gegenstände und Flächen oder der Desinfektionsmittelhersteller. – Die Mittel sollen möglichst keine Rückstände bilden (sog. „Aufziehverhalten“), die ein intervallmäßiges Entfernen nötig machen. – Bei allen Flächendesinfektionsmaßnahmen sind anhand der herstellerseitigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen die umzusetzenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes bzw. der GefStoffV festzulegen und einzuhalten. 		
Erforderliches Wirkungsspektrum (siehe Tabelle 1)	Bakterizid, levurozid, begrenzt viruzid, belegt durch Gutachten des Herstellers.	+ fungizid, mykobakterizid, viruzid, belegt durch Gutachten des Herstellers.	+ sporizid, belegt durch Gutachten des Herstellers.
Beispiele einzusetzender Wirkstoffe	Alkohole, alternativ auch quartäre Ammoniumverbindungen (QAV), Alkylamine, Alkylaminderivate oder Peroxidverbindungen.	Peroxidverbindungen, alternativ auch quartäre Ammoniumverbindungen (QAV), Alkylamine oder Alkylaminderivate.	Peroxidverbindungen
Listungen	Optional VAH-Desinfektionsmittelliste ¹⁾	Optional VAH-Desinfektionsmittelliste plus Optional IHO-Viruzidielliste ²⁾	RKI-Desinfektionsmittelliste ³⁾
Empfohlene Konzentration (Konz.) und Einwirkzeit (EWZ)	Die mittels Konzentrat oder hergestellten Desinfektionslösungen sollen (je Wirkungsanspruch) auf eine Einwirkzeit von max. 60 Min. (besser 15 oder 30 Min.) abgestimmt sein.		
	<ul style="list-style-type: none"> – Alkoholische Desinfektionsmittel werden grundsätzlich unverdünnt angewendet und haben i. d. R. eine kurze EWZ (Herstellerangaben beachten!) – Bei Mischlösungen kann hier Konz. und EWZ z. B. mittels der VAH-Liste festgelegt werden. 	Für die Festlegung von Konz. und EWZ ist hier die Viruzidie der Maßstab, es sei denn, dass Fungizidie oder Mykobakterizidie höhere Konz. erfordern.	Die Festlegung der Konz. und EWZ erfolgt hier anhand der Herstellerangaben für Sporizidie.
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> – Die Flächendesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion. – Eine Verneblung von Wirkstoffen ersetzt nicht die Wischdesinfektion und kann deswegen allenfalls zusätzlich zur Wischdesinfektion erfolgen⁴⁾. <p>Vorgetränkte Tücher (sog. „Wipes“ oder „Tissues“) erleichtern die Durchführung der Flächendesinfektion. Wiederverwendbare Wipe-Behältnisse sind gemäß den Herstellervorgaben aufzubereiten. Die betreffenden Maßnahmen sind in den Reinigungs- und Desinfektionsplan aufzunehmen.</p>		

¹⁾ Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. mit Aussagen für die routinemäßige und prophylaktische Desinfektion. Link: <https://vah-online.de/de/>. Nach Registrierung kann die Liste kostenfrei genutzt werden.

²⁾ Desinfektionsmittelliste des Industrieverbandes Hygiene u. Oberflächenschutz für industrielle u. institutionelle Anwendung e.V. mit Aussagen zur Viruswirksamkeit von Desinfektionsmitteln. Link: <http://www.iho-viruzidie-liste.de/Home/Page/1>.

³⁾ Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren mit Aussagen zu behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen. Diese Liste soll nur zur Auswahl der Mittel, nicht zur Festlegung von Konz. und EWZ im Rettungsdienst in Hygiene- bzw. Reinigungs- und Desinfektionsplänen herangezogen werden. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBL_60_2017_Desinfektionsmittelliste.pdf?blob=publicationFile.

⁴⁾ Siehe VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf). Das RKI ist der Auffassung, dass die Raumdesinfektion als eine Ergänzung zur Wischdesinfektion anzusehen ist (siehe Punkt 3.3 der RKI-Liste).

2.3 Desinfektions-Ausführungen

Die Flächendesinfektion im Rettungsmittel wird ausschließlich in den Ausführungen „Kontaktflächendesinfektion“ und „Vollendesinfektion“ umgesetzt. Indikationen für die jeweilige Ausführung und die bei der Ausführung zu beachtenden Hinweise sind unter 2.3.1 und 2.3.2 aufgeführt.

2.3.1 Kontaktflächendesinfektion

- Die Durchführung als Routinemaßnahme erfolgt direkt nach jedem Einsatz und
- bei Infektionstransporten (auch bei MRSA-, 3MRGN-, VRE-Besiedlung), bei denen eine umfangreiche Flächenkontamination nicht gegeben oder anzunehmen ist.
- Je nach Erreger können Desinfektionsmittel und Konzentrationen der Verfahren A, B oder C zur Anwendung kommen, bei den weitaus meisten Indikationen das Verfahren A.
- Desinfiziert werden nur die Flächen bzw. Geräte, die durch Patientenkontakt oder Freisetzung von Biostoffen kontaminiert wurden oder kontaminiert sein könnten.
- Offensichtliche Kontaminationen (z. B. Sputumanhaftung nach Husten) werden sofort desinfizierend beseitigt, die routinemäßig erfolgende Schnelldesinfektion von Kontaktflächen erfolgt nach der Patientenübergabe direkt vor Ort.
- Die Kontaktflächendesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion.
- Die routinemäßig nach jeder Fahrt bzw. nach jedem Gebrauch zu desinfizierenden Flächen, Gegenstände und Geräte sind im Hygieneplan bzw. in einem Reinigungs- und Desinfektionsplan zu listen. Je nach Sachverhalt und Situation ist vor Ort zu entscheiden, ob darüber hinaus weitere Flächen zu desinfizieren sind.
- Gemäß den Empfehlungen der KRINKO²⁾ und der VAH³⁾ können bei dieser Ausführung die desinfizierten Flächen benutzt werden, sobald sie trocken sind. **Ein Abwarten der Einwirkzeit ist im Rahmen der Kontaktflächendesinfektion nicht notwendig und soll daher unterbleiben!**

2.3.2 Vollendesinfektion (Aufbereitung des gesamten Patientenraumes)

- Die Durchführung erfolgt als Routinemaßnahme in festen Intervallen. Dabei ist ein 4-wöchiges Intervall unter der Voraussetzung als sachgerecht anzusehen, dass
 - der Patientenraum regelmäßig gereinigt und
 - die routinemäßige Kontaktflächendesinfektion nach jedem Einsatz gemäß 2.3.1 konsequent umgesetzt wird.
- Als Indikationsmaßnahme wird die Vollendesinfektion bei Infektionstransporten mit besonderer Gefährdungslage und bei belegbarer Indikation durchgeführt.
- Für jede dieser Indikationen sind entsprechende Festlegungen im Hygieneplan erforderlich (siehe auch Tabelle 3).
- Je nach Erreger können Desinfektionsmittel, Konzentrationen und Einwirkzeiten der Verfahren A, B oder C zur Anwendung kommen. Je nach verwendetem Desinfektionsmittel ist es aber möglich, dass bei der Vollendesinfektion nur 2 oder 1 Verfahren angewandt werden.
- Die Vollendesinfektion wird im Gegensatz zur Kontaktflächendesinfektion an der Rettungswache durchgeführt, wobei das Fahrzeug erst nach Abwarten der Einwirkzeit (max. 60 Min., s. o.) wieder einsatzbereit ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die EWZ und Konzentration sich nur dann an der RKI-Liste orientieren sollen, wenn die ent-

sprechende Desinfektionsmaßnahme behördlich angeordnet wurde. Im Regelfall gelten stattdessen die jeweiligen Herstellervorgaben.

- Die Vollendesinfektion erfolgt als Wischdesinfektion. Eine Desinfektion durch Verneblung wird als Ersatz der Wischdesinfektion nicht akzeptiert⁴⁾. Von verschiedenen Methoden zur Vollendesinfektion ist abzuraten.
- Es werden alle Flächen innerhalb des Patientenraumes incl. der eingebauten Schränke desinfiziert. Die zu desinfizierenden Flächen und Gegenstände sind innerhalb des Hygieneplans bzw. eines Reinigungs- und Desinfektionsplans zu listen.

2.4 Schutzmaßnahmen

Für den Einsatz von Schutzmaßnahmen gelten folgende Regeln und Prinzipien, die in der Tabelle 3 umgesetzt sind:

- Vorgaben des Arbeitsschutzes hinsichtlich der persönlichen Schutzausrüstung bei jedem Einsatz (z. B. Tragen von Handschuhen bei jedem Patientenkontakt) und bei besonderem Risiko durch möglichen Kontakt mit Blut, Ausscheidungen, Sekreten, Aerosolen, insb. bei Verspritzen von Körperflüssigkeiten, sind grundsätzlich zu beachten. Hierzu gehören z. B. das Tragen einer Schutzbrille durch die Mitarbeiter, patientenseitig der Mund-Naseschutz (soweit toleriert) und ggf. „Heat and Moisture Exchanger“ (sog. HME-Filter) beim Patienten mit Tracheostoma. In der Tabelle 3 werden Schutzmaßnahmen nur bei gegebener Indikation aufgrund der Infektionskrankheit bzw. der Erregereigenschaften aufgeführt.
- Es soll kein obligatorischer Gebrauch von Schutzmitteln bei jeder Fahrt erfolgen.
- Vorrangig sollen Kittel genutzt werden, wenn Schutzkleidung erforderlich ist.
- Tragen von Overalls ist nur „besonderen Einsatzfällen“ vorbehalten, dazu sollen Sets mit Overalls, FFP3-Masken und Schutzbrillen bereitgehalten und verwendet werden.
- Infektiologische Indikationen für Schutzbrillen und FFP3-Masken sind selten gegeben.
- Es sollen keine FFP-Masken beim Patienten eingesetzt werden, ggf. MNS, sofern tolerabel.
- Zur Vereinfachung des Vorgehens wird kein Unterschied zwischen Tröpfchen- und aerogener Übertragung gemacht, und werden die verschiedenen MRE (MRSA, MRGN, VRE) gemeinsam aufgeführt.
- Es besteht kein Bedarf für besondere Schutzmaßnahmen bei Patienten mit 2MRGN- bzw. ESBL-Besiedlung

²⁾ KRINKO: „Anforderungen an die Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“ (2004) Punkt 5.4.2.

³⁾ VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf).

⁴⁾ Siehe VAH-Veröffentlichung „Fragen und Antworten zu Maßnahmen der Antiseptik und der chemischen Desinfektion“ Seite 35 (Download unter https://vah-online.de/files/download/VAH_Fragen_und_Antworten.pdf). Das RKI ist der Auffassung, dass die Raumdesinfektion als eine Ergänzung zur Wischdesinfektion anzusehen ist (siehe Punkt 3.3 der RKI-Liste).

Tabelle 3: Farbcodierte Maßnahmentabelle für ausgewählte Infektionskrankheiten und -erreger

bezugnehmend auf Angaben des Rahmenhygieneplans für Rettungs- und Krankentransportdienste des Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG/März 2011









 = der Standardhygiene entsprechend

 = von Standardhygiene abweichend

 = besondere Gefährdungssituation

In der Tabelle werden Standardmaßnahmen des Arbeitsschutzes (PSA) wie Tragen von **Schutzhandschuhen** bei jedem Patientenkontakt und Schutzmaßnahmen bei besonderem Risiko durch Exposition gegenüber Blut, Ausscheidungen, Sekreten, Aerosolen, insb. bei Verspritzen von Körperflüssigkeiten (**Schutzbrille**, ggf. **MNS** für den Pat. bzw. „Heat and Moisture Exchanger“ (HMS) beim Stomaträger) nur aufgeführt, wenn sie aufgrund der Infektionskrankheit bzw. Erregerigenschaften indiziert sind.

Mit gebrauchter, verschmutzter und kontaminierter Wäsche ist nach den Vorgaben der beauftragten, zugelassenen Wäscherei zu verfahren! In Niedersachen bestehen keine gesetzlichen Vorgaben zur notwendigen Qualifikation bei der Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen im Rettungsdienst, daher wird der Begriff „Hygienebeauftragter (HB)“ verwendet.

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren	
3- oder 4MRGN	siehe MRGN-Infektion oder -Kolonisation, bei 2 MRGN keine Änderungen der Basishygiene						
Acinetobacter-Infektion bzw. -Kolonisation	Frage, ob Harnwegs-, Atemwegs- oder Wundinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MIRE)						
Adenovirus-Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral, Konjunktivitis oder Meningoenzephalitis (siehe dort)						
Affenpocken	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
AIDS (nur im Vollbild mit durch Immunsuppression bedingter multipler Keimbesiedlung/Infektion!)/Erkrankung des Immunsystems durch HIV-Viren	Blut, Körperflüssigkeiten, hämatogen, iatrogen, aerogen Sekrete		  	 MNS*		B	Bei Nadelstichverletzung: PEP
Anthrax	siehe Milzbrand; wenn Lungenmilzbrand: siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit						
Aspergillose/eine Form der Lungenentzündung (Pneumonie) durch <i>Aspergillus fumigatus</i> (Pilz)	in der Luft befindliche Pilzsporen	aerogen, jedoch keine Gefahr für betreuendes RD-Personal					A
Atemwegsinfektion/unterschiedliche Erreger bzw. Erreger unbekannt	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte	 	 FFP2		B	
Borreliose (Lyme-Borreliose)/systemische Infektionskrankheit durch <i>Borrelia burgdorferi</i> (Bakterium)		Zeckenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal				A	



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

HB

GA

*

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras	
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
Botulismus/Lebensmittelvergiftung durch <i>Clostridium botulinum</i> (sporenbildendes Bakterium)	verdorbenes Lebensmittel	durch botulinustoxinhaltige Lebensmittel/keine Gefahr für Betreuende				Kontaktflächen	A	
Candida-Infektion (Candidiasis)/meist Hautinfektion durch <i>Candida albicans</i> (Pilz)	je nach Lokalisation	meist endogen, auch Schmierinfektion mögl.				Kontaktflächen	A	
Cholera/Darminfektion mit systemischen Auswirkungen durch <i>Vibrio cholerae</i> (Bakterium)	Stuhl	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Volldesinfektion	A	GA HB
<i>Clostridium-difficile</i> -Infektion (CDI) oder CDAD)/Darminfektion durch <i>Clostridium-difficile</i> (sporenbildendes Bakterium)	Stuhl	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte				Kontaktflächen falls Kontamination mit Fäkalien: Volldesinfektion	C	
Coronavirus-Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion oder Enteritis infectiosa viral (siehe dort)							
Coxsackievirus-Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral oder Konjunktivitis (siehe dort)							
Creutzfeld-Jakob-Krankheit (CJD bzw. CJK, vCJK)/Erkrankung des Nervensystems durch Prionen wie auch BSE, Kuru (infektiöse Eiweißpartikel)	Liquor, lymphatisches Gewebe	sporadisch, genetisch, iatrogen/keine Gefahr für Personal				Kontaktflächen	A	
Diphtherie/Lokale (Mund-Rachen-Raum) oder allgemeine Erkrankung (innere Organe) durch <i>Corynebacterium diphtheriae</i> (Bakterium)	Atemwegs- und Wundsekrete	aerogen, evtl. direkte oder indirekte Kontakte			 FFP2	Volldesinfektion	A	GA HB
Ebola-Infektion	siehe Hochkontagöse Infektionskrankheit							
Echovirus-Infektion	Frage, ob Atemwegsinfektion, Enteritis infectiosa viral oder Meningoenzephalitis (siehe dort)							
<i>Escherichia Coli</i> -Infektion	Frage, ob Enteritis infectiosa bakteriell, Wund-, Harnwegs- oder Atemwegsinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)							
EHEC-, ETEC-, EIEC-Infektion	siehe Enteritis infectiosa bakteriell oder HUS							



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz Infektionsschutz



Schutzmittel



Schutzoverall



Schutzmaske



Schutzbrille



ggf. / evtl.



Infektionsmüll
(AS180103)













Kontaktaufnahme

HB

GA

*

Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt wenn tolerabel

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
Enteritis infectiosa bakteriell (außer Typhus, Paratyphus)/Infektion des Verdauungstraktes durch bakterielle Erreger (z. B. Salmonellen, Campylobacter)	Stuhl, Erbrochenes	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte	 			Kontaktoberflächen	A	
Enteritis infectiosa viral oder Erreger unbekannt/Infektion des Verdauungstraktes durch virale Erreger (z. B. Noro-, Rota- oder Adenoviren)	Stuhl, Erbrochenes	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte	   FFP2			Kontaktoberflächen	B	
Enterokokken- oder Enterobacter-Infektion	Frage ob Enteritis infectiosa bakteriell, Harnwegsinfektion, Wundinfektion, Atemwegsinfektion, Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)							
Enzephalitis	siehe Meningoenzephalitis							
Erysipel (Wundrose)/Bakterielle Hautinfektion mit Streptokokken der Gruppe A (Bakterien)	Wundsekret	direkte und indirekte Kontakte				Kontaktoberflächen	A	
ESBL-(Extended spectrum beta-lactamase) Bakterien	siehe MRE							
Flohbefall	keine	körperliche Kontakte	 			Kontaktoberflächen	A	
FSME-Infektion	keine	Zeckenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal				Kontaktoberflächen	A	
Gasbrand/eine Art Wundinfektion meist durch <i>Clostridium perfringens</i> (sporenbildendes Bakterium)	Wundsekret, Eiter, Stuhl	Übertragung infolge Verletzung oder intraoperativ/keine Gefahr für Personal				Kontaktoberflächen	C	
Gastroenteritis	siehe Enteritis infectiosa bakteriell oder viral							
Gürtelrose (Zoster)/lokale Form einer Infektion mit Varizella-Zoster-Viren	Initialinfektion erfolgt aerogen (Windpocken) Sekret virushaltiger Bläschen oder Krusten	Aerogen, direkte und indirekte Kontakte				Kontaktoberflächen	A	Immunschutz des Personals!



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter















Gesundheitsamt

wenn tolerabel

HB

GA

*

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz				Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren			
Harnwegsinfektion/Infektion der ableitenden Harnwege wie Zystitis oder Urethritis/verschiedene Bakterien, ggf. multiresistent (siehe dort)	Urin	Direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen	A	
Hepatitis A oder E/infektiöse Leberentzündung mit Hep. A- oder E-Viren	Stuhl, Urin	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen	B	
Hepatitis B, C, D oder G/infektiöse Leberentzündung mit Hepatitis B-, C-, D- oder G-Viren	Blut, Körperflüssigkeiten	hämatogen, iatrogen, u. a. infolge Nadelstichverletzung					Kontaktflächen	A	Personal sollte HBV-Impfschutz haben, ggf. PEP  nur wenn massiv mit Blut kontaminiert
HIV-Infektion/Erkrankung des Immunsystems durch HIV-Viren; zur Erkrankung AIDS siehe dort	Blut, Körperflüssigkeiten	hämatogen, iatrogen					Kontaktflächen	A	Bei Nadelstichverletzung: PEP
Hochkontagiöse Infektionskrankheit wie Affenpocken, Hämorrhagisches Fieber, Lungenpest, SARS, Lungenmilzbrand durch unterschiedliche Bakterien oder Viren	Unterschiedliche Substanzen	Unterschiedliche Übertragungswege					Volldeinfektion	C	 GA HB Details siehe Hygieneplan
HUS (hämolytisch-urämisches Syndrom)/Infektion, die zu einer Schädigung der Blutzellen, Blutgefäße und Nieren führt/verursacht durch E.coli-Stämme wie EHEC, EIEC oder ETEC	Stuhl, Erbrochenes	kontaminierte Lebensmittel, fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen	A	
Influenza („Grippe“)/systemische Virusinfektion mit unterschiedlichem Verlauf und Schweregrad verursacht durch verschiedene Influenza-Viren	Atemwegssekrete	aerogen, direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen	A	Bitte auf die aktuellen Infos des RKI & NLGA achten.



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(AS180103)

Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel



Schutzhandschuhe

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(AS180103)






Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

GA *
HB

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz		Desinfektion		Extras	
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
Impetigo contagiosa/Lokale Hautinfektion durch Staphylokokken oder Streptokokken (Bakterien)	Eiter, Wundsekret	direkte und indirekte Kontakte				Kontaktflächen	A	
Keuchhusten	siehe Pertussis							
Klebsiella-Infektion oder -Kolonisation	Frage, ob Harnwegsinfektion, Wundinfektion, Atemwegsinfektion oder Sepsis (siehe dort); evtl. multiresistent (siehe MRE)							
Konjunktivitis/Bindehautentzündung durch Bakterien (z. B. Chlamydien, Neisserien, Pseudomonaden) o. Viren (z. B. Adeno-, Coxsackie-, Herpesviren)	Tränen, Eiter	direkte und indirekte Kontakte				Kontaktflächen	B	
Krätze	siehe Skabies							
KRIM-Kongo-Fieber	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
Kryptosporidiose/Infektion des Verdauungstraktes durch Kryptosporidien (Protozoenart)	Stuhl	fäkal-oral direkte und indirekte Kontakte	 			Kontaktflächen	A	Desinfektionsmittel wirken unzureichend.
Läuse (Insekten)	keine	Körperliche Kontakte	 			Kontaktflächen	A	
Lassa-Fieber	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
Legionellose/Lungenentzündung durch <i>Legionella pneumophila</i> (Bakterienart)	keine	Keine Übertragung von Mensch zu Mensch, keine Gefahr für Personal				Kontaktflächen	A	
Lungenpest	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
Lungenmilzbrand	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheit							
Lungentuberkulose	siehe Tuberkulose							
Lyme-Borreliose	siehe Borreliose							
Malaria/systemische Infektionskrankheit durch Plasmodien (Protozoenart)	keine	Mückenstich/keine Übertragung von Mensch zu Mensch/keine Gefahr für Personal				Kontaktflächen	A	
Marburg-Fieber	siehe Hochkontagiöse Infektionskrankheiten							



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(AS180103)








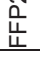
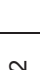
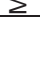














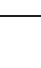




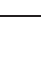

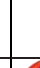
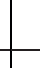
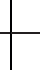
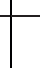



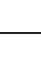
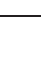







Kontaktaufnahme

Hygienebeauftragter

Gesundheitsamt

wenn tolerabel

HB GA *

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz					Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren				
Masern/mit Hautausschlag einhergehende, systemische Infektionskrankheit durch Masern-Viren	Atemwegssekrete	aerogen/sehr hohe Ansteckungsgefahr	    	MNS*	    	Volldeinfektion	B	GA HB Immunschutz Personal! Ggf. PEP		
Meningitis bzw. Meningoencephalitis/Hirnhautentzündung durch Meningokokken oder andere Erreger (Bakterien oder Viren).	Mund- und Atemwegssekrete	aerogen, evtl. Kontakte	    	MNS*	    	Kontaktflächen	A	GA Ggf. PEP (Chemoprophylaxe)		
Milzbrand mit Ausnahme von Lungenmilzbrand/Haut oder Darminfektion mit systemischen Auswirkungen durch <i>Bacillus anthracis</i> (sporenbildendes Bakterium)	Blut, Fleisch oder Körperflüssigkeiten infizierter Tiere, sporenhaltiger Staub	direkter Kontakt mit erregershaltigen Materialien	    		    	Volldeinfektion	C	HB		
Mononukleose (Pfeiffersches Drüsenfieber)/grippeähnliche Systemerkrankung durch Epstein-Barr-Viren	Mund- und Atemwegssekrete	Küssen, gemeinsame Benutzung von Trinkgefäßen/keine Gefahr für Betreuende	    			Kontaktflächen	A			
MRE = verschiedene multiresistente Erreger wie MRSA = multiresistente Variante von <i>Staphylococcus aureus</i> MRGN = Sammelbezeichnung für multiresistente gramnegative Bakterien, unterschieden in die Resistenzstufen 3- und 4MRGN. Bei 2MRGN bzw. ESBL genügt die Basishygiene VRE = multiresistente Enterokokken	Je nach Lokalisation unterschiedliche Körpersekrete und -exkrete wie Speichel, Urin, Wundsekret etc.	Vorrangig direkte und indirekte Kontakte, u. U. auch aerogen (z. B. beim Niesen)	     	MNS* ²⁾ bei Tracheostoma HME-Filter	     	Kontaktflächen Volldeinfektion nur im Ausnahmefall, d.h. bei: <input type="checkbox"/> Kontamination des Fahrzeugs mit Biostoffen (Speichel, Urin, Fäkalien etc.)	A	Pat. soll für den Transport frische Leibwäsche tragen		

1) Nur bei Gefahr der Exposition gegenüber einem infektiösen Aerosol (z. B. MRE-pos. Patient mit MRE-bedingter Atemwegsinfektion oder Patient mit produktivem Husten) bzw. wenn der MRE-positive Patient einen MNS nicht toleriert. Es sollen **nicht** sowohl das Personal als auch der Patient eine Maske tragen!

2) Nur sinnvoll, wenn eine Kolonisation bzw. Infektion des Nasen-Rachenraumes bzw. der Atemwege vorliegt. Beim MRSA ist dies meist der Fall, bei MRGN oder VRE nur in Ausnahmefällen.



Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz



Schutzoverall



Schutzmaske



Schutzbrille



ggf. / evtl.



Infektionsmüll
(AS180103)



Kontaktaufnahme



Hygienebeauftragter











Gesundheitsamt



wenn tolerabel

HB GA *

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren		
I. d. R handelt es sich bei den MRE um fakultativ pathogene Floraanteile						<input type="checkbox"/> CA-MRSA ³⁾ <input type="checkbox"/> allen 4MRGN <input type="checkbox"/> 3MRGN nur bei <i>Acinetobacter baumannii</i> oder <i>Klebsiella pneumoniae</i> .		
Mumps/virale Entzündung der Ohrspeicheldrüse durch Mumpsviren	Atemwegssekrete, Tränenflüssigkeit, Blut, Liquor, Urin	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte	 			Kontaktoberflächen	A	Immunschutz des Personals!
Noro-Virus-Infektion	siehe Enteritis infectiosa viral oder Erreger unbekannt							
Ornithose (= Psittakose oder Papageienkrankheit)/Atemwegserkrankung mit grippeähnlichen Symptomen durch <i>Chlamydia psittaci</i> (Bakterienart)	kontaminierter Staub- bzw. Kotpartikel, respiratorisches Sekret	aerogen, direkter Kontakt zu infizierten Vögeln/Übertragung von Mensch zu Mensch nicht nachgewiesen/keine Gefahr für Personal				Kontaktoberflächen	A	
ORSA - Infektion oder Kolonisation	siehe MRE							
Parainfluenza	siehe Influenza							
Paratyphus (A, B, C)	siehe Typhus abdominalis							
Pest	siehe hochkontagiöse Infektionskrankheiten							
Pertussis (= Keuchhusten)/Infektion mit Hustenanfällen durch <i>Bordetella pertussis</i> (Bakterium)	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. direkte und indirekte Kontakte	 			Kontaktoberflächen	A	Immunschutz des Personals!
Pfeiffersches Drüsenfieber	siehe Mononukleose							
Pneumonie	siehe Atemwegsinfektion							
Psittakose	siehe Ornithose							

3) CA-MRSA = Community Acquired MRSA (wurde außerhalb des Gesundheitssystems erworben, Infektion/Erkrankung durch gesunde Personen möglich).















Schutzmittel Schutzoverall Schutzmaske Schutzbrille ggf. / evtl.




Infektionsmüll (AS180103) Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt wenn tolerabel




Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz			Desinfektion		Extras	
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren			
Ringelröteln (= Erythema infectiosum)/mit einem Erythem einhergehende, Infektionskrankheit durch Parvoviren; Bei RD-Transportnotwendigkeit nur Begleiterkrankung vorkommend	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. auch über Handkontakte, selten über Blutprodukte					Kontaktoflächen	B	
Rotavirus-Infektion	siehe Enteritis infectiosa viral								
Röteln/mit einem Exanthem einhergehende Infektionskrankheit durch Rötelnviren	respiratorische Sekrete	aerogen, evtl. direkte Kontakte Gefahr für Schwangere wg. möglicher intrauteriner Fruchtschädigung					Kontaktoflächen	A	Immunschutz des Personals!
RS-Virus	siehe Atemwegsinfektion								
Ruhr	siehe Enteritis infectiosa bakteriell								
Salmonellose	siehe Enteritis infectiosa bakteriell								
SARS	siehe Hochkontagiose Infektionskrankheiten								
Scharlach/Entzündung des Mund-Rachenraumes (Sonderform ist der Wundscharlach) die <i>Streptococcus pyogenes</i> (Bakterium)	respiratorische Sekrete	aerogen					Kontaktoflächen	A	Immunschutz des Personals!
Sepsis („Blutvergiftung“)/lebensgefährliche systemische Infektion durch verschiedene, vorwiegend bakterielle Erreger	Blut oder andere Körperflüssigkeiten	meist endogen/keine Gefahr für Personal					Kontaktoflächen	A	
Skabies (= Krätze)/parasitäre Hautinfektion durch Krätzmilben.	evtl. Hautschuppen	enge Körperkontakte und evtl. Kontakte mit kontaminierten Textilien					Kontaktoflächen	A	
Tetanus (Wundstarrkrampf)/mit Lähmungen einhergehende Infektion durch <i>Clostridium tetani</i> (Bakterium)	Staub, Gartenerde, Stuhl, Wundsekret	meist infolge Verletzung/keine Gefahr für Personal					Kontaktoflächen	A	



HB GA *

Schutzhandschuhe
Arbeitsschutz Infektionsschutz

Schutzmittel

Schutzoverall

Schutzmaske

Schutzbrille

ggf. / evtl.

Infektionsmüll
(A5180103)

Kontaktaufnahme Hygienebeauftragter Gesundheitsamt wenn tolerabel

Infektionserkrankung/-erreger	Infektiöse Substanzen	Übertragung	Infektionsschutz				Desinfektion		Extras
			Personal (PSA)	Pat.	Ausführung	Verfahren			
Toxoplasmose/systemisch parasitäre Infektionskrankheit durch <i>Toxoplasma gondii</i> (Protozoe)	evtl. kontaminierte Lebensmittel	Kontakt mit Katzen o. alimentär/keine Gefahr für Personal, aber f. Schwangere wg. Abortgefahr o. intrauteriner Fruchtschädigung					Kontaktflächen	A	
Tuberkulose/mit Gewebseinschmelzungen einhergehende Infektionskrankheit durch <i>Mycobacterium tuberculosis</i> , bei der verschiedene Organe betroffen sein und unterschiedliche Infektionsverfahren bestehen können. Hierdurch ergeben sich verschiedene Hygienemaßnahmen									
Offene Lungentuberkulose	Atemwegssekrete, kontaminierte Staubpartikel	aerogen					Volldesinfektion	B	
Geschlossene Lungentuberkulose	keine	keine					Kontaktflächen	A	
Tuberkulose übrige Formen (z. B. Nierentuberkulose)	je nach Lokalität: Eiter, Urin, Stuhl, Liquor, Blut, genitaler Ausfluss	iatrogen, direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen, bei Kontamination m. Biostoffen: Volldesinfektion	B	
Typhus abdominalis/Paratyphus (A, B, C)/lebensbedrohliche Darminfektion durch <i>Salmonella typhi</i> bzw. <i>paratyphi</i> (Bakterien)	Stuhl, Erbrochenes, Blut, Urin, Eiter	fäkal-oral, direkte und indirekte Kontakte					Kontaktflächen falls Kontamination mit Fäkalien: Volldesinfektion	B	
VRE-Infektion oder Kolonisation									
Windpocken (Varizellen)/mit einem Exanthem einhergehende systemische Infektion durch Varizellen-Zoster-Viren, Windpocken und Gürtelrose verursachen können (siehe dort)	Atemwegssekrete, Bläscheninhalte	aerogen					Volldesinfektion	A	Immunschutz des Personals!
Wundinfektion/Erreger: meist Bakterien	Wundsekret, Blut	direkte und indirekte Kontakte, iatrogen					Kontaktflächen	A	
Zeckenezephalitis									
siehe FSME									

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2018
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer**

**Bek. d. MI v. 4. 12. 2018
— 33.23-05601/4-3 —**

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 923 298 830 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 165 882 789,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2018 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2018 165 087 966,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 794 823,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2018 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 45,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 164 727 526,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2018 ein Betrag von 165 522 394,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 165 522 344,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1466

C. Finanzministerium

**Richtlinie für die Haushaltsführung
im Personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers)**

RdErl. d. MF v. 16. 11. 2018 — 12-04001/2220 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 12. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 156), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1258)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 5. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 298)
— VORIS 20442 —
c) RdErl. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Der jährliche Haushaltsführungserlass enthält für den Bereich der Personalausgaben nur solche Regelungen, die von den in dieser Richtlinie aufgenommenen Grundsätzen abweichen und Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres betreffen.

Grundlage für die Stellen- und Mittelbewirtschaftung bilden die Vorschriften der LHO in der jeweils geltenden Fassung — insbesondere § 17 Abs. 5 bis 7, §§ 21 und 47 bis 51 —, die dazu ergangenen VV sowie die jährlichen HG mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Anlage zum HG).

2. Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

2.1 Neue, im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Stellen, die nicht durch Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AffHuF) des LT vorab freigegeben worden sind, dürfen von dem Zeitpunkt an besetzt werden, der in den Erläuterungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen bestimmt ist, im Übrigen erst nach Maßgabe der Regelungen des § 34 LHO. Entsprechendes gilt für Stellenhebungen.

2.2 Soweit die Einstellung von Beschäftigten im Tarifbereich vorgesehen ist, deren Entgelt aus Titelgruppen (z. B. für Forschungsaufträge, Vorarbeits-, Planungs- und Baumaßnahmen) oder aus Beiträgen Dritter (z. B. des Bundes, anderer Länder, der VW-Stiftung) gezahlt werden soll, ist das beabsichtigte Beschäftigungsverhältnis im engen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Aufgabe zu sehen. Handelt es sich dabei um befristete Maßnahmen, so darf das zur Durchführung der Aufgabe notwendige Personal grundsätzlich auch nur auf Zeit, längstens für die Dauer der Maßnahme, eingestellt werden.

2.3 Neu ausgebrachte Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder erhalten einen Haushaltsvermerk, wonach sie nur für Personalratsstätigkeit verwendet werden dürfen. Sofern Stellen für teilfreigestellte Personalratsmitglieder ausgebracht werden, lautet der Haushaltsvermerk: „Die Stelle darf nur zu ... % besetzt und nur für Personalratsstätigkeit verwendet werden.“ Eine Stelle darf auch mit mehreren teilfreigestellten Personalratsmitgliedern besetzt werden, wenn diese mindestens zu jeweils 25 % freigestellt sind. Im Bedarfsfall kann durch Haushaltsvermerk die Besetzung mit Angehörigen verschiedener Laufbahngruppen zugelassen werden.

Durch das Ausbringen von neuen Stellen für freigestellte Personalratsmitglieder dürfen sich die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. Eine neue Stelle darf daher nur ausgebracht werden, wenn dafür eine andere Stelle im selben Einzelplan eingespart wird.

Erfordert die neue Stelle höhere Ausgaben als die einzusparende (nach den jeweils geltenden Durchschnittssatztabellen), ist darüber hinaus der entstehende Mehrbedarf auf Dauer bei den Personalausgaben einzusparen.

2.4 Die übertarifliche Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst ist arbeitsvertraglich auf die Dauer dieser Tätigkeit zu befristen, soweit nicht durch Erläuterungen, die durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärt wurden, etwas anderes bestimmt ist.

3. Ausnahmen von der Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

3.1 Ausnahmen sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Eine solche Ermächtigung kann auch ein Haushaltsvermerk aussprechen.

3.2 Soweit nach Nummer 2 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen Stellen unterschiedlicher Wertigkeit in Anspruch genommen werden, darf die Besetzung nur in der niedrigsten Wertigkeit des Stellenbündels erfolgen.

3.3 Nach Nummer 2 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen kann für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden darf — auch wenn Bezüge vom Land während dieser Zeit weitergezahlt werden —, eine entsprechende nicht beamtete Ersatzkraft eingestellt werden. Das für die Ersatzkraft zu leistende Entgelt ist in den jeweiligen Fachkapiteln bei Titel 427 39 zu buchen, für entsprechende Zuschüsse im Bereich der Landesbetriebe bei Titel 682 39. Die Erstattungen der geleisteten Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen werden zentral beim Titel 119 39 und für den Bereich der Landesbetriebe beim Titel 281 39 des Kapitels 13 02 vereinnahmt.

Von den Landesbetrieben, die die Bezügezahlungen nicht vom NLBV vornehmen lassen, sind die Erstattungsbeträge selbständig an das Kapitel 13 02 Titel 281 39 abzuführen. Die Regelung der Nummer 5.13 der Haushaltsführungsrichtlinie (HFR — siehe Bezügerlass zu c) findet analoge Anwendung.

Diese Regelung ist nicht für den Bereich der Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen, den Hochschulbereich sowie für Personal in Titelgruppen anzuwenden.

3.4 Zu Umsetzungen von Planstellen innerhalb desselben Einzelplans nach § 50 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung des MF hiermit generell erteilt (bei der Einwilligung des MF im Haushaltsführungssystem — HFS — handelt es sich lediglich um ein technisches Erfordernis). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht allein deshalb angewandt werden darf, um hierdurch Beförderungen zu ermöglichen.

4. Personalkostenbudgetierung

4.1 Personalausgaben in Kapiteln, in denen ein Beschäftigungsvolumen (BV) und ein Budget im Haushaltsplan ausgewiesen sind, unterliegen der Personalkostenbudgetierung (PKB). Grundlage für die PKB ist das von der LReg in ihrer Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene „Gesamtkonzept zur Einführung der Personalkostenbudgetierung in der Landesverwaltung“ vom 28. 2. 1997.

4.2.1 Im BV sind alle Beschäftigungsverhältnisse eines Kapitels enthalten, die aus den Ansätzen für Dienstbezüge und Entgelte der Gruppen 422 und 428 sowie in Einzelfällen der Gruppe 429 finanziert werden, ohne Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende und ohne Titelgruppenpersonal sowie Personal in Landesbetrieben.

4.2.2 Die durch das BV für die jeweiligen Kapitel vorgegebene Beschäftigungszahl (in Vollzeitanteilen) gilt als jahresdurchschnittlicher Richtwert.

4.2.3 Das BV kann sich im laufenden Haushaltsjahr u. a. verändern durch

- über- oder außerplanmäßige Erhöhung des Personalkostenbudgets,
- Umsetzungen gemäß § 50 LHO,
- durch Vollzug von kw-Vermerken sowie
- bei zulässiger kapitelübergreifender Verwendung von Stellen.

Entsprechende Veränderungen sind dem MF über die obersten Landesbehörden unverzüglich anzuzeigen.

4.2.4 Die Zuweisung des BV an die bewirtschaftenden Dienststellen richtet sich nach den Nummern 1.2 bis 1.8 der VV zu § 34 LHO.

4.3 Die Stellen bilden die strukturelle Vorgabe für die Einstufungen in Besoldungsgruppen.

4.4 Die im Personalkostenbudget zur Verfügung stehenden Mittel bilden den Rahmen, innerhalb dessen das BV, die Stellen sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten im Tarifbereich bewirtschaftet werden können. Sofern Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das BV entsprechend überschritten werden. Die Überschreitungen dürfen nicht zu Mehrausgaben in Folgejahren führen.

4.5 Bei der Abordnung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern von anderen Dienstherren gilt in PKB-Bereichen das BV in entsprechender Höhe als gesperrt. Satz 1 gilt für die Abordnung von Beschäftigten von Arbeitgebern außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltung. Die obersten Landesbehörden melden dem MF (Referat 12) bis zum 15. Januar des Folgejahres, in welcher Höhe diese Sperren im jeweiligen Jahr eingetreten sind. Ein entsprechender Mustervordruck wird zu gegebener Zeit übersandt.

5. Ausbringung von Leerstellen sowie Wiederbesetzung freier Stellen

5.1 Soweit nach Nummer 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen Leerstellen ausgebracht werden, sind diese bei der nächsten Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

5.2 Werden Landesbedienstete auf Leerstellen geführt, so haben die personalbewirtschaftenden Dienststellen dafür Sorge

zu tragen, dass bei Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber entsprechende freie Stellen zur Verfügung stehen. Wenn nicht tarif- oder andere arbeitsrechtliche Gründe entgegenstehen, wird dies in der Regel dadurch zu erreichen sein, dass für die beurlaubten Landesbediensteten lediglich Aushilfskräfte eingestellt werden, deren Arbeitsverhältnisse bis zur Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder Leerstelleninhaber zu befristen sind.

Sollte im Einzelfall bei Rückkehr einer Leerstelleninhaberin oder eines Leerstelleninhabers eine freie Stelle bei der früheren Dienststelle nicht zur Verfügung stehen, so ist sie oder er grundsätzlich auf einer freien oder frei werdenden Stelle des gesamten Geschäftsbereichs der jeweiligen obersten Landesbehörde unterzubringen, wenn die Aufgaben dieser Stelle von der oder dem Unterzubringenden aufgrund der Vor- oder Ausbildung oder der bisherigen Tätigkeit wahrgenommen werden können. Eine Versetzung soll jedoch nur vorgenommen werden, wenn diese der oder dem Bediensteten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der familiären Verhältnisse und der örtlichen Gegebenheiten (zumutbare Verkehrsanbindung), zugemutet werden kann.

5.3 Werden vorübergehend Bezüge aus Leerstellen gezahlt (Nummer 3 Abs. 2 Satz 4 der Allgemeinen Bestimmungen), ist nachprüfbar festzuhalten, wie die hierdurch entstandenen Mehrausgaben eingespart worden sind.

In PKB-Bereichen darf das BV für die Zeit der Inanspruchnahme der Leerstelle in entsprechender Höhe überschritten werden.

5.4 Vor der Wiederbesetzung frei werdender Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich ist nach einem strengen Maßstab zu prüfen, ob eine sachgerechte Erledigung der auf dem entsprechenden Dienstposten oder Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben ohne Wiederbesetzung durch andere — z. B. organisatorische — Maßnahmen möglich ist. Nicht mehr zwingend notwendige Beschäftigungsmöglichkeiten im Personalbereich sind einzusparen.

5.5 Nach Nummer 4 der Allgemeinen Bestimmungen dürfen aufgrund des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der BesGr. A 15 und höher erst nach Unterrichtung des AfHuF des LT wiederbesetzt werden. In der seit 1. 4. 2009 geltenden Fassung des BeamtStG ist der Tatbestand, dass das Beamtenverhältnis durch Tod endet, nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Dies ist nach der Gesetzesbegründung „aber eine logische Rechtsfolge, die in anderen Regelungsmaterien geregelt wird, wenn ein Tatbestandsmerkmal hieran anknüpft, z. B. das Versorgungsrecht.“ Auf eine rein deklaratorische Nennung wurde verzichtet. Insofern ist der AfHuF auch in Fällen, in denen eine Planstelle aus diesem Grund freigeworden ist, vor der beabsichtigten Wiederbesetzung zu unterrichten.

6. Umsetzung der Altersteilzeit (ATZ)

6.1 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter

6.1.1 ATZ mit Beginn vor dem 1. 1. 2010

Die ATZ-Regelung nach § 63 NBG und § 4 f des NRiG in der bis zum 31. 1. 2010 geltenden Fassung ist in Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für den dort genannten Personenkreis haushaltsrechtlich umgesetzt. Nach dieser Regelung ist der den Landeshaushalt zusätzlich belastende ATZ-Zuschlag aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu erwirtschaften. Dies kann durch personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie z. B. verzögerte Wiederbesetzungen oder Beförderungen sowie unterwertige Beschäftigung von Ersatzkräften, erfolgen. Des Weiteren vermindert sich die Budgetbelastung durch die Einsparungen, die sich aus der Beschäftigung von Ersatzkräften, die in der Regel jünger als die „Altersteilzeitlerinnen“ und „Altersteilzeitler“ sind, ergeben.

Für die Umsetzung und Durchführung der ATZ im Lehrerbereich ist — soweit der Einzelplan 07 betroffen ist — das MK und für Lehrkräfte am Landesbildungszentrum für Blinde sowie an den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte das MS zuständig.

Bei der Umsetzung der ATZ ist wie folgt zu verfahren:

Nach Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum jeweiligen HG gelten die betreffenden Planstellen für die gesamte Dauer der ATZ als zu 50 % besetzt. Das gilt für das BV entsprechend. Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstellen sowie ggf. des BV und der Budgetanteile im Verhältnis zu der Reduzierung der Arbeitszeit.

Der ATZ-Zuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den konkret in der ATZ zustehenden Nettodienstbezügen und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würden) ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen und grundsätzlich bei Titel 422 19 zu buchen. Die sich aus der Zahlung des Zuschlags ergebenden Budgetbelastungen sind – wie im vorstehenden Absatz 1 ausgeführt – zu kompensieren; dies gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets, in denen der Ausgleich gegenüber dem MF nachzuweisen ist.

Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind für die gesamte Dauer der ATZ 50 % der Stelle sowie ggf. des BV mit entsprechenden Anteilen des Personalkostenbudgets gesperrt. Bei Teilzeitkräften gilt ein der Reduzierung der Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz. Die gesperrten Budgetanteile sind anhand der vom MF für das jeweilige Haushaltsjahr erstellten Tabelle der Durchschnittssätze für ATZ zu berechnen.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird durch das Budgetergebnis festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen griffen haben. Bei einer Überschreitung des Personalkostenbudgets gelten, soweit kein anderweitiger Ausgleich herbeigeführt werden kann, die Regelungen des § 6 HG. Auf die Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 2 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

Wird keine Wiederbesetzung vorgenommen, ist die Stelle der Altersteilzeiterin oder des Altersteilzeitlers nach Beendigung der ATZ (im Regelfall mit dem Eintritt in den Ruhestand) in Abgang zu stellen. Desgleichen sind auch die BV-Anteile einschließlich der entsprechenden Budgetanteile zu mindern.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle kann während der gesamten Dauer der Freistellungsphase vorgenommen werden. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich, die auch bis zu zwei Besoldungsgruppen (oder vergleichbare Entgeltgruppen) niedriger sein kann, einschließlich BV und entsprechendem Budgetanteil eingespart und in Abgang gestellt wird. Sollte dies im jeweiligen Kapitel nicht möglich sein, kann die Einsparung sowohl in einem anderen Kapitel desselben Einzelplans als auch einzelplanübergreifend erfolgen. Die in dieser Nummer (6.1.1) genannten Sperrungen sind mit der Inabgangstellung der entsprechenden anderen Stelle oder vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich aufgehoben.

Sofern die ATZ als durchgehende Teilzeitbeschäftigung bewilligt wird, sind für die gesamte Dauer der ATZ die frei werdenden Anteile der Planstelle, des BV und des Budgets gesperrt. Nach Beendigung der ATZ sind die Planstelle und das BV in Abgang zu stellen sowie das Budget zu mindern. Auch hier kann entsprechend eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich eingespart werden.

Bei Teilzeitkräften sind die in dieser Nummer (6.1.1) genannten Regelungen entsprechend anzuwenden. Die Stellenanteile, das BV und die Budgetanteile verändern sich entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.1.2 ATZ mit Beginn ab dem 1. 1. 2012

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 11. 2011 wurden die Regelungen zur ATZ für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu gefasst. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dabei von der Inanspruchnahme der Regelungen ausgenommen.

Da es sich bei dieser ATZ, die gemäß § 63 NBG oder § 6 NRIg, jeweils in der ab 1. 12. 2011 geltenden Fassung des Gesetzes vom 17. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 422), ab dem 1. 1. 2012 bewilligt werden kann, um eine grundsätzlich andere Form von ATZ handelt, finden die Regelungen der Nummer 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen sowie die der Nummer 6.1.1 keine Anwendung.

Die ATZ wird ausschließlich in Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt. In PKB-Bereichen stehen die mit Beginn der ATZ im BV frei werdenden Anteile von Vollzeiteinheiten (bei Vollzeitkräften 0,40 Vollzeiteinheiten, bei Teilzeitkräften entsprechend anteilig), der Anteil der jeweiligen Planstelle sowie der Anteil am Personalkostenbudget für eine Nachbesetzung zur Verfügung. Nach Beendigung der ATZ können die bis dahin durch die Altersteilzeiterin oder den Altersteilzeitler belegten Anteile wieder verwendet werden. In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, gilt dies entsprechend.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen können die Arbeitszeiten gemäß § 63 Abs. 2 NBG von der allgemeinen Regelung abweichen. Diese Fälle bedürfen jedoch aus haushaltswirtschaftlicher Sicht keiner weitergehenden Regelung, es ist entsprechend zu verfahren.

Der ATZ-Zuschlag gemäß § 16 NBesG ist aus den jeweiligen Personalkostenbudgets zu zahlen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung entfällt die Umbuchung auf einen separaten Titel.

6.1.3 Besondere Regelungen für ATZ an öffentlichen Schulen

Mit dem Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 474) wurde die ab dem 1. 1. 2012 geltende Neuregelung der ATZ erweitert. Danach kann für den Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ATZ bereits ab der Vollendung des 55. Lebensjahres und darüber hinaus auch im sog. Blockmodell bewilligt werden.

Für ATZ, die im Blockmodell bewilligt wird, gilt daher abweichend von Nummer 6.1.2 Folgendes:

Für die gesamte Dauer der ATZ gelten die Planstelle und das BV mit einem Anteil von 60 % als besetzt. In Fällen von Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der als besetzt geltende Anteil der Planstelle und des BV entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Für die Dauer der Arbeitsphase, die 60 % der Gesamtdauer der ATZ umfasst und während der 100 % der bisherigen Arbeitsleistung zu erbringen ist, sind 40 % der Planstelle, des BV sowie des Personalkostenbudgets gesperrt. Die Höhe der gesperrten Budgetanteile wird nach den vom MF hierfür festgelegten Durchschnittssätzen berechnet. Bei Teilzeitkräften verringert sich der gesperrte Budgetanteil entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit. Im Bedarfsfall können die gesperrten Anteile durch das MF zur Besetzung freigegeben werden. Mit Beginn der Freistellungsphase stehen die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gesperrten Anteile der Planstelle, des BV und des Personalkostenbudgets für eine Wiederbesetzung zur Verfügung.

Sollte sich durch die Einstellung von Ersatzkräften ein Mehrbedarf ergeben, ist dieser bei der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne anzumelden.

6.2 Umsetzung der ATZ im Bereich der Beschäftigten im Tarifbereich

6.2.1 Die ATZ für Beschäftigte im Tarifbereich ist haushaltsrechtlich in Nummer 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen umgesetzt. Die Regelung geht davon aus, dass die Zahlung von 83 % des Nettoarbeitsentgelts einer tatsächlichen Budgetbelastung von 70 % entspricht. Haushaltsrechtlich wird somit ein BV- und Budgetanteil von 30 % für die Besetzung von Ersatzkräften freigegeben, der sich bei Leistung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend erhöht (um 20 % beim Teilzeitmodell oder 40 % in der Freizeitphase des Blockmodells). Das bedeutet, dass eine 1 : 1-Besetzung nur dann möglich ist, wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Förderleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zahlt.

6.2.2 Beim Teilzeitmodell gelten das Budget sowie das BV für die Dauer der ATZ mit einem Anteil in Höhe von 70 % als

besetzt. Der verbleibende Anteil von 30 % steht für Ersatzzeinstellungen zur Verfügung. Dieser Anteil erhöht sich um 20 %, wenn und solange die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes gewährt.

6.2.3 Beim Blockmodell, das aus einer Arbeitsphase und einer Freistellungsphase besteht, sind während der Arbeitsphase das Budget sowie das BV zu 30 % gesperrt. Dieser (gesperrte) Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freistellungsphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 % für Ersatzzeinstellungen zur Verfügung steht. Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 %.

6.2.4 Bei Teilzeitbeschäftigten verändert sich das BV entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.

6.2.5 Die beim Blockmodell während der Arbeitsphase gesperrten Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Da diese Mittel während der Freistellungsphase als zugewiesen gelten, sind Anträge auf Übertragung dieser Mittel nicht erforderlich.

6.3 Landesbetriebe

Bei Landesbetrieben gelten die in den Nummern 6.1 und 6.2 genannten Regelungen entsprechend. Wird ATZ im Blockmodell bewilligt, ist für die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile eine gesonderte Rückstellung zu bilden. Diese ist während der Freistellungsphase in entsprechender Höhe aufzulösen.

6.4 Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ

Zur Umsetzung der Regelungen der ATZ (Nummern 6.1 — ohne Nummern 6.1.2 und 6.1.3 — und 6.2) ist es erforderlich, eine detaillierte Übersicht über die Inanspruchnahme der ATZ zu erhalten. Die Daten sind von den Obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich zusammenzufassen und dem MF zu übersenden. Hierzu sind die Vordrucke

- Altersteilzeit im Teilzeitmodell sowie
- Altersteilzeit im Blockmodell

jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte im Tarifbereich (außer in Landesbetrieben) zu verwenden. Einzelheiten zur Meldung werden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Die Vordrucke liegen den obersten Landesbehörden vor.

Die Vordrucke sind jeweils mit dem Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres abzugeben.

Die hiernach erhobenen Daten werden zentral erfasst und nach Auswertung den Obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

Dies gilt nicht für die Erhebung und Erfassung von Daten für die Umsetzung der ATZ-Regelung im Lehrerbereich. Hierfür ist die Zuständigkeit des MK oder des MS gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Daten vorzuhalten sind und kurzfristig abrufbar sein müssen.

7. Sonstiges im Stellenbereich

7.1 Als entbehrlich i. S. des § 48 LHO sind u. a. grundsätzlich Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber anzusehen, deren Stellen im Stellenplan mit kw-Vermerk ohne zeitliche oder sachliche Einschränkung ausgedrückt sind.

7.2 Gemäß Beschl. der LReg vom 5. 5. 1992 ist von der in § 49 Abs. 2 Satz 2 LHO gegebenen Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter rückwirkend bis zu drei Monaten in eine Planstelle einzuweisen, weiterhin kein Gebrauch zu machen. Das gilt grundsätzlich auch in Fällen von Konkurrentenklagen, es sei denn, die mögliche Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten hat sich mehr als drei Monate verzögert.

7.3 Berufungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 5 NBG sind im beamtenrechtlichen Sinne weder eine Beförderung noch eine der Beförderung gleichstehende Amtsübertragung. Es wird vielmehr neben dem bisherigen Beamten-

verhältnis auf Lebenszeit ein (besonderes) Probebeamtenverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Besoldung aus dem Probebeamtenverhältnis entsteht erst mit Wirksamwerden der Ernennung. Die in § 49 Abs. 2 Satz 1 LHO geregelten Voraussetzungen für eine rückwirkende Einweisung liegen in diesen Fällen nicht vor.

7.4 Wird bei Teilzeitbeschäftigung für einen Teil des Bewilligungszeitraumes gemäß § 8 a Nds. ArbZVO die Arbeitszeit erhöht, ist darauf zu achten, dass die spätere volle Freistellung vom Dienst nicht zu einer zusätzlichen Belastung für den Landeshaushalt führt. Ein personeller Engpass während der vollen Freistellung ist durch organisatorische Maßnahmen auszugleichen wie z. B. durch Erhöhung der Teilzeitarbeit einer oder eines anderen Bediensteten im Rahmen des § 8 a Nds. ArbZVO oder den verstärkten Einsatz moderner Techniken.

7.5 Wenn eine Stelle nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen ausgebracht ist, sind die Bezüge beim Titel 422 17 zu buchen. Die Buchung der Bezüge für zugewiesene Beschäftigte im Tarifbereich erfolgt beim Titel 428 17.

8. Mittelbewirtschaftung

8.1 Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Zulagenhöhe auf Regelungen im Haushaltsplan verweisen oder die Zahl der Zulagenstellen durch den Haushaltsplan begrenzt worden ist, dürfen Ausgaben für Stellenzulagen nur in der im Haushaltsplan genannten Höhe geleistet werden oder entsprechende Funktionsämter nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Zulagenstellen übertragen werden.

8.2 Aufwandsentschädigungen dürfen nur in der jeweiligen im Haushaltsplan festgelegten Höhe geleistet werden. Für die Steuerfreiheit ist daneben die Einwilligung der LReg durch besonderen Kabinettsbeschluss erforderlich.

8.3 Aus den veranschlagten Entgelten für Beschäftigte im Tarifbereich dürfen auch tarifvertraglich vereinbarte Zulagen sowie die Zulagen an Beschäftigte im Tarifbereich, die aus der Übertragung beamtenrechtlicher Vorschriften herrühren, geleistet werden.

8.4 Bei Beschäftigten im Tarifbereich in Titelgruppen müssen auf tarifvertraglicher Regelung zurückzuführende höhere Entgelte aus den in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben mit bestritten werden.

Eine Einsparung ist deshalb innerhalb der Titelgruppe herbeizuführen. Nur wenn die Summe der in der Titelgruppe veranschlagten Ausgaben nicht ausreicht, können mit Einwilligung des MF gemäß § 37 Abs. 1 LHO überplanmäßige Ausgaben bewilligt werden.

8.5 Soweit nach Umwandlung eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses in ein solches anderer Art die Bezüge bei einem anderen Titel als bisher zu buchen sind und diese Maßnahme erst nach dem Ersten eines Monats wirksam wird, sind die Bezüge bei der neuen Buchungsstelle aus Vereinfachungsgründen erst vom Ersten des folgenden Monats an nachzuweisen.

9. Abfindungen bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel sowie Versorgungszuschläge bei Abordnungen von und zu anderen Dienstherrn

9.1 Mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wurde die Verteilung der Versorgungsansprüche zwischen den einzelnen Dienstherrn bei Versetzungen mit gleichzeitigem Dienstherrnwechsel durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (siehe Bezugserlass zu b) neu geregelt. Hierzu ergehen die folgenden hauswirtschaftlichen Regelungen:

- Ist das Land Niedersachsen aufnehmender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages im Kapitel 13 50 — Titelgruppe 61 — zu vereinnahmen.
- Ist das Land Niedersachsen abgebender Dienstherr, so ist die Abfindung nach § 4 des Staatsvertrages aus dem Kapitel 13 50 — Titelgruppe 65 — zu zahlen.

9.2 Bezüglich der Annahme und Zahlbarmachung der Versorgungszuschläge gilt Folgendes:

- Bei Abordnungen an andere Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge im Kapitel 13 50 bei dem entsprechenden Titel der Titelgruppe 61, die zu erstattenden Dienstbezüge bei der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen durch Absetzung von der Ausgabe vereinnahmt.
 - Bei Abordnungen von anderen Dienstherrn werden die Versorgungszuschläge aus dem jeweiligen Titel der Titelgruppe 65 des Kapitels 13 50, die zu erstattenden Dienstbezüge aus der jeweiligen Buchungsstelle für Bezügezahlungen gezahlt.
- 9.3 Die in den Nummern 9.1 und 9.2 genannten Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter
- bei anderen Dienstherrn, sofern das Land sich zur Übernahme der Versorgungsleistungen verpflichtet hat,
 - bei Beurlaubungen sowohl unter Fortzahlung als auch unter Wegfall der Dienstbezüge, soweit ein Versorgungszuschlag gezahlt wird,
- entsprechend.

10. Familienpflegezeit

In Bereichen mit PKB wird für Beschäftigte, die Familienpflegezeit nach dem FPfZG (Artikel 1 des Gesetzes vom 6. 12. 2011, BGBl. I S. 2564) in Anspruch nehmen, Folgendes geregelt:

Für die Dauer der Familienpflegezeit wird das BV nur mit 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs der oder des Beschäftigten ausgewiesen. Das Personalkostenbudget wird mit 75 % in Anspruch genommen.

Für die Dauer der Pflegephase stehen die freien 50 % des bisherigen Beschäftigungsumfangs für eine Ersatzkraft zur Verfügung. Sofern hierdurch eine Überschreitung des Budgets erfolgt, ist diese zugelassen.

Für die Dauer der Nachpflegephase erfolgt eine Sperrung des BV in Höhe von 50 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Beschäftigungsumfangs. In dieser Zeit ist darüber hinaus ein Anteil von 25 % des zum Beginn der Familienpflegezeit maßgeblichen Anteils am Personalkostenbudget gesperrt.

In Bereichen, die nicht der PKB unterliegen, ist entsprechend zu verfahren.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1466

Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019

RdErl. d. MF v. 16. 11. 2018 — 17-040 32-01/2018 —

— VORIS 64000 —

- Bezug: a) RdErl. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 64100 —
b) RdErl. v. 16. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1466)
— VORIS 64100 —

1. Allgemeines

Die Haushaltsführung richtet sich nach der LHO, den VV zur LHO, dem HG 2019, der Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR — Bezugserrlass zu a), der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserrlass zu b) sowie den folgenden Anordnungen.

2. Ausführung des Haushaltsplans 2019

2.1 Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 LHO sind die entsprechenden Mittel von den obersten Landesbehörden im Haushaltsführungssystem (HFS) zu erfassen.

Gleiches gilt grundsätzlich für über- oder außerplanmäßige Ausgaben, für die nach Nummer 10 des Bezugserrlasses zu a allgemein eine Einwilligung erteilt wurde. Von einer Erfassung im HFS kann nur für die Nummern 10.1, 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.3 (nur für Hauptgruppe 4) abgesehen werden.

2.2 Ausgaben für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten erforderlich sind, sind beim Titel 443 01 (Fürsorgeleistungen) nachzuweisen.

2.3 Ergänzend zu Nummer 6.2 des Bezugserrlasses zu a gelten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen von Betreibern der niedersächsischen Kernkraftwerke als Drittmittel.

2.4 Ausgaben für Gutachter-, Berater- oder Sachverständigenleistungen sind ausschließlich in den Gruppen 526 (Ausgaben für Sachverständige) und 537 (Landes- und Ortsplanung sowie sonstige Planungen) nachzuweisen.

Bei der Vergabe von Gutachter-, Berater- oder Sachverständigenleistungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere VV zu § 55 LHO) zwingend zu beachten.

2.5 Bei der Mittelbewirtschaftung sind gemäß Nummer 5.2 des Bezugserrlasses zu a insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Von finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen, die sich in wesentlichem Umfang (grundsätzlich mehr als 5 000 EUR) unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken oder mittelfristig auswirken können oder für den Landeshaushalt von richtungsweisender Bedeutung sind. Hierzu zählen die Gründung oder Umorganisation von Behörden sowie organisatorische und verwaltungstechnische Veränderungen einschließlich der Automation von Verwaltungsaufgaben.

3. Haushaltsmittelverteilung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 34 LHO

Die Haushaltsmittelverteilung auf die Ressortebene (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“) erfolgt voraussichtlich Ende der zweiten Kalenderwoche 2019. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelzuweisungen nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig erfolgen. Insbesondere sind die Einnahmeansätze der Korrespondenzvermerke (KV) KV 3 (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) und KV 4 (Mehr-/Mindereinnahmen für Mehr-/Minderausgaben) auf die für Ausgaben zuständige MbSt zu verteilen. Eine Nichtverteilung kann zu Haushaltsüberschreitungen führen, die in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen sind.

Haushaltsmittel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Einwilligung des MF unterliegen, Haushaltsmittel aus haushaltswirtschaftlichen Sperrungen nach § 41 LHO sowie gesperrte Mittel bei übertragenen Ausgaberesten sind auf der — nur vom MF zu bewirtschaftenden — MbSt „000000“ nachzuweisen und zu sperren.

4. Mittelkontrolle

Die Mittelkontrolle wird gemäß Nummer 7.2 des Bezugserrlasses zu a zum 1. 4. 2019 aktiv geschaltet.

Eine Mittelkontrolle für Einnahmetitel erfolgt nicht. Sollte gemäß § 10 Abs. 2 HG 2019 oder durch einen entsprechenden Haushaltsvermerk abweichend von § 35 Abs. 1 LHO eine Einnahmeabsetzung (Auszahlung aus einem Einnahmetitel) zugelassen sein, müssen die Mittel manuell überwacht werden. Entsprechend ist auch bei korrespondierenden Einnahme- und Ausgabetiteln durch manuelle Überwachung sicherzustellen, dass das durch Einnahmeabsetzung zurückzahlende Einnahme-Ist nicht bereits als Ausgabeermächtigung im Korrespondenzkreis verbraucht wurde.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

– Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1470

**Niedersächsische
Dienstwohnungsvorschriften (NDWV)**

RdErl. d. MF v. 26. 11. 2018 — VD3 03023/001 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 21. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 363)
— VORIS 20441 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 12. 12. 2018 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abkürzung „im LSKN“ wird durch die Worte „des Landes Niedersachsen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Wohnungen“ wird durch das Wort „Arbeitsplätze“ ersetzt.
- c) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

„Bezeichnung	Vordruck-Nr.
Wohnungsblatt	023-020
Wohnungsübergabeverhandlung gemäß Nummer 8.1 der Anlage	023-021
Wohnungsübernahmeverhandlung gemäß Nummer 13 der Anlage	023-022
Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung — Geldwerter Vorteil	023-023
Herleitung und Neufestsetzung des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung	023-024
Verpflichtungserklärung über die Übernahme der Schönheitsreparaturen	023-025“.

2. In Nummer 4 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.
- b) Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sollen den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (jetzt zugeordnet dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) erlassen, weiterhin gültigen baufachlichen Bestimmungen²⁾ entsprechen.“

c) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²⁾ Baufachliche Bestimmungen für die Anwendung zur Förderung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Bediensteten vom 11. 12. 2002 (GMBl S. 828)“.

d) In Nummer 10.2 Abs. 2 wird das Wort „Rauchmelder“ durch das Wort „Rauchwarnmelder“ ersetzt.

e) In Nummer 14.3 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR)	Wohnfläche in m ²
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8, W 3	15 Ü	160
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1, W 1 bis W 2	10 bis 15 sowie 10 a, 11 a, 11 b, 12 a	120
3	A 8 bis A 10	6 bis 9 sowie 7 a, 8 a, 9 a bis 9 d	90

„Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR)	Wohnfläche in m ²
4	A 6 und A 7	5	80
5	A 1 bis A 5	1 bis 4 sowie 3 a, 4 a	65.“

f) Nummer 15.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 NBesG⁵⁾“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 NBesG⁵⁾“ ersetzt.

bb) Fußnote 5 erhält folgende Fassung:

„⁵⁾ Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) i. d. F. vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. 2. 2018 (Nds. GVBl. S. 22, 48).“

g) Nummer 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zur förmlichen Änderung von § 1 Abs. 2 der in Satz 1 genannten Verordnung werden bei der Ermittlung der Bruttodienstbezüge statt des Ortszuschlages der Stufe 4 der Familienzuschlag der Stufe 3 zugrunde gelegt sowie die Leistungsbezüge gemäß § 29 NBesG einbezogen.“

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 NBesG“ durch die Verweisung „§ 63 NBesG“ ersetzt.

h) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17.1.3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind

- a) die Heizkosten nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,
 - b) die Kosten der Warmwasserversorgung nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen,
- umzulegen.“

bb) In Nummer 17.1.4 Abs. 5 Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Stufe	BesGr.	EntgeltGr. (TV-L/KR)	Wohnfläche in m ²
1	A 16, B 2 bis B 8, C 4, R 2 bis R 8, W 3	15 Ü	140
2	A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1, W 1 bis W 2	10 bis 15 sowie 10 a, 11 a, 11 b, 12 a	110
3	A 8 bis A 10	6 bis 9 sowie 7 a, 8 a, 9 a bis 9 d	85
4	A 6 und A 7	5	75
5	A 1 bis A 5	1 bis 4 sowie 3 a, 4 a	55.“

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1471

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**Allgemeinverfügung
zur Festlegung der Hafengebiete
Elsfleth, Fedderwardsiel und Großensiel**

AV d. MW v. 15. 11. 2018

— 31 30401-1.3/2 —

Bezug: Bek. v. 28. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 351)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen der Hafengebiete Elsfleth, Fedderwardsiel und Großensiel wie folgt festgelegt:

I. Hafen Elsfleth**A. Stadtkaje**

Der Hafengebiet umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) wasserseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 25 m zur Kajenvorderkante,
- b) landseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 2 m zur Kajenvorderkante,
- c) ober- und unterstromseitig an den Kajenenden jeweils durch eine Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

B. Kaje der Omni-Pac GmbH & Co. KG

Der Hafengebiet umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) wasserseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 18 m zur Kajenvorderkante,
- b) landseitig durch eine Linie parallel zur Kaje mit einem Abstand von 2 m zur Kajenvorderkante,
- c) ober- und unterstromseitig an den Kajenenden jeweils durch eine Linie senkrecht zu den Begrenzungen nach den Buchstaben a und b.

C. Hafen der Elsflether Werft AG

Der Hafengebiet umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Unterstromseitig wird der Hafengebiet durch eine gerade Linie 50 m nördlich des Anlegers der Elsflether Werft AG, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft, begrenzt.
- b) Landseitig wird die Grenze im Norden durch eine Linie gebildet, die 5 m landseitig von der MTHW-Linie auf der in Buchstabe a genannten Linie beginnt und sich dann in gerader Richtung bis zur Einfriedung des Firmengeländes der Elsflether Werft AG fortsetzt. Sie folgt dann der Umzäunung bzw. der Gebäuderückseiten. An der südwestlichen Ecke der Einfriedung des Firmengeländes folgt die Linie weiter der Einfriedung und setzt sich dann in gerader Linie bis zum Erreichen der MTHW-Linie der Hunte fort.
- c) Wasserseitig folgt dann die Grenzlinie an der südwestlichen Ecke des Grundstücks der Elsflether Werft AG der MTHW-Linie bis zum östlichen äußeren Ende des Hafenbeckens der Elsflether Werft AG. Von dort verläuft die Grenze in gerader Linie bis zur nördlichen äußeren Ecke des Hafenbeckens. Die Grenze läuft von dort 25 m in östlicher Richtung in einer Linie senkrecht zum Anleger auf die Hunte und schwenkt dann nach Norden parallel zum Anleger der Elsflether Werft AG bis die in Buchstabe a genannte Linie erreicht wird.

II. Hafen Fedderwardsiel

Der Hafengebiet umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) im Nordwesten am Deichfuß beginnend Richtung Nordosten durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand

von 20 m zur Vorderkante der nördlichen Kaje bis zur Höhe ihres östlichen Endes, von hier schwenkt sie senkrecht auf die Kaje zu, von dort bis zum Priel bildet die MTHW-Linie die nordwestliche Grenze,

- b) im Südwesten am Deichfuß beginnend, wasserseitig längs der Gebädegrenzen der Kutterfisch-Zentrale GmbH senkrecht auf den alten Deichfuß zu, von hier entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 58/26 und 38/25 der Flur 11, Gemarkung Langwarden, bis zum nordöstlichen Ende, von dort bis zum Priel bildet die MTHW-Linie die südöstliche Grenze,
- c) im Westen durch eine gerade Linie landseitig in einem Abstand von 5 m zur Vorderkante der südwestlichen Kaje,
- d) im Nordosten wird die Grenze durch die MTHW-Linie des Fedderwarder Priels gebildet.

III. Hafen Großensiel

Der Hafengebiet umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

Auf der Nordseite des Hafens beginnt der Hafengebiet an der Sielbrücke. Von hier verläuft die Grenzlinie am Deichfuß Richtung Norden bis zu einem senkrechten Abstand von 25 m zur Kaje. Sie verschwenkt nach Osten auf die südwestliche Ecke des Hafenhauses zu. Weiter folgt sie einer Linie in Richtung der westlichen Mauer nach Norden bis zur Strandallee. Von hier verläuft sie entlang der nördlichen Fahrbahnbegrenzung, bis sie auf das Flurstück 15/13 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Sie folgt der Flurstücksgrenze nach Süden und schwenkt dann nach Osten dem Grenzverlauf der Flurstücke 15/12 und 15/20 der Flur 11 folgend bis zur MTHW-Linie der Weser. Sie folgt dieser Linie, die Hafenzufahrt querend, bis zum südlichen Ufer der Hafenzufahrt. Von hier verschwenkt sie auf dem Ufersaum auf der MTHW-Linie verlaufend nach Westen, bis sie auf die östliche Begrenzung des Flurstücks 10/30 der Flur 11 der Gemarkung Abbehausen trifft. Weiter folgt sie einer Linie im Abstand von 6 m zur Vorderkante der südlichen Kaje bis zum Deichfuß, wo sie dann auf der Sielbrücke verlaufend den Hafengebiet umschließt.

2. Die Grenzen des Hafens sind in den anliegenden Lagekarten (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser AV bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafengelegenheiten notwendig wird.

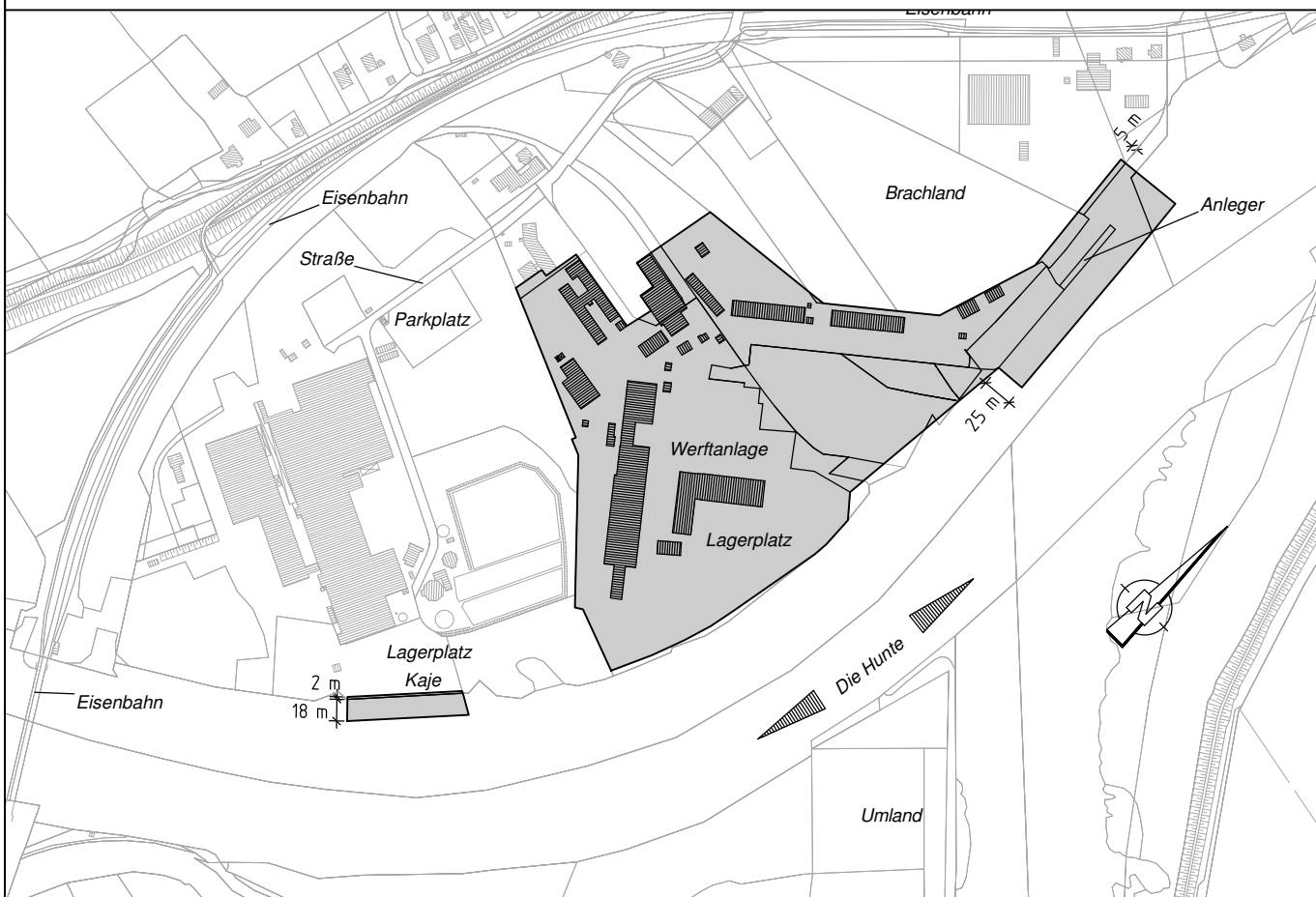
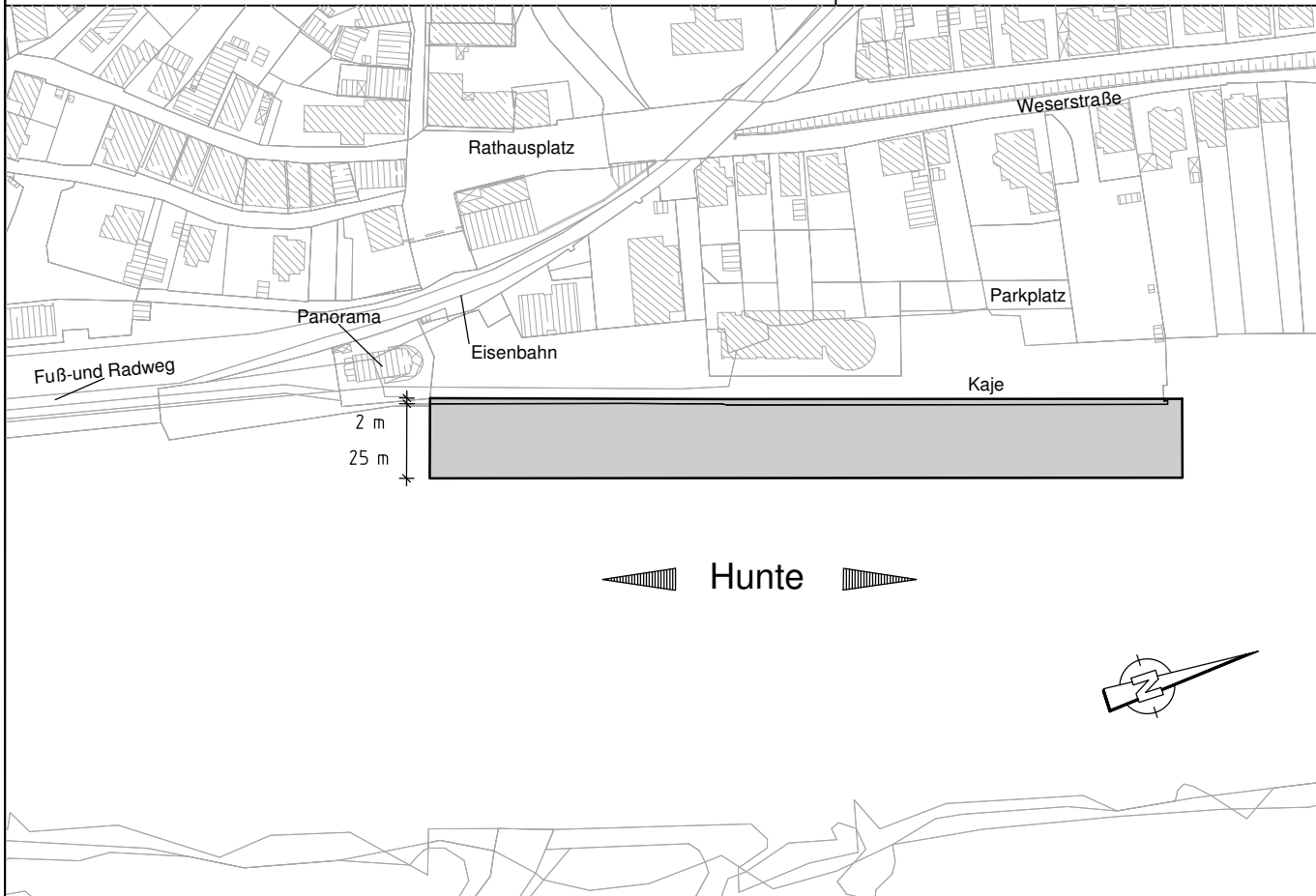
2. Diese AV liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat 31.2, Hafenbehörde, Brommystraße 2, 26919 Brake, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html.

Hafen Elsfleth



Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Elsfleth

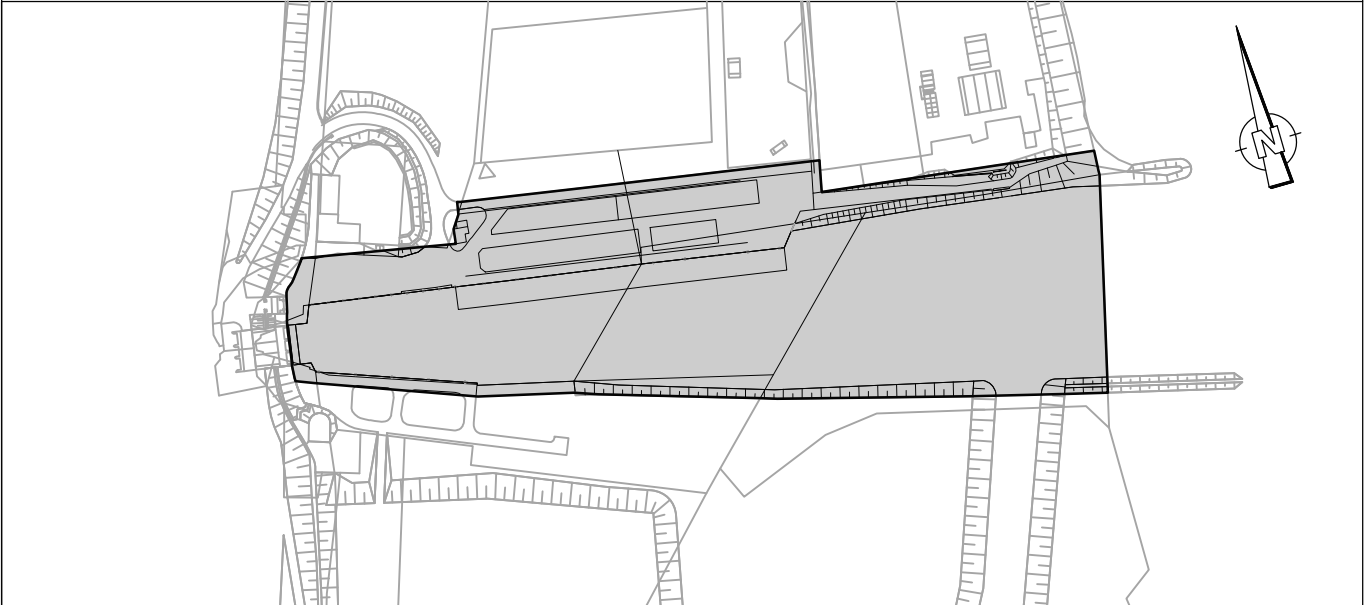


Hafenbereich

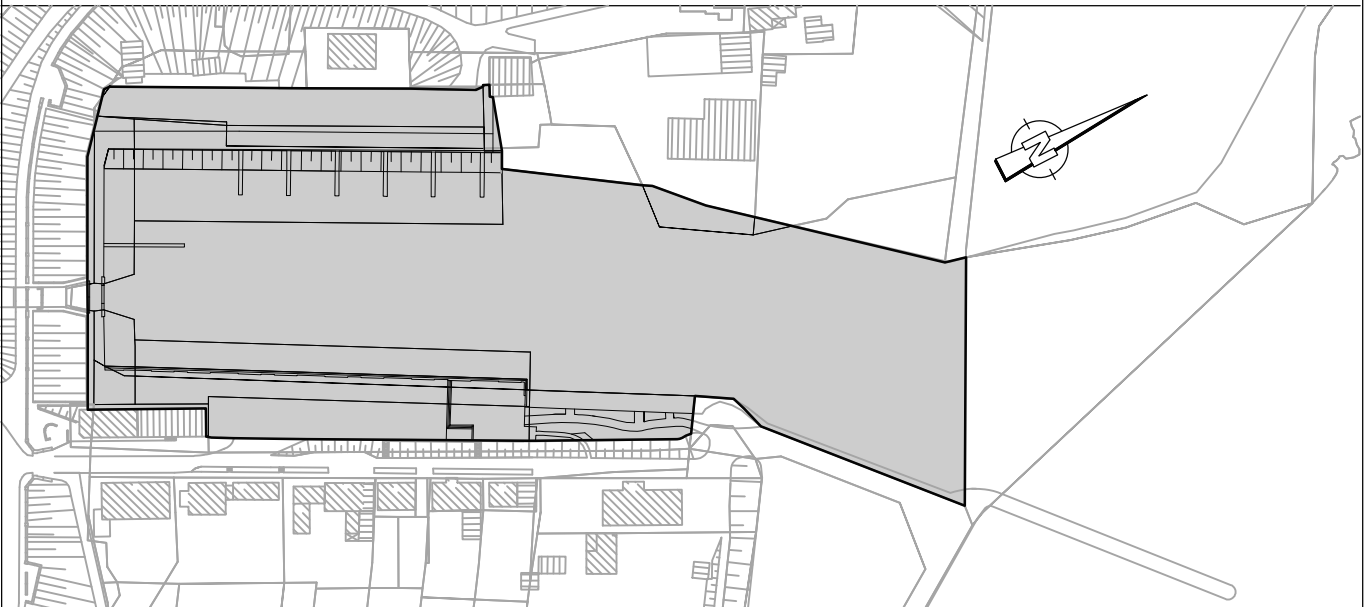


Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Großensiel und Fedderwardsiel

Hafen Großensiel



Hafen Fedderwardsiel



**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Brake**

AV d. MW v. 15. 11. 2018 — 31 30401-1.3.1/1 —

Bezug: a) Bek. v. 13. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1376)
b) Bek. v. 8. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 683)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Brake wie folgt festgelegt:

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

a) Wasserseitige Begrenzung des Hafens:

Der Hafensbereich auf der Weser beginnt an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz bei Stromkilometer 40,06. Die Grenzlinie verläuft parallel in einem Abstand von 30 m zur Stadtkaje und der südlichen Dalbenreihe vor der Schleuse 460 m nach Norden. Danach verschwenkt die Linie um ca. 17 Grad in östliche Richtung und verläuft annähernd parallel zur Braker Pier, beginnend beim Schiffsbelader III im Abstand von 55 m bis zum Pierknick bei Stromkilometer 41,79 m im Abstand von 50 m. Vom Pierknick verläuft die Linie weiter Richtung Norden parallel der Pier folgend in einem Abstand von 50 m bis zum Schiffsbelader I bei Stromkilometer 42,12. Von hier verläuft sie in einem Abstand von 40 m entlang dem Anleger der Olenex Edible Oils GmbH und endet bei der senkrechten Linie, die 10 m nördlich des nördlichsten Dalbens der Anlage verläuft. Danach verschwenkt die Linie in einem rechten Winkel auf das Ufer zu. Von hier verläuft die Linie entlang der MTHW-Linie bis zur Einfriedung des Bauhofs Klippkanne des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Bremerhaven und folgt der landseitigen Grenze des Grundstücks des Bauhofs Klippkanne bis zur südwestlichen Ecke des Hafenhauses am Niedersachsenkai, entlang der Südwall des Betriebsgebäudes der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG und läuft von der südöstlichen Ecke auf das oberstromseitige Pierende der Niedersachsenkai zu. Von dort läuft sie in einer geraden Linie bei Stromkilometer 43,45, die senkrecht zur Pierachse verläuft, nach Osten. Weserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze dann parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante der Kaianlage bis zu einer geraden Linie bei Stromkilometer 44,05, die senkrecht zur Pierachse verläuft und folgt dieser Richtung Westen bis diese die MTHW-Linie erreicht. Von dort verläuft die Linie Richtung Süden bis zum Nordende Niedersachsenkai.

b) Landseitige Begrenzung des Hafens:

Die landesseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Buchstabe a festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie beginnt an der Stadtkaje an der Zuwegung zum Schlepperliegeplatz und folgt der Pierkante in einem landseitigen Abstand von 1 m. Am nördlichen Ende der Stadtkaje folgt sie dem Verlauf der MTHW-Linie des Ufers nach Norden bis diese auf den Schleusenvorhafen trifft. Von hier folgt sie 1 m landseitig parallel zur Spundwand bis zum Außenhaupt der Schleuse und verläuft südlich der Schleusenanlagen bis zur südlichen Grenzen des Flurstücks 23/11. Weiter verläuft sie südlich der Flurstücke 23/8, 23/16 und 24 der Flur 15 Richtung Westen. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 23/16 folgt die Linie der östlichen Fahrbahnbegrenzung der Binnenhafenstraße in nördlicher Richtung bis zur Neustadtstraße. Sie folgt parallel der südlichen Grenze der Neustadtstraße Richtung Osten bis zur östlichen Begrenzung des Flurstücks 182/11 der Flur 13,

kreuzt hier senkrecht die Neustadtstraße und folgt nördlich deren Verlauf bis zur Bahnlinie. Von hier verläuft die Linie Richtung Norden parallel zur Grenze der Bahnanlagen bis zum Braker Sieltief. Sie folgt dem südlichen Ufer des Braker Sieltiefs und biegt in Höhe der östlichen Begrenzung der Kanalhafenstraße Richtung Süden dieser folgend bis zur Neustadtstraße ab. Weiter folgt sie der westlichen und südlichen Grenze der Flurstücke 162/1 und 48/6 der Flur 14 bis zum Südgate des Hafens. An der westlichen Außengrenze des Südgates verlaufend setzt sich die landseitige Hafensbereichsgrenze entlang der Zaunanlage nördlich der Klippkanne Straße Richtung Norden bis zum alten Klippkanne Siel fort. Sie verläuft weiter östlich um das Siel herum und setzt sich an der südlichen Grenze des Flurstücks 33/8 der Flur 8 fort. Sie folgt im weiteren Verlauf der Zaunanlage, die das gesamte Breakbulk Logistic Center umschließt. In Höhe der nördlichen Ecke der Halle 2 des Breakbulk Logistic Centers biegt die Linie nach Norden ab und folgt der Einfriedung der Lagerfläche 3. Vor hier verläuft sie weiter entlang der Zaunanlage in nördlicher Richtung bis zum Zentralgate und quert dieses. Der weitere Verlauf folgt der Zaunanlage an der Nordstraße in nördlicher Richtung an den Bahngleisen entlang durch das Gleisschaart Niedersachsenkai. Von hier läuft die Linie entlang der Einfriedung über die Bahngleise und schwenkt dann entlang der Zaunanlage am Deichfuß entlang ca. 450 m Richtung Norden. Die Grenze schwenkt dann nach Osten und folgt der Zaunanlage ca. 740 m bis zu der in Buchstabe a genannten Linie am Nordende des Niedersachsenkais.

c) Anleger Harriersand:

Der Hafensbereich wird begrenzt durch die Verbindungslinien parallel zum Anleger und der Dalbenreihe östlich und westlich in einem Abstand von jeweils 20 m und nördlich und südlich der äußersten Dalben in einem Abstand von 25 m.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

3. Gleichzeitig werden die Bezugsbekanntmachungen widerrufen.

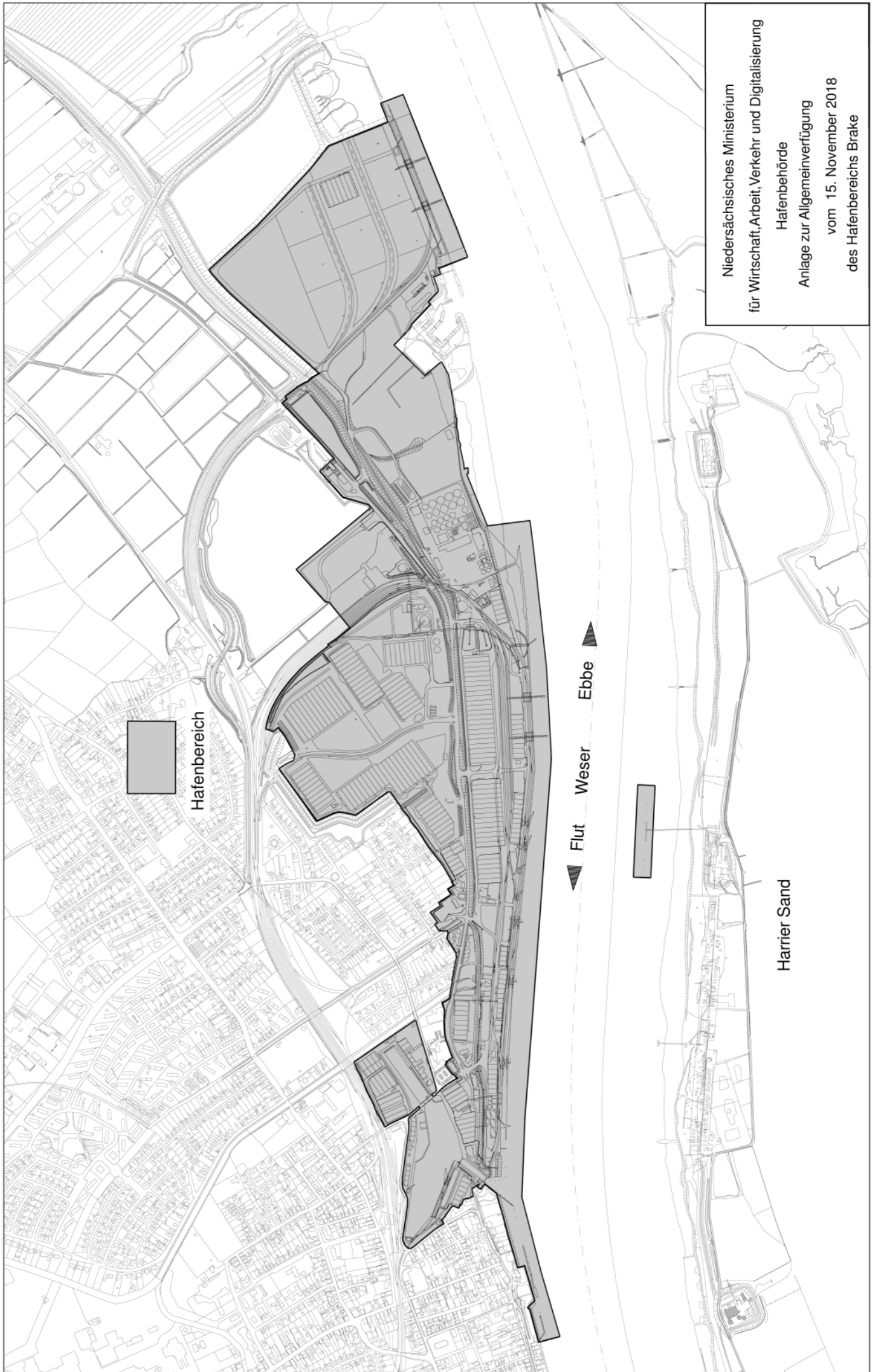
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser AV bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

2. Diese AV liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat 31.2, Hafenbehörde, Brommystraße 2, 26919 Brake, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html.



Hafenbereich

Flut Weser Ebbe

Harrier Sand

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Brake

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Nordenham**

AV d. MW v. 15. 11. 2018 — 31 30401-1.3.1/6 —

Bezug: Bek. v. 29. 11. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 11)

1. Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 1. 2013 (Nds. GVBl. S. 36), werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Nordenham wie folgt festgelegt:

A. Hafen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG, Union Pier

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Der oberstromseitige Hafensbereich wird durch eine gerade Linie, die 50 m südlich und parallel zur Achse der Zugangsbrücke der Union-Pier verläuft, gebildet.
- b) Die westerseitige Grenzlinie verläuft von dort parallel zum Stropmier zunächst in einem Abstand von 40 m zum Union-Pier nach Norden. Sie führt weiter bei Stromkilometer 57,8 in einem Abstand von 50 m bis zur Grundstücksgrenze der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG bei Stromkilometer 58,653. Von hier folgt sie parallel dem Anleger der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG bis Stromkilometer 59,0 im Abstand von 40 m endend. Unterstromseitig verläuft die Linie danach in einem rechten Winkel auf den Deich zu.
- c) Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die in Buchstabe a festgelegte südliche Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft am Ufer entlang der MTHW-Linie nach Norden auf die Hochwasserschutzwand des Tanklagers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zu. Von dort folgt sie den Grundstücksgrenzen der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, die durch Gebäuderückseiten und überwiegend durch eine Umzäunung gekennzeichnet sind, bis zur nordöstlichen Grundstücksgrenze. Von hier verläuft sie weiter auf der Deichmauer, bis sie nördlich des Anlegers der Norddeutsche Seekabelwerke GmbH & Co. KG auf die westerseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

B. Anleger der Weser Metall GmbH und Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG

Der Hafensbereich umfasst Wasser- und Landflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 60,00 und Stromkilometer 60,50, die senkrecht zur Anlegerachse verlaufen, begrenzt.
- b) Weserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der beiden Anleger zwischen den Begrenzungen nach Buchstabe a.
- c) Die landseitige Begrenzung setzt die in Buchstabe a festgelegte oberstromseitige Wasserflächengrenze an Land fort. Sie verläuft 5 m landseitig parallel der Deichmauer, bis sie auf die unterstromseitige Begrenzung des Hafensbereichs trifft.

C. Anleger der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG, Betrieb Blexen

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Ober- und unterstromseitig wird der Hafensbereich durch zwei gerade Linien bei Stromkilometer 61,4 und Stromkilometer 62,2, die senkrecht auf das Ufer zulaufen, begrenzt.
- b) Weserseitig verläuft die Grenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante des Anlegers der Rhenus Midgard GmbH & Co. KG zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Landseitig wird die Grenze durch eine Linie, die 5 m landseitig parallel zur MTHW-Linie läuft, gebildet.

D. Anleger der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH, Tanklager Blexen
Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Die oberstromseitige Grenzlinie verläuft von der westlichen Ecke der Grundstücksgrenze entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH bis zum Schnittpunkt mit der in Buchstabe b genannten Linie.
- b) Weserseitig verläuft sie parallel in einem Abstand von 40 m zur Vorderkante der Anleger zwischen der ober- und unterstromseitigen Begrenzung.
- c) Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 63,057, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft, begrenzt.
- d) Landseitig verläuft die Grenze von der in Buchstabe c genannten Linie weiter entlang der Einfriedung des Grundstücks der UTG Unabhängige Tanklogistik GmbH bis zu der in Buchstabe a genannten Linie.

E. Anleger der Steelwind Nordenham GmbH und Kronos Titan GmbH, Werk Nordenham

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a) Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 64,420, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft, begrenzt.
 - b) Weserseitig verläuft die Grenze in einem Abstand von 30 m parallel zur Vorderkante der Anleger zwischen der Begrenzung nach den Buchstaben a und c.
 - c) Die oberstromseitige Grenzlinie folgt der geraden Linie bei Stromkilometer 64,038, die senkrecht zur Anlegerachse verläuft.
 - d) Landseitig verläuft die Grenzlinie von der in Buchstabe c genannten Linie in einem Abstand von 75 m zur Vorderkante des Anlegers der Steelwind Nordenham GmbH parallel über die Pier bis diese bei ca. Stromkilometer 64,235 auf die Zaunanlage der Steelwind Nordenham GmbH und anschließend auf die Zaunanlage der Kronos Titan GmbH trifft. Anschließend folgt die Grenzlinie der Zaunanlage der Kronos Titan GmbH ca. 258 m in nordwestlicher Richtung und knickt dort, der Zaunanlage folgend, in nördlicher Richtung ab. Nach ca. 244 m bildet die nach Südosten abzweigende Zaunanlage die Grenzlinie bis diese nach ca. 280 m auf die MTHW-Linie trifft. Von dort folgt die Grenze der MTHW-Linie in südlicher Richtung bis diese auf die Pier der Kronos Titan GmbH trifft. Danach schwenkt die Linie in nordöstlicher Richtung ab und wird durch die landseitige Begrenzung der Pier der Kronos Titan GmbH gebildet, bis diese die in Buchstabe a genannte Linie erreicht.
2. Die Grenzen des Hafens sind in den anliegenden Lagekarten (**Anlagen 1 und 2**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.
3. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweise

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser AV bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.
2. Diese AV liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat 31.2, Hafensbehörde, Brommystraße 2, 26919 Brake, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet aufrufbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1477

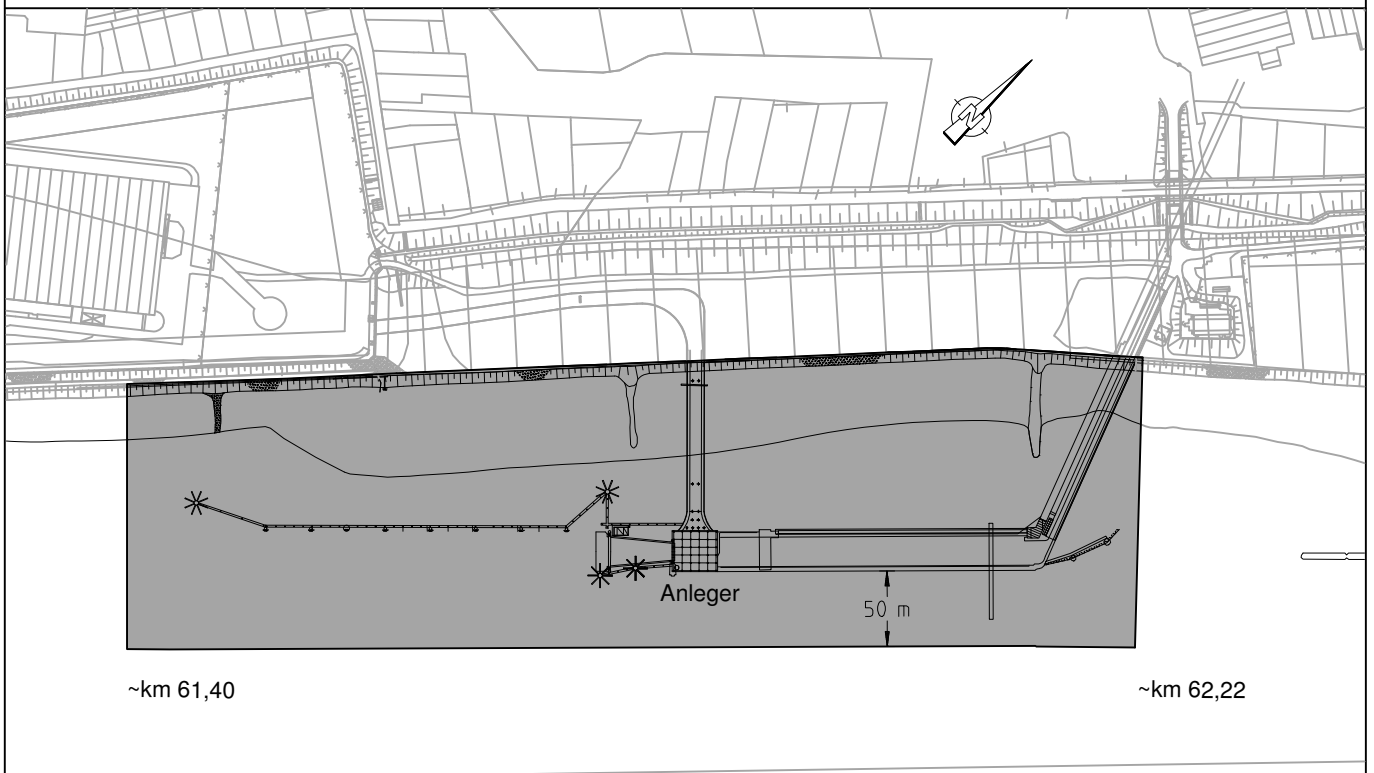
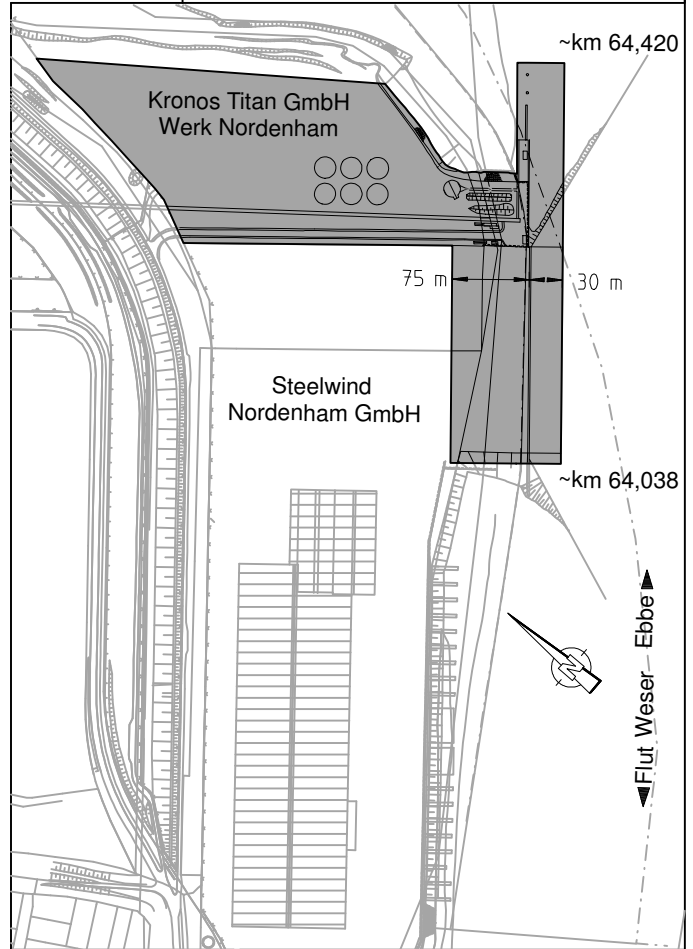
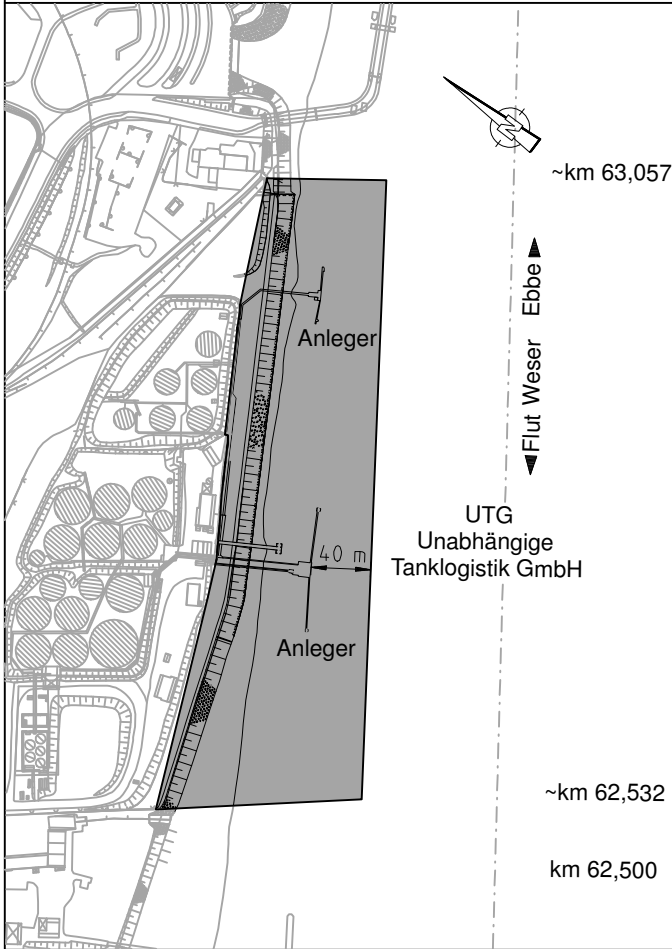
Hafen Nordenham



Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Nordenham



Rhenus Midgard GmbH&Co.KG
Betrieb Blexen

Flut Weser Ebbe

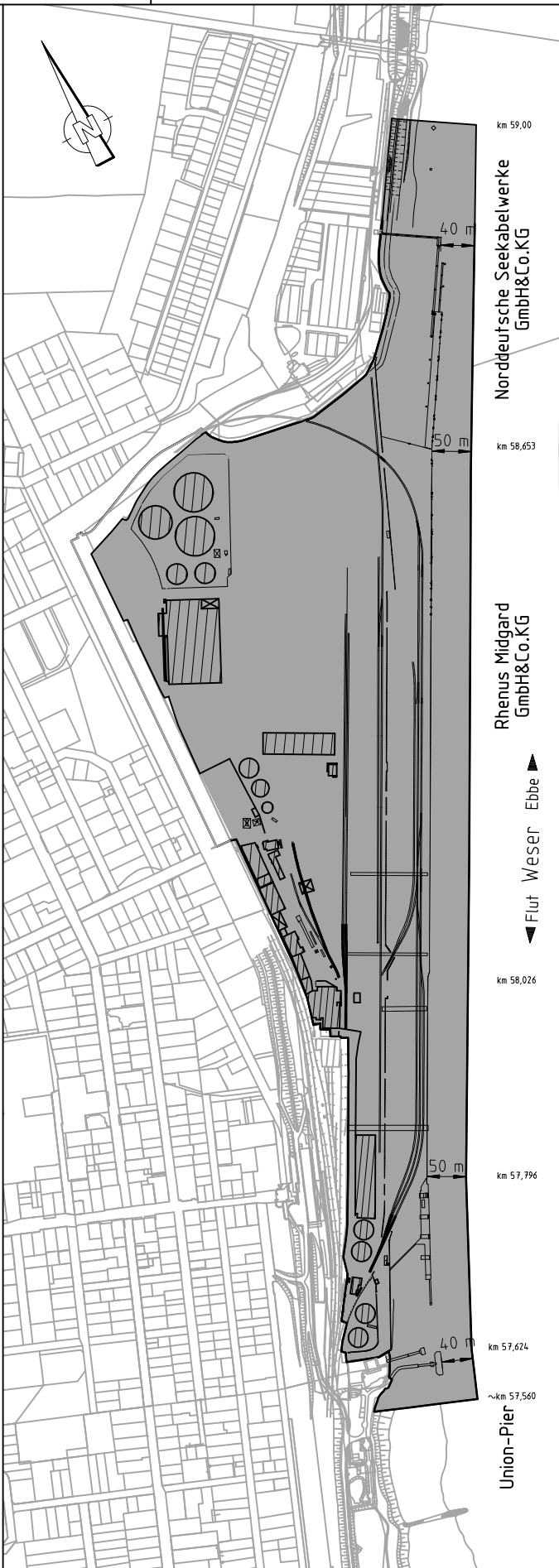
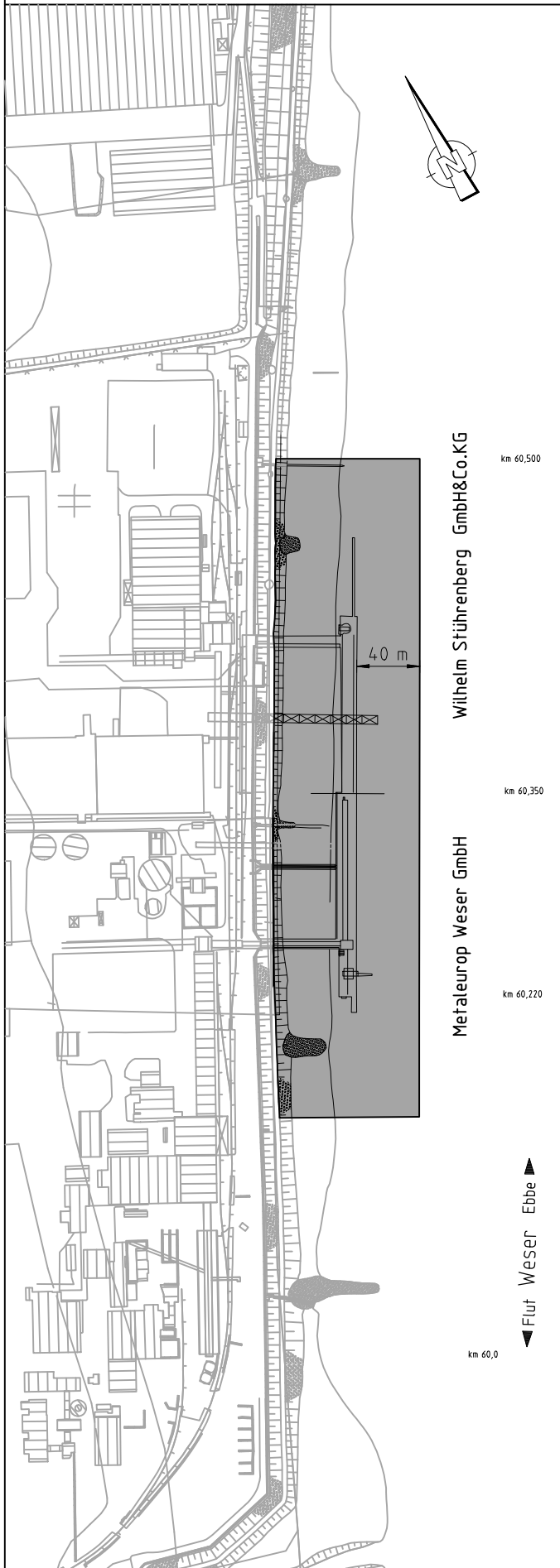
Hafen Nordenham



Hafenbereich

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Hafenbehörde
Anlage zur Allgemeinverfügung
vom 15. November 2018
des Hafenbereichs Nordenham



**Bekanntmachung
einer Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Bek. d. MW v. 12. 12. 2018 — 12-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1548), durch Satzung vom 27. 11. 2018 (**Anlage**) bekannt.

Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 6. 11. 2018 sein Einvernehmen erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1480

Anlage

Zwölfte Satzung
zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung

vom 27. 11. 2018

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und weiterer Vorschriften vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2017 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 47), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist“ eingefügt.
 - b) Nr. 3 wird wie gefolgt gefasst:

„3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.“
4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammergesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen

und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben (Absolventen).“

6. § 20 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aus Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (aus selbständiger Arbeit) sind für das Jahr 2019 Beiträge in Höhe von 15,5 v. H. (Beitragsatz),
für das Jahr 2020 16,0 v. H.,
für das Jahr 2021 16,5 v. H.,
für das Jahr 2022 17,0 v. H.,
für das Jahr 2023 17,5 v. H.,
für das Jahr 2024 18,0 v. H.

zu entrichten, höchstens jedoch 112,5 v. H. des jeweiligen Jahreshöchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstpflichtbeitrag). ²In den Jahren 2025 und später erhöht sich der Beitragsatz nach Satz 1 um jeweils weitere 0,5-Prozentpunkte bis der Beitragsatz die Höhe des Beitragsatzes nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen erreicht hat. ³Sobald der Beitragsatz nach Satz 2 den Beitragsatz in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, richtet sich der Beitragsatz für dieses und die nachfolgenden Jahre nach den jeweils geltenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ⁴Mindestens ist der Beitrag nach § 22 zu zahlen. ⁵Auf Antrag wird für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die folgenden zwei Kalenderjahre nur die Hälfte des Beitrags nach den Sätzen 1 bis 3 erhoben.“
7. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Im Fall des Satzes 5 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.“
8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne der Datenschutzgesetze“ ersetzt.
 - b) In Satz 8 wird das Wort „gespeichert“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
9. In § 34 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
10. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 5 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.
11. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.“
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.“
12. § 42 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit den Zeitpunkt, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, bereits erreicht hat.“
13. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt

„§ 42 a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4 a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.“

14. In § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, gilt § 35 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ²Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. ³In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 31 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegelds über den 1. Januar

2020 hinaus § 35 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.“

15. In § 55 b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 42, 55 b Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.“

16. Der Tabellenteil zu Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Umrechnungstabelle zur Bestimmung der Anwartschaften und Renten bei Versorgungsausgleich (§ 42 Abs. 2)

Barwertfaktoren für Versorgungsansprüche, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden

Alter	bis 1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
20	3,085	3,068	3,052	3,035	3,019	3,003	2,987	2,971	2,956	2,940
21	3,202	3,185	3,167	3,150	3,134	3,117	3,100	3,084	3,068	3,052
22	3,324	3,306	3,288	3,270	3,253	3,235	3,218	3,201	3,185	3,168
23	3,450	3,431	3,413	3,395	3,376	3,358	3,341	3,323	3,306	3,289
24	3,581	3,562	3,542	3,523	3,504	3,486	3,467	3,449	3,431	3,413
25	3,718	3,697	3,677	3,658	3,638	3,619	3,600	3,581	3,562	3,543
26	3,859	3,838	3,817	3,796	3,776	3,756	3,736	3,717	3,697	3,678
27	4,004	3,983	3,961	3,940	3,919	3,898	3,877	3,857	3,837	3,817
28	4,156	4,133	4,111	4,089	4,067	4,045	4,024	4,003	3,982	3,961
29	4,313	4,289	4,266	4,243	4,220	4,198	4,176	4,154	4,132	4,111
30	4,477	4,452	4,428	4,404	4,381	4,358	4,335	4,312	4,289	4,267
31	4,644	4,619	4,594	4,569	4,545	4,520	4,496	4,473	4,449	4,426
32	4,819	4,793	4,767	4,741	4,716	4,691	4,666	4,642	4,617	4,593
33	5,000	4,973	4,946	4,919	4,893	4,867	4,841	4,816	4,791	4,766
34	5,187	5,158	5,131	5,103	5,076	5,049	5,022	4,996	4,969	4,944
35	5,380	5,351	5,322	5,293	5,265	5,237	5,209	5,182	5,155	5,128
36	5,581	5,551	5,521	5,491	5,462	5,433	5,404	5,376	5,348	5,320
37	5,789	5,757	5,726	5,695	5,665	5,635	5,605	5,575	5,546	5,517
38	6,004	5,971	5,939	5,907	5,875	5,844	5,813	5,783	5,752	5,722
39	6,226	6,192	6,158	6,125	6,092	6,060	6,028	5,996	5,965	5,934
40	6,455	6,420	6,386	6,351	6,317	6,284	6,251	6,218	6,185	6,153
41	6,693	6,657	6,621	6,585	6,550	6,515	6,481	6,447	6,413	6,380
42	6,940	6,902	6,865	6,828	6,792	6,756	6,720	6,685	6,650	6,615
43	7,195	7,156	7,117	7,079	7,041	7,004	6,967	6,930	6,894	6,858
44	7,458	7,417	7,377	7,338	7,298	7,260	7,221	7,183	7,146	7,108
45	7,731	7,689	7,647	7,606	7,566	7,525	7,486	7,446	7,407	7,369
46	8,014	7,971	7,928	7,885	7,843	7,801	7,760	7,719	7,679	7,639
47	8,308	8,263	8,218	8,174	8,130	8,087	8,044	8,002	7,960	7,919
48	8,612	8,565	8,519	8,473	8,428	8,383	8,338	8,295	8,251	8,208
49	8,925	8,876	8,828	8,781	8,734	8,687	8,641	8,596	8,551	8,507
50	9,251	9,201	9,151	9,102	9,053	9,005	8,958	8,911	8,864	8,818
51	9,588	9,536	9,484	9,433	9,383	9,333	9,284	9,235	9,187	9,139
52	9,937	9,883	9,830	9,777	9,725	9,673	9,622	9,571	9,521	9,472
53	10,300	10,244	10,189	10,134	10,080	10,027	9,974	9,921	9,869	9,818
54	10,676	10,618	10,561	10,504	10,448	10,392	10,337	10,283	10,229	10,176
55	11,066	11,006	10,947	10,888	10,830	10,772	10,715	10,659	10,603	10,548
56	11,472	11,410	11,348	11,288	11,227	11,167	11,108	11,050	10,992	10,935
57	11,895	11,830	11,766	11,703	11,640	11,578	11,517	11,457	11,397	11,337
58	12,334	12,267	12,201	12,135	12,070	12,006	11,942	11,880	11,817	11,756
59	12,792	12,723	12,654	12,586	12,519	12,452	12,387	12,321	12,257	12,193
60	13,272	13,199	13,128	13,058	12,988	12,919	12,850	12,783	12,716	12,650
61	13,773	13,699	13,624	13,551	13,479	13,407	13,336	13,266	13,197	13,128
62	14,300	14,222	14,146	14,070	13,994	13,920	13,846	13,774	13,701	13,630
63	14,852	14,771	14,692	14,613	14,535	14,457	14,381	14,305	14,230	14,156
64	15,427	15,343	15,260	15,178	15,097	15,017	14,937	14,859	14,781	14,704
65	16,026	15,939	15,853	15,768	15,684	15,600	15,518	15,436	15,355	15,275
66	16,652	16,562	16,472	16,384	16,296	16,210	16,124	16,039	15,955	15,872
67	17,310	17,216	17,123	17,031	16,940	16,850	16,761	16,673	16,585	16,499

Alter	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
20	2,925	2,910	2,895	2,863	2,831	2,800	2,770	2,740	2,711
21	3,036	3,021	3,005	2,971	2,939	2,906	2,875	2,844	2,814
22	3,152	3,135	3,119	3,084	3,050	3,017	2,984	2,952	2,921
23	3,271	3,255	3,238	3,202	3,166	3,132	3,098	3,064	3,032
24	3,396	3,378	3,361	3,323	3,286	3,250	3,215	3,181	3,147
25	3,525	3,507	3,489	3,450	3,412	3,374	3,338	3,302	3,267
26	3,659	3,640	3,621	3,581	3,541	3,502	3,464	3,427	3,391
27	3,797	3,777	3,758	3,716	3,675	3,635	3,595	3,557	3,519
28	3,940	3,920	3,900	3,856	3,814	3,772	3,731	3,691	3,652
29	4,089	4,068	4,047	4,002	3,958	3,914	3,872	3,831	3,790
30	4,245	4,223	4,201	4,154	4,108	4,063	4,019	3,976	3,934
31	4,403	4,381	4,358	4,309	4,262	4,215	4,169	4,125	4,081
32	4,569	4,546	4,523	4,472	4,423	4,374	4,327	4,280	4,235
33	4,741	4,717	4,692	4,640	4,589	4,538	4,489	4,441	4,394
34	4,918	4,893	4,868	4,813	4,760	4,708	4,657	4,607	4,558
35	5,101	5,075	5,049	4,993	4,937	4,883	4,830	4,779	4,728
36	5,292	5,265	5,238	5,180	5,122	5,066	5,011	4,958	4,905
37	5,489	5,460	5,433	5,372	5,312	5,254	5,197	5,141	5,087
38	5,693	5,663	5,634	5,571	5,510	5,449	5,390	5,333	5,276
39	5,903	5,873	5,843	5,777	5,713	5,651	5,589	5,530	5,471
40	6,121	6,090	6,058	5,990	5,924	5,859	5,796	5,734	5,673
41	6,347	6,314	6,282	6,211	6,142	6,075	6,009	5,945	5,882
42	6,581	6,547	6,513	6,440	6,369	6,299	6,231	6,164	6,099
43	6,822	6,787	6,752	6,677	6,603	6,531	6,460	6,391	6,323
44	7,072	7,035	6,999	6,921	6,844	6,769	6,696	6,624	6,554
45	7,331	7,293	7,255	7,174	7,095	7,017	6,941	6,867	6,794
46	7,599	7,560	7,521	7,437	7,355	7,274	7,196	7,118	7,043
47	7,878	7,837	7,797	7,710	7,624	7,541	7,459	7,379	7,301
48	8,166	8,124	8,082	7,992	7,903	7,817	7,732	7,649	7,568
49	8,462	8,419	8,376	8,282	8,190	8,101	8,013	7,927	7,843
50	8,772	8,727	8,682	8,585	8,490	8,397	8,306	8,217	8,130
51	9,091	9,045	8,998	8,898	8,799	8,703	8,609	8,516	8,426
52	9,423	9,374	9,326	9,222	9,120	9,020	8,922	8,827	8,733
53	9,767	9,717	9,667	9,559	9,453	9,349	9,248	9,149	9,052
54	10,123	10,071	10,019	9,907	9,797	9,690	9,585	9,483	9,382
55	10,493	10,439	10,386	10,269	10,156	10,044	9,936	9,829	9,725
56	10,878	10,822	10,767	10,646	10,528	10,413	10,300	10,190	10,082
57	11,279	11,220	11,163	11,038	10,916	10,796	10,679	10,565	10,453
58	11,695	11,635	11,575	11,446	11,319	11,195	11,074	10,955	10,839
59	12,130	12,067	12,006	11,871	11,740	11,611	11,485	11,362	11,242
60	12,584	12,519	12,455	12,316	12,179	12,046	11,916	11,788	11,663
61	13,060	12,993	12,926	12,781	12,640	12,502	12,366	12,234	12,104
62	13,560	13,490	13,421	13,270	13,123	12,980	12,839	12,702	12,567
63	14,083	14,010	13,938	13,782	13,630	13,481	13,335	13,192	13,052
64	14,628	14,552	14,478	14,316	14,157	14,002	13,851	13,702	13,557
65	15,196	15,118	15,041	14,872	14,708	14,547	14,389	14,235	14,084
66	15,790	15,708	15,628	15,453	15,282	15,115	14,951	14,791	14,634
67	16,413	16,329	16,245	16,063	15,886	15,712	15,541	15,375	15,212

**Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 1. Januar 2005
und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden**

Alter	bis 1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
20	4,710	4,684	4,659	4,634	4,609	4,585	4,560	4,536	4,513	4,489
21	4,853	4,827	4,801	4,775	4,749	4,724	4,699	4,674	4,650	4,626
22	5,000	4,973	4,946	4,919	4,893	4,867	4,841	4,816	4,791	4,766
23	5,152	5,124	5,097	5,069	5,042	5,016	4,989	4,963	4,937	4,911
24	5,308	5,280	5,251	5,223	5,195	5,167	5,140	5,113	5,086	5,060
25	5,470	5,440	5,411	5,382	5,353	5,325	5,296	5,269	5,241	5,214
26	5,635	5,604	5,574	5,544	5,514	5,485	5,456	5,427	5,399	5,371

Alter	bis 1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
27	5,806	5,774	5,743	5,712	5,682	5,651	5,621	5,592	5,563	5,534
28	5,981	5,948	5,916	5,884	5,853	5,822	5,791	5,761	5,730	5,701
29	6,162	6,128	6,095	6,062	6,030	5,998	5,966	5,935	5,904	5,873
30	6,346	6,312	6,278	6,244	6,210	6,177	6,145	6,112	6,080	6,049
31	6,537	6,502	6,467	6,432	6,398	6,364	6,330	6,297	6,264	6,231
32	6,733	6,696	6,660	6,624	6,589	6,554	6,519	6,485	6,451	6,418
33	6,934	6,897	6,860	6,823	6,786	6,750	6,714	6,679	6,644	6,610
34	7,142	7,103	7,064	7,026	6,989	6,952	6,915	6,879	6,843	6,807
35	7,354	7,314	7,275	7,236	7,197	7,159	7,121	7,084	7,046	7,010
36	7,573	7,532	7,491	7,451	7,411	7,372	7,333	7,294	7,256	7,218
37	7,798	7,756	7,714	7,672	7,631	7,591	7,551	7,511	7,472	7,433
38	8,028	7,984	7,941	7,899	7,856	7,815	7,773	7,732	7,692	7,652
39	8,265	8,220	8,175	8,131	8,088	8,045	8,002	7,960	7,919	7,877
40	8,508	8,462	8,416	8,371	8,326	8,282	8,238	8,195	8,152	8,110
41	8,759	8,711	8,664	8,617	8,571	8,526	8,481	8,436	8,392	8,348
42	9,016	8,967	8,918	8,870	8,823	8,776	8,730	8,684	8,638	8,593
43	9,280	9,229	9,179	9,130	9,081	9,033	8,985	8,938	8,891	8,845
44	9,551	9,499	9,447	9,397	9,346	9,297	9,247	9,199	9,151	9,103
45	9,829	9,776	9,723	9,671	9,619	9,568	9,517	9,467	9,418	9,369
46	10,116	10,061	10,007	9,953	9,900	9,847	9,795	9,744	9,693	9,642
47	10,411	10,354	10,298	10,243	10,188	10,134	10,080	10,027	9,975	9,923
48	10,713	10,655	10,598	10,541	10,484	10,429	10,374	10,319	10,265	10,211
49	11,025	10,965	10,906	10,848	10,790	10,732	10,675	10,619	10,564	10,509
50	11,346	11,285	11,224	11,163	11,104	11,045	10,986	10,928	10,871	10,815
51	11,675	11,612	11,549	11,487	11,425	11,365	11,305	11,245	11,186	11,128
52	12,015	11,950	11,885	11,822	11,758	11,696	11,634	11,573	11,512	11,452
53	12,365	12,297	12,231	12,165	12,100	12,036	11,972	11,909	11,847	11,785
54	12,724	12,655	12,587	12,519	12,452	12,386	12,320	12,256	12,191	12,128
55	13,096	13,025	12,955	12,885	12,816	12,748	12,681	12,614	12,548	12,483
56	13,480	13,407	13,334	13,262	13,192	13,121	13,052	12,983	12,915	12,848
57	13,876	13,800	13,726	13,652	13,579	13,507	13,435	13,365	13,295	13,226
58	14,287	14,209	14,132	14,056	13,981	13,907	13,833	13,760	13,688	13,617
59	14,712	14,632	14,553	14,475	14,398	14,321	14,245	14,170	14,096	14,023
60	15,155	15,072	14,991	14,910	14,831	14,752	14,674	14,597	14,520	14,445
61	15,616	15,531	15,447	15,364	15,282	15,200	15,120	15,041	14,962	14,884
62	16,097	16,010	15,923	15,837	15,753	15,669	15,586	15,504	15,423	15,343
63	16,593	16,503	16,414	16,326	16,238	16,152	16,067	15,982	15,898	15,816
64	17,107	17,014	16,923	16,832	16,742	16,653	16,565	16,477	16,391	16,306
65	17,640	17,544	17,449	17,356	17,263	17,171	17,080	16,990	16,901	16,813
66	18,194	18,095	17,998	17,901	17,805	17,710	17,617	17,524	17,432	17,342
67	18,771	18,669	18,568	18,468	18,370	18,272	18,175	18,080	17,985	17,892

Alter	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
20	4,466	4,443	4,420	4,371	4,322	4,275	4,229	4,183	4,139
21	4,602	4,578	4,555	4,504	4,454	4,405	4,357	4,311	4,265
22	4,741	4,717	4,692	4,640	4,589	4,538	4,489	4,441	4,394
23	4,886	4,860	4,836	4,781	4,728	4,677	4,626	4,577	4,528
24	5,033	5,008	4,982	4,926	4,872	4,818	4,766	4,715	4,665
25	5,187	5,160	5,133	5,076	5,020	4,965	4,911	4,859	4,807
26	5,343	5,316	5,288	5,229	5,171	5,115	5,059	5,005	4,952
27	5,505	5,477	5,449	5,388	5,328	5,270	5,213	5,157	5,102
28	5,671	5,642	5,613	5,550	5,489	5,429	5,370	5,312	5,256
29	5,843	5,813	5,783	5,718	5,655	5,593	5,532	5,473	5,415
30	6,017	5,986	5,956	5,889	5,824	5,760	5,698	5,637	5,577
31	6,199	6,167	6,135	6,067	5,999	5,934	5,869	5,807	5,745
32	6,384	6,351	6,319	6,248	6,179	6,111	6,045	5,980	5,917
33	6,575	6,541	6,508	6,435	6,364	6,294	6,226	6,159	6,094
34	6,772	6,737	6,702	6,627	6,554	6,482	6,412	6,343	6,276
35	6,973	6,938	6,902	6,825	6,749	6,675	6,603	6,532	6,463

Alter	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
36	7,181	7,144	7,107	7,027	6,950	6,874	6,799	6,726	6,655
37	7,394	7,356	7,318	7,237	7,156	7,078	7,001	6,926	6,853
38	7,612	7,573	7,534	7,450	7,367	7,287	7,208	7,131	7,055
39	7,837	7,796	7,756	7,669	7,585	7,502	7,420	7,341	7,263
40	8,068	8,026	7,985	7,895	7,808	7,723	7,639	7,557	7,477
41	8,305	8,262	8,220	8,128	8,038	7,950	7,864	7,779	7,697
42	8,549	8,505	8,461	8,366	8,274	8,183	8,095	8,008	7,923
43	8,799	8,754	8,709	8,611	8,516	8,423	8,332	8,242	8,155
44	9,056	9,009	8,963	8,863	8,765	8,669	8,575	8,483	8,393
45	9,320	9,272	9,225	9,121	9,020	8,922	8,825	8,731	8,638
46	9,592	9,543	9,494	9,388	9,284	9,182	9,083	8,985	8,890
47	9,872	9,821	9,770	9,661	9,554	9,449	9,347	9,247	9,149
48	10,159	10,106	10,054	9,942	9,832	9,724	9,619	9,516	9,415
49	10,454	10,400	10,347	10,231	10,118	10,007	9,899	9,793	9,689
50	10,759	10,703	10,648	10,529	10,412	10,298	10,187	10,078	9,971
51	11,070	11,013	10,957	10,834	10,714	10,597	10,482	10,370	10,260
52	11,393	11,334	11,276	11,150	11,027	10,906	10,788	10,672	10,559
53	11,724	11,664	11,604	11,474	11,347	11,223	11,101	10,982	10,866
54	12,065	12,003	11,941	11,808	11,677	11,549	11,424	11,302	11,182
55	12,418	12,354	12,291	12,153	12,019	11,887	11,758	11,632	11,509
56	12,782	12,716	12,651	12,509	12,371	12,235	12,103	11,973	11,846
57	13,157	13,089	13,022	12,876	12,734	12,595	12,458	12,325	12,194
58	13,547	13,477	13,408	13,258	13,111	12,967	12,827	12,690	12,555
59	13,950	13,878	13,807	13,653	13,501	13,354	13,209	13,068	12,929
60	14,370	14,296	14,223	14,063	13,908	13,755	13,606	13,461	13,318
61	14,807	14,731	14,655	14,491	14,331	14,174	14,020	13,870	13,723
62	15,263	15,185	15,107	14,938	14,772	14,611	14,452	14,298	14,146
63	15,734	15,653	15,572	15,398	15,228	15,061	14,898	14,738	14,582
64	16,221	16,138	16,055	15,875	15,700	15,528	15,360	15,195	15,034
65	16,726	16,640	16,555	16,370	16,188	16,011	15,838	15,668	15,502
66	17,252	17,163	17,075	16,884	16,697	16,514	16,335	16,160	15,989
67	17,799	17,707	17,616	17,419	17,226	17,038	16,853	16,673	16,496

Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die ab dem 1. Januar 2010 erworben wurden

Alter	bis 1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
20	8,801	8,753	8,706	8,659	8,612	8,567	8,521	8,477	8,432	8,388
21	8,982	8,933	8,885	8,837	8,790	8,743	8,697	8,651	8,606	8,561
22	9,167	9,117	9,068	9,019	8,971	8,923	8,876	8,829	8,783	8,738
23	9,355	9,304	9,254	9,204	9,155	9,106	9,058	9,010	8,963	8,916
24	9,547	9,495	9,444	9,393	9,343	9,293	9,244	9,196	9,147	9,100
25	9,743	9,690	9,638	9,586	9,535	9,484	9,434	9,384	9,335	9,286
26	9,942	9,888	9,835	9,782	9,729	9,678	9,626	9,576	9,526	9,476
27	10,146	10,091	10,036	9,982	9,929	9,876	9,824	9,772	9,721	9,670
28	10,353	10,297	10,241	10,186	10,131	10,078	10,024	9,972	9,919	9,868
29	10,564	10,507	10,450	10,394	10,339	10,284	10,229	10,175	10,122	10,069
30	10,779	10,721	10,663	10,606	10,549	10,493	10,437	10,383	10,328	10,274
31	10,999	10,939	10,880	10,822	10,764	10,707	10,650	10,594	10,539	10,484
32	11,222	11,161	11,101	11,041	10,982	10,924	10,866	10,809	10,752	10,696
33	11,450	11,388	11,326	11,265	11,205	11,145	11,086	11,028	10,970	10,913
34	11,681	11,617	11,554	11,492	11,431	11,370	11,310	11,251	11,192	11,133
35	11,916	11,852	11,787	11,724	11,661	11,599	11,538	11,477	11,417	11,358
36	12,157	12,091	12,026	11,961	11,898	11,834	11,772	11,710	11,648	11,588
37	12,401	12,334	12,267	12,201	12,136	12,071	12,007	11,944	11,882	11,820
38	12,649	12,580	12,512	12,445	12,379	12,313	12,248	12,183	12,119	12,056
39	12,903	12,833	12,763	12,695	12,627	12,560	12,493	12,428	12,363	12,298
40	13,160	13,089	13,018	12,948	12,879	12,810	12,742	12,675	12,609	12,543
41	13,423	13,350	13,278	13,206	13,136	13,066	12,997	12,929	12,861	12,794
42	13,690	13,616	13,542	13,470	13,398	13,326	13,256	13,186	13,117	13,049

Alter	bis 1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
43	13,961	13,885	13,810	13,736	13,663	13,590	13,518	13,447	13,377	13,307
44	14,239	14,161	14,085	14,009	13,934	13,860	13,787	13,714	13,643	13,572
45	14,521	14,442	14,364	14,287	14,210	14,135	14,060	13,986	13,913	13,841
46	14,809	14,728	14,649	14,570	14,492	14,415	14,339	14,263	14,189	14,115
47	15,101	15,019	14,938	14,858	14,778	14,700	14,622	14,545	14,469	14,394
48	15,399	15,316	15,233	15,151	15,070	14,990	14,911	14,832	14,755	14,678
49	15,704	15,619	15,535	15,451	15,369	15,287	15,206	15,126	15,047	14,969
50	16,014	15,927	15,841	15,756	15,671	15,588	15,506	15,424	15,343	15,264
51	16,330	16,242	16,154	16,067	15,981	15,896	15,812	15,729	15,647	15,565
52	16,653	16,563	16,473	16,385	16,297	16,211	16,125	16,040	15,956	15,873
53	16,982	16,890	16,799	16,708	16,619	16,531	16,443	16,357	16,271	16,187
54	17,319	17,225	17,132	17,040	16,949	16,859	16,770	16,681	16,594	16,508
55	17,663	17,567	17,472	17,378	17,285	17,193	17,102	17,012	16,923	16,835
56	18,015	17,918	17,821	17,725	17,630	17,537	17,444	17,352	17,261	17,171
57	18,377	18,278	18,179	18,081	17,984	17,889	17,794	17,701	17,608	17,516
58	18,747	18,645	18,545	18,445	18,346	18,249	18,152	18,057	17,962	17,869
59	19,128	19,024	18,922	18,820	18,719	18,620	18,521	18,424	18,328	18,232
60	19,522	19,416	19,311	19,207	19,105	19,003	18,903	18,803	18,705	18,607
61	19,929	19,821	19,714	19,608	19,503	19,400	19,297	19,196	19,095	18,996
62	20,350	20,240	20,131	20,022	19,915	19,809	19,705	19,601	19,498	19,397
63	20,775	20,662	20,550	20,440	20,331	20,223	20,116	20,010	19,905	19,802
64	21,207	21,092	20,978	20,865	20,754	20,644	20,534	20,426	20,319	20,214
65	21,652	21,535	21,418	21,303	21,189	21,077	20,965	20,855	20,746	20,638
66	22,109	21,988	21,870	21,752	21,636	21,521	21,407	21,294	21,183	21,073
67	22,580	22,457	22,336	22,216	22,097	21,979	21,863	21,748	21,634	21,522

Alter	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
20	8,345	8,302	8,259	8,167	8,076	7,988	7,902	7,817	7,734
21	8,516	8,473	8,429	8,335	8,242	8,152	8,064	7,978	7,893
22	8,692	8,647	8,603	8,507	8,413	8,321	8,230	8,142	8,056
23	8,870	8,825	8,779	8,681	8,585	8,491	8,399	8,309	8,221
24	9,053	9,006	8,960	8,860	8,761	8,666	8,572	8,480	8,390
25	9,238	9,191	9,144	9,041	8,941	8,843	8,747	8,654	8,562
26	9,427	9,378	9,330	9,226	9,124	9,024	8,926	8,831	8,737
27	9,620	9,571	9,522	9,415	9,311	9,209	9,109	9,012	8,916
28	9,817	9,766	9,716	9,607	9,501	9,397	9,295	9,195	9,098
29	10,017	9,966	9,915	9,804	9,695	9,589	9,485	9,383	9,284
30	10,221	10,169	10,116	10,003	9,892	9,784	9,678	9,574	9,473
31	10,429	10,376	10,323	10,207	10,094	9,983	9,875	9,770	9,666
32	10,641	10,586	10,532	10,414	10,299	10,186	10,076	9,968	9,862
33	10,857	10,801	10,745	10,625	10,508	10,392	10,280	10,170	10,062
34	11,076	11,019	10,962	10,839	10,720	10,602	10,487	10,375	10,265
35	11,299	11,241	11,183	11,058	10,936	10,816	10,699	10,584	10,472
36	11,528	11,468	11,410	11,282	11,157	11,035	10,915	10,798	10,684
37	11,759	11,698	11,638	11,508	11,381	11,256	11,134	11,015	10,898
38	11,994	11,932	11,871	11,738	11,608	11,481	11,357	11,235	11,116
39	12,235	12,172	12,109	11,974	11,841	11,711	11,585	11,460	11,339
40	12,478	12,414	12,350	12,212	12,077	11,945	11,815	11,689	11,565
41	12,728	12,662	12,597	12,456	12,318	12,183	12,051	11,922	11,796
42	12,981	12,914	12,848	12,704	12,564	12,426	12,292	12,160	12,031
43	13,238	13,170	13,102	12,956	12,812	12,672	12,535	12,400	12,269
44	13,501	13,432	13,363	13,213	13,067	12,924	12,784	12,647	12,513
45	13,769	13,698	13,628	13,475	13,326	13,180	13,037	12,898	12,761
46	14,042	13,970	13,898	13,742	13,590	13,441	13,296	13,153	13,014
47	14,319	14,245	14,172	14,014	13,859	13,707	13,558	13,413	13,271
48	14,602	14,527	14,452	14,290	14,132	13,977	13,826	13,678	13,533
49	14,891	14,814	14,738	14,573	14,412	14,254	14,100	13,949	13,801
50	15,185	15,106	15,029	14,861	14,696	14,535	14,378	14,224	14,073

Alter	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
51	15,484	15,405	15,326	15,154	14,986	14,822	14,662	14,505	14,351
52	15,791	15,710	15,629	15,454	15,283	15,116	14,952	14,792	14,635
53	16,103	16,020	15,938	15,759	15,585	15,414	15,247	15,084	14,924
54	16,422	16,337	16,254	16,072	15,894	15,720	15,550	15,383	15,220
55	16,748	16,662	16,576	16,391	16,209	16,032	15,858	15,688	15,522
56	17,082	16,994	16,907	16,718	16,533	16,352	16,175	16,002	15,832
57	17,426	17,336	17,247	17,054	16,865	16,680	16,500	16,323	16,150
58	17,776	17,685	17,594	17,397	17,204	17,016	16,832	16,652	16,475
59	18,138	18,044	17,952	17,751	17,554	17,362	17,174	16,990	16,810
60	18,511	18,416	18,321	18,116	17,916	17,719	17,528	17,340	17,156
61	18,897	18,800	18,704	18,494	18,289	18,089	17,893	17,702	17,514
62	19,297	19,197	19,099	18,885	18,676	18,471	18,271	18,076	17,884
63	19,699	19,597	19,497	19,279	19,065	18,857	18,652	18,453	18,257
64	20,109	20,005	19,903	19,680	19,462	19,249	19,041	18,837	18,637
65	20,531	20,425	20,320	20,093	19,871	19,653	19,440	19,232	19,028
66	20,964	20,856	20,749	20,516	20,289	20,067	19,850	19,637	19,429
67	21,410	21,300	21,191	20,954	20,722	20,495	20,273	20,056	19,843

Barwertfaktoren Rentner

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,997	17,006	20,880
21	15,127	17,164	21,099
22	15,267	17,332	21,331
23	15,417	17,511	21,577
24	15,579	17,703	21,838
25	15,753	17,908	22,113
26	15,941	18,127	22,403
27	16,142	18,359	22,710
28	16,338	18,586	23,005
29	16,520	18,793	23,272
30	16,686	18,979	23,510
31	16,835	19,145	23,719
32	16,969	19,291	23,901
33	17,088	19,419	24,056
34	17,193	19,530	24,189
35	17,284	19,624	24,297
36	17,364	19,703	24,385
37	17,432	19,768	24,454
38	17,490	19,820	24,505
39	17,538	19,860	24,541
40	17,578	19,889	24,561
41	17,608	19,905	24,565
42	17,630	19,913	24,556
43	17,644	19,910	24,535
44	17,651	19,898	24,502
45	17,651	19,878	24,459
46	17,645	19,850	24,407
47	17,634	19,816	24,347
48	17,618	19,773	24,277
49	17,597	19,727	24,203
50	17,575	19,677	24,125
51	17,551	19,624	24,046
52	17,527	19,570	23,966
53	17,502	19,515	23,886
54	17,474	19,455	23,802
55	17,446	19,394	23,719

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
56	17,418	19,331	23,635
57	17,383	19,258	23,526
58	17,340	19,177	23,391
59	17,288	19,083	23,227
60	17,228	18,979	23,034
61	17,154	18,859	22,808
62	17,069	18,724	22,550
63	16,730	18,311	22,032
64	16,379	17,885	21,502
65	16,014	17,446	20,960
66	15,636	16,995	20,406
67	15,247	16,534	19,843
68	14,846	16,062	19,271
69	14,435	15,580	18,690
70	14,013	15,089	18,101
71	13,583	14,591	17,505
72	13,145	14,088	16,904
73	12,701	13,580	16,298
74	12,250	13,068	15,688
75	11,792	12,550	15,072
76	11,333	12,033	14,456
77	10,870	11,515	13,838
78	10,401	10,992	13,217
79	9,930	10,471	12,596
80	9,457	9,950	11,977
81	8,988	9,435	11,361
82	8,521	8,926	10,753
83	8,061	8,426	10,153
84	7,610	7,939	9,565
85	7,160	7,454	8,981
86	6,723	6,984	8,414
87	6,299	6,531	7,864
88	5,878	6,083	7,322
89	5,475	5,655	6,804
90	5,092	5,251	6,312
91	4,717	4,855	5,833
92	4,365	4,485	5,383
93	4,041	4,146	4,968
94	3,727	3,817	4,571
95	3,443	3,522	4,213
96	3,156	3,223	3,858
97	2,892	2,949	3,534
98	2,630	2,678	3,218
99	2,389	2,428	2,924
100	2,148	2,179	2,635

17. Der Tabellenteil zu Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

Erhöhungssätze („Zuschlag“) bei Ausschluss von Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 42 Abs. 3)

Alter	Versorgungsrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	2,6 %	2,1 %	1,3 %
21	2,6 %	2,0 %	1,3 %
22	2,6 %	2,0 %	1,3 %
23	2,6 %	2,0 %	1,3 %
24	2,6 %	2,0 %	1,3 %
25	2,6 %	2,0 %	1,3 %
26	2,6 %	2,0 %	1,3 %
27	2,6 %	2,0 %	1,3 %
28	2,6 %	2,0 %	1,3 %
29	2,6 %	2,0 %	1,2 %
30	2,5 %	2,0 %	1,2 %
31	2,5 %	2,0 %	1,2 %
32	2,5 %	2,0 %	1,2 %
33	2,5 %	1,9 %	1,2 %
34	2,4 %	1,9 %	1,2 %
35	2,4 %	1,9 %	1,2 %
36	2,4 %	1,9 %	1,2 %
37	2,3 %	1,8 %	1,1 %
38	2,2 %	1,8 %	1,1 %
39	2,2 %	1,7 %	1,1 %
40	2,1 %	1,7 %	1,0 %
41	2,1 %	1,6 %	1,0 %
42	2,0 %	1,6 %	1,0 %
43	1,9 %	1,5 %	0,9 %
44	1,8 %	1,5 %	0,9 %
45	1,8 %	1,4 %	0,9 %
46	1,7 %	1,3 %	0,8 %
47	1,6 %	1,3 %	0,8 %
48	1,5 %	1,2 %	0,7 %
49	1,4 %	1,1 %	0,7 %
50	1,3 %	1,0 %	0,6 %
51	1,2 %	1,0 %	0,5 %
52	1,1 %	0,9 %	0,5 %
53	1,0 %	0,8 %	0,4 %
54	0,9 %	0,7 %	0,3 %
55	0,7 %	0,6 %	0,3 %
56	0,6 %	0,4 %	0,2 %
57	0,5 %	0,3 %	0,1 %
58	0,3 %	0,2 %	0,1 %
59	0,2 %	0,1 %	0,1 %
60	0,1 %	0,1 %	0,1 %
61	0,1 %	0,1 %	0,1 %
ab 62	0,0 %	0,0 %	0,0 %

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziffern 10, 12 und 14 am 1. Januar 2020 in Kraft.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Übertragung von Aufgaben auf das LAVES

RdErl. d. ML v. 22. 10. 2018
— 204.1-42500/1-111 —

— VORIS 78530 —

Bezug: a) Beschl. d. LRerg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 693), geändert durch Beschl. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —
b) RdErl. v. 9. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 313)
— VORIS 78530 —

1. Gemäß § 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. 10. 2018 (Nds. GVBl. S. 204), wurden u. a. die Aufgaben nach

- a) § 4 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 1, § 8 a Abs. 1 bis 3, § 11 a Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes und den nach § 8 Abs. 5 und 6, § 8 a Abs. 4 und § 15 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen,
b) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, § 23 Abs. 3 und 5, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, den §§ 26, 31 bis 41 und 43 TierSchVersV vom 1. 8. 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 394 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474),

von der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte ausgenommen.

2. Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Nummer 1 wird auf das LAVES übertragen mit der Maßgabe, dass die Mitteilungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 TierSchVersV und die Unterrichtung nach § 43 TierSchVersV jeweils über das ML erfolgen.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 10. 2018 in Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 14. 10. 2018 außer Kraft.

An
Die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1489

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

RdErl. d. ML v. 26. 11. 2018 — 205-020-3 —

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 1. 2019 aufgehoben:

RdErl. v. 12. 4. 1979
(Nds. MBl. S. 770), geändert
durch RdErl. v. 7. 9. 1981
(Nds. MBl. S. 1021)
— VORIS 78511 00 00 00 005 —

Durchführung der Einfuhr-
verordnung Futtermittel
tierischer Herkunft

RdErl. v. 18. 11. 1985
(Nds. MBl. S. 1076)
— VORIS 78540 00 00 00 002 —

Futtermittelüberwachung;
Probenahmepläne und
Beteiligung der Veterinär-
behörden an der Futter-
mittelüberwachung sowie
Zusammenarbeit zwischen
den Futtermittel- und
Lebensmittelüber-
wachungsbehörden

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1489

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Regulierungskammer Niedersachsen; Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der dritten Regulierungsperiode

Bek. d. MU v. 19. 11. 2018
— 55-29402/300-0010 —

Gemäß § 74 EnWG wird in **Anlage 1** der verfügbare Teil des Beschlusses zur Festlegung von Verlustenergie als volatile Kosten für die dritte Regulierungsperiode Strom der Regulierungskammer Niedersachsen vom 27. 9. 2018 bekannt gemacht.

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wurde die Festlegung bereits individuell schriftlich (per Einschreiben) nach § 73 Abs. 1 EnWG zugestellt. Eine Liste der nach § 54 EnWG in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Niedersachsen liegenden Verteilernetzbetreiber wird in **Anlage 2** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1489

Anlage 1

Die Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung von Verlustenergie werden aufgrund § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a und § 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 1. 1. 2019, als volatile Kostenanteile i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.

Der Netzbetreiber wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 1. 1. 2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK_t) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt werden.

Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 1. 7. t-2 bis 30. 6. t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020 bis 2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.

Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.

Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.

Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Die Festlegung ist bis zum 31. 12. 2023 befristet.

Der Netzbetreiber hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 300,00 EUR zu tragen.

Anlage 2

Netzbetreiber	Aktenzeichen
BSS Netz- und Service Betriebs GmbH	Ref55-29412/3/1/B001-0006
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH	Ref55-29412/3/1/E000-0007

Netzbetreiber	Aktenzeichen
Elektrizitätsgenossenschaft für Wittmund eG	Ref55-29412/3/1/E001-0007
Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	Ref55-29412/3/1/E002-0007
Elektrizitäts-Werk Otterberg	Ref55-29412/3/1/E003-0007
Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	Ref55-29412/3/1/E004-0007
EVE Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/E007-0007
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/E006-0007
GELSENWASSER Energienetze GmbH	Ref55-29412/3/1/G000-0007
Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/G001-0007
GEW Wilhelmshaven GmbH	Ref55-29412/3/1/G002-0007
GWS Stadtwerke Hameln GmbH	Ref55-29412/3/1/G003-0006
Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/N000-0007
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Ref55-29412/3/1/N001-0008
Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S017-0007
Stadtwerke Achim AG	Ref55-29412/3/1/S000-0007
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Ref55-29412/3/1/S001-0007
Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH	Ref55-29412/3/1/S003-0007
Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	Ref55-29412/3/1/S004-0007
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S005-0007
Stadtwerke Bramsche GmbH	Ref55-29412/3/1/S006-0007
Stadtwerke Buchholz in der Nordheide GmbH	Ref55-29412/3/1/S007-0007
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S008-0007
Stadtwerke Buxtehude GmbH	Ref55-29412/3/1/S009-0007
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Ref55-29412/3/1/S010-0007
Stadtwerke Einbeck GmbH	Ref55-29412/3/1/S011-0007
Stadtwerke Emden GmbH	Ref55-29412/3/1/S012-0008
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Ref55-29412/3/1/S013-0007
Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	Ref55-29412/3/1/S014-0008
Stadtwerke Lehrte GmbH	Ref55-29412/3/1/S038-0001
Stadtwerke Leine-Solling GmbH	Ref55-29412/3/1/S039-0007
Stadtwerke Lingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S015-0006
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Ref55-29412/3/1/S016-0007
Stadtwerke Norderney GmbH	Ref55-29412/3/1/S037-0008

Netzbetreiber	Aktenzeichen
SWN Stadtwerke Northeim GmbH	Ref55-29412/3/1/S018-0007
Stadtwerke Peine GmbH	Ref55-29412/3/1/S019-0007
Stadtwerke Rinteln GmbH	Ref55-29412/3/1/S020-0007
Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	Ref55-29412/3/1/S021-0007
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Ref55-29412/3/1/S023-0008
Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren GmbH	Ref55-29412/3/1/S024-0009
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S025-0007
Stadtwerke Springe GmbH	Ref55-29412/3/1/S026-0007
Stadtwerke Stade GmbH	Ref55-29412/3/1/S027-0007
Stadtwerke Uelzen GmbH	Ref55-29412/3/1/S028-0007
Stadtwerke Uslar GmbH	Ref55-29412/3/1/S029-0007
Stadtwerke Verden GmbH	Ref55-29412/3/1/S030-0007
Stadtwerke Versmold Regional GmbH	Ref55-29412/3/1/S036-0007
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Ref55-29412/3/1/S031-0007
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Ref55-29412/3/1/S032-0007
Stadtwerke Zeven GmbH	Ref55-29412/3/1/S033-0007
Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. KG	Ref55-29412/3/1/S034-0007
Teutoburger Energie Netzwerk eG	Ref55-29412/3/1/T000-0007
Überlandwerk Leinetal GmbH	Ref55-29412/3/1/U000-0006
Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	Ref55-29412/3/1/V000-0007
VW Kraftwerk GmbH	Ref55-29412/3/1/V001-0006
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	Ref55-29412/3/1/W000-0007
Nordseeheilbad Borkum GmbH	Ref55-29412/3/1/W001-0007

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MW v. 26. 11. 2018 — 304 b-40500/12.1 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 15. 12. 2018 aufgehoben:

Gem. RdErl. v. 27. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 1070) Bundes-Immissionsschutzgesetz; schnellere und — VORIS 28500 00 00 025 — kalkulierbare Genehmigungsverfahren

An die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Dienststellen der Bergverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden

**Bauaufsicht;
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen (VV TB)**

RdErl. d. MU v. 10. 12. 2018 — 63/65-24 012/6-1 —

— **VORIS 21072** —

Bezug: RdErl. d. MS v. 30. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 361)
— **VORIS 21072** —

1. Am 1. 1. 2019 tritt das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12. 9. 2018 (Nds. GVBl. S. 190) in Kraft. Als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) i. S. des § 83 Abs. 5 NBauO in der ab dem 1. 1. 2019 geltenden Fassung gelten:

- 1.1 die mit dem Bezugserrlass als Technische Baubestimmungen i. S. des § 83 NBauO bekannt gemachten technischen Regeln und
 - 1.2 ebenfalls die als Technische Baubestimmungen i. S. des § 83 NBauO in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Bauregelliste A, Bauregelliste B, Liste C (Ausgabe 2015/2), geändert durch Änderungsmitteilung zu den Bauregellisten A und B (Ausgabe 2016/1) und Änderungsmittlung zur Bauregelliste A (Ausgabe 2016/2), bekannt gemachten technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1491

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Marion-Kleinschmidt-Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 28. 11. 2018
— 2.11741/40-326 —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2018 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Marion-Kleinschmidt-Stiftung“ mit Sitz in Bad Harzburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur sowie von kirchlichen Zwecken.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Marion-Kleinschmidt-Stiftung
z. Hd. Herrn Wolf-Dieter Kleinschmidt
Sennegarten 30
38667 Bad Harzburg.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1491

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „MatKat-Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 1. 11. 2018
— 06-11741/526 —**

Mit Schreiben vom 1. 11. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 10. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „MatKat-Stiftung“ mit Sitz in Kirchlinteln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

MatKat-Stiftung
c/o Frau Kristin Langmann
Kleine Fuhren 1
27308 Kirchlinteln.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1491

Anerkennung der „Mentoren-Stiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 27. 11. 2018
— ArL LG 06-11741/524 —**

Mit Schreiben vom 27. 11. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 11. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Mentoren-Stiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mentoren Stiftung
c/o Frau Hannelore Syring
Schuhstraße 41
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1491

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Punktueller Masterhöherung zweiter Bauabschnitt
der 110-kV-Leitung Ehra—Wittingen**

**Bek. d. NLStBV v. 21. 11. 2018
— P238-05020-71 —**

Die LSW Netz GmbH & Co. KG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — gemäß § 43 f EnWG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG zur Einhaltung der Bodenabstände der ca. 17,5 m langen Freileitung, die vom Umspannwerk (UW) Ehra zum UW Wittingen führt, die Erhöhung von 23 der insgesamt 54 Masten beantragt. Die Erhöhung von 14 der 23 Masten wurde über den ersten Bauabschnitt (Zulassung 8. 8. 2017) realisiert. Im zweiten Bauabschnitt sind die übrigen neun Masten zu erhöhen. Aufgrund der daraus resultierenden veränderten Maststatik müssen an acht dieser Masten die Fundamente verstärkt werden.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG 110-kV-Leitung Ehra—Wittingen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1491

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 11. 2018
— BS 18-146 —**

Die Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 26. 9. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Cesiumsalzen beantragt.

Die Änderung umfasst die Kapazitätserhöhung der Rohsalzanlage um 43 %. Dazu werden mehrere Behälter neu aufgestellt und vorhandene Behälter umgenutzt. Die notwendigen technischen Änderungen erfolgen innerhalb der vorhandenen Gebäude. Baumaßnahmen finden nicht statt.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung“ gemäß Nummer 4.1.15 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Anlage soll in 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 19. 12. 2018 bis zum 31. 1. 2019** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531
35476-0;

- Stadt Langelsheim, Rathaus, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und mittwochs
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 15.15 Uhr,

dienstags und donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 17.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Bei beiden Behörden findet wegen der Feiertage und wegen dienstfreier Tage in der Zeit vom 24. 12. 2018 bis 1. 1. 2019 keine Auslegung statt. Zum Ausgleich dafür erfolgt eine Auslegung bis zum 31. 1. 2019.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 28. 2. 2019**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Un-

terzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 2. 4. 2019, 10.00 Uhr,
Stadt Langelsheim,
Rathaus,
Kleiner Sitzungsraum,
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 2. 4. 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1492

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Meine Biogas GmbH & Co. KG, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 19. 11. 2018
— CE022146249-18-033-02 —**

Die Meine Biogas GmbH & Co. KG, Osterkamp 3, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 18. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29223 Celle, Osterkamp, Gemarkung Lachtehausen, Flur 1, Flurstück 75/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind u. a. die Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW, eines Wärmepufferspeichers sowie der Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1 durch ein Best-Flex-Dach.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens erstreckt sich auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Lachte“ sowie das Überschwemmungsgebiet „Lachte“ der Stadt Celle. Durch das Vorhaben werden weder das FFH- noch das Überschwemmungsgebiet beeinträchtigt. Es hat aufgrund der Vorkehrungen der Anlagenbetreiberin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und auf die Schutzziele des FFH-Gebietes.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1492

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Fritz Timmerevers Energie, Garrel)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 16. 11. 2018
— CUX16-018-8.1-Ut —**

Die Firma Fritz Timmerevers Energie, Barkentange 5, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 26. 4. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 1 962 240 Nm³/a am Standort 27389 Lauenbrück, Burghard-von-der-Wehl-Straße 1, Gemarkung Lauenbrück, Flur 2, Flurstück 10/20, beantragt.

Bestandteil des Genehmigungsantrags sind folgende baulichen und betrieblichen Maßnahmen:

- Nutzungsänderung von zwei Behältern,
- Änderung der Inputstoffmenge und Zusammensetzung und damit einhergehend die Erhöhung der Jahresgasrate auf 3 272 500 Nm³/a,
- Aufstellung und Betrieb eines weiteren BHKW ($P_{FWL} = 2,132$ MW),
- Bau und Betrieb einer Trocknungsanlage für Schüttgüter (Getreide, Mais, Holzhackschnitzel),
- Erweiterung der Silagelagerfläche,
- Errichtung eines Lagerbehälters für verunreinigtes Oberflächenwasser.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb der Ortslage im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nrn. 19 „Biogasanlagen Lauenbrück“ und 20 „Lagerfläche Biogasanlage Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück und ist durch die vorhandenen Stallgebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes sowie die vorhandene Biogaserzeugungsanlage vorgeprägt. Durch die Maßnahmen werden zusätzliche Flächen beansprucht und es kommt zu einer zusätzlichen Oberflächenversiegelung. Aufgrund der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung dieser betroffenen Flächen kommt es jedoch lediglich zu einer unwesentlichen Verschlechterung für den Natur- und Bodenhaushalt. Die erforderliche Kompensation für die Neuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt gemäß den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Als schützenswerte Gebiete sind das benachbarte Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Obere Wümmeniederung“ (in ca. 60 m Entfernung) sowie in ca. 200 m die Wümme selbst, welche mit ihren Uferbereichen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, zu nennen. Eine Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben wird jedoch nicht gesehen, zumal die Gebiete durch die vorhandene Kreisstraße von dem Anlagenstandort räumlich abgegrenzt werden. Weitere schützenswerte Nutzungen, wie z. B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope sind im näheren Umkreis nicht vorhanden.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1493

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Cord Börger Wärme und Energie KG, Beverstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 20. 11. 2018
— CUX18-042-8.1-Ut —**

Die Firma Cord Börger Wärme und Energie KG, Am Geeren 30, 27616 Beverstedt, hat mit Schreiben vom 18. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,5 MW auf dem Gelände der vorhandenen Biogasanlage am Standort in 27616 Beverstedt, Am Geeren 30, Gemarkung Westerbeverstedt, Flur 10, Flurstücke 135/1 und 299/134, beantragt.

Das Vorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass die Motorenanlage aus zwei BHKW (jeweils in einem Container) besteht, von denen ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 650 kW bereits zusammen mit der vorhandenen Biogasanlage am Standort baugenehmigt ist. Durch die Errichtung des zweiten BHKW wird die genehmigungspflichtige Grenze für die Durchführung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Verbrennungsmotorenanlage erstmalig überschritten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Der Standort der Anlage befindet sich außerhalb der Ortslage Westerbeverstedt auf dem Betriebsgrundstück der Biogasanlage und ist durch die vorhandene Tierhaltungsanlage und den landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Börger vorgeprägt. Durch die Motorenanlage werden die angrenzenden Ställe des landwirtschaftlichen Betriebes mit der benötigten Wärme versorgt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung der Oberfläche, da der Container für den neuen Motor auf eine bereits asphaltierte Fläche aufgestellt wird. Die für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Besonders schutzwürdige Gebiete gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden, sodass keine unmittelbaren Auswirkungen der Anlage auf geschützte Teile von Natur und Landschaft zu besorgen sind. Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen und die emittierten Luftschadstoffe werden durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind hier folglich nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder von Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1493

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(2M-Nord GmbH, Wilhelmshaven)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 11. 2018
— 40211/1 8.11.2.2 OL 18-46-01 —**

Die Firma 2M-Nord GmbH, Liebigstraße 4, 26389 Wilhelmshaven, hat mit Antrag vom 21. 4. 2017 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall (Elektrogeräte-Recyclinganlage) auf dem o. a. Betriebsgrundstück in 26389 Wilhelmshaven, Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 10, Flurstück 151/13, beantragt.

Das beantragte Vorhaben erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb einer Elektroaltgeräte-Recyclinganlage mit einem maximalen Durchsatz von 9 t am Tag, die Aufstellung einer Bildröhrenrecyclinganlage und die Einrichtung von Arbeitsplätzen für die Zerlegung von Flachbildschirmen. Darüber hinaus sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Qualitätskriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen zwar vor, jedoch ist aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete, die Abschirmung dieser Gebiete durch andere Industrie- und Gewerbebetriebe, durch den intensiven Bewuchs des gesamten Gebietes und die Emissionsminderungsmaßnahmen bzw. technischen Lösungen der Betrieb nicht geeignet, die Flora und Fauna der Schutzgebiete zu schädigen.

Es ist nach der Ermittlung der qualitativen und quantitativen Sachverhalte davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben wird. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1494

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG,
Pullach)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 11. 2018
— 40211/1-9.3.2, OL18-094-01 —**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seinerstraße 70, 82049 Pullach, hat mit Antrag vom 23. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Sauerstoff (LOX)-Tanklagers und einer Anlage zur Erzeugung von Sauerstoff (ECOGOX 4) am Standort in 26954 Nordenham, Johannastraße 2, Gemarkung Blexen, Flur 29, Flurstücke 5/19 und 7/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach den Kriterien der Nummer 2 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1494

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 10. 2018
— 1 BvR 2523/13 —
— 1 BvR 595/14 —**

1. Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturwissenschaftlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung.
2. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen „Erkenntnisvakuum“ übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1494

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 11 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegen dem ML sowie dem MU. Im Referat 301.2 werden zentral sämtliche Zahlungen vorgenommen und die Rechnungsabschlüsse erstellt, darüber hinaus werden alle Zahlungsempfängerdaten koordiniert. Für die jeweiligen Bereiche stehen für die finanzielle Abwicklung der Zahlungen die spezielle Software-Anwendung ZEUS und für die Datenpflege der Zahlungsempfänger die Software „Stammdatenverwaltung“ zur Verfügung.

Gesucht wird für das Referat 301.2 eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit folgender Aufgabendarstellung:

- Leitung der Stammdatenstelle (SDS),
- Produktmanagerin oder Produktmanager für die EDV-Anwendung,
- Registriernummernvergabeverfahren,
- Koordinierung und Abstimmung von Grundsatzfragen mit den antragsannahmenden Stellen und der Veterinärverwaltung sowie den Vereinigten Informationssystemen für die Tierhaltung (VIT) bzw. der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID),
- Durchführung von Funktionstests im Rahmen der Softwareentwicklung.

Für die fachliche Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, dem SLA sowie externen IT-Dienstleistern erforderlich.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Der Arbeitsplatz ist auch für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger geeignet.

Bewerben können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals landwirtschaftlicher bzw. landwirtschaftlich-technischer Dienst). Gleiches gilt für Beschäftigte mit einem Abschluss im Bereich Landwirtschaft, sofern eine entsprechende, mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung vorliegt.

Die Bereitschaft zur kurzfristigen Einarbeitung in die Zahlstellensoftware „Stammdatenverwaltung“, die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU sowie der sichere Umgang mit den MS-Office-Produkten werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Haushaltsrecht des Landes sind wünschenswert.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.2 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1050 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 27. 12. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Grotjahn, Tel. 0511 120-2198, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1494

Bei der **Samtgemeinde Jesteburg** im Landkreis Harburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neu eingerichtete Stelle für die

Fachbereichsleitung I
Organisation, Zentraler Service, Personal und Finanzen
(BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.jesteburg.de.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Höper, Tel. 04183 9747-40, zur Verfügung.

Da das Auswahlverfahren im Rahmen eines Assessment-Centers durchgeführt wird, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31. 12. 2018** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1495

Beim **Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Fischereibiologin oder eines Fischereibiologen

neu zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven ist eine gemeinsame Behörde der Länder Niedersachsen und Bremen mit 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Behörde obliegen im Bereich der Küstenfischerei alle Maßnahmen der Fischereiaufsicht und der Fischereiverwaltung nach den Bestimmungen beider Länder sowie die Beratung der Behörden und Fischereiausübenden in fischereifachlichen Fragen. Eine weitere Aufgabe besteht in der Förderung der Seefischerei mit Landes-, Bundes- und EU-Mitteln. Zwecks Ausübung der (Aufsichts-) Aufgaben gehören dem Amt Außenstellen in Bremerhaven, Cuxhaven und Norddeich an, denen jeweils ein Fischereiaufsichtsfahrzeug (Boot oder Schiff) zugeordnet ist.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeiten des neu geschaffenen Dienstpostens/Arbeitsplatzes umfassen insbesondere

- die ständige Vertretung der Leitung des Amtes,
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Fischereikundlichen Dienstes für die Küstengewässer,
- die Anfertigung von Stellungnahmen,
- Projektbegleitungen,
- die Vertretung der Länder Niedersachsen und Bremen in Bundesländer-Arbeitskreisen,
- die Ausbildung von Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes sind

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Biologie oder eines vergleichbaren Studiengangs (Master oder Diplom) mit fischereiwissenschaftlichem Schwerpunkt,
- fundierte Kenntnisse in den Bereichen Fischereibiologie, Fisch- und Gewässerökologie,
- ein sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen,
- ein Führerschein der Klasse B.

Wünschenswert sind

- einschlägige Verwaltungserfahrungen,
 - Führungserfahrungen.
- Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden außerdem erwartet:
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude,
 - überdurchschnittliches Verantwortungsbewusstsein,
 - ausgeprägte Kommunikationskompetenz, kombiniert mit Überzeugungskraft und hohem Durchsetzungsvermögen,
 - Organisations- und Verhandlungsgeschick,
 - Konfliktlösungs- und Sozialkompetenz sowie
 - die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte schriftlich unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1042 und unter der Angabe einer E-Mail-Adresse — ggf. mit einer Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte — **bis zum 28. 12. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Postfach 2 35, 30002 Hannover.

Für Rückfragen zu den Fachaufgaben stehen Ihnen Herr Dr. Prawitt, Tel. 0511 120-2017, und für Rückfragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de

— Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1495

Bei der **Stadt Garbsen** (ca. 63 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Universitätsstandort in der Region Hannover, ist zu sofort die Stelle der

**Fachbereichsleitung
Bildung, Kinder und Jugend, Sport und Kultur**
(BesGr. A 15)

zu besetzen.

Mit besonderem Organisationsgeschick, hoher Begeisterungsfähigkeit und einem kooperativen Führungsstil nehmen Sie die verantwortliche Leitung des Fachbereichs wahr. In den komplexen Themenbereichen setzen Sie strategische Impulse, steuern die Geschäftsprozesse und entwickeln innovative Leitziele und Konzepte.

Ihr Fachbereich umfasst im Wesentlichen die Abteilungen und Produkte:

- Bildung und Kinderbetreuung:
 - Bildungsagentur mit dem Übergangmanagement Kindertagesstätte/Schule, Schule/Beruf,
 - allgemeine Schulangelegenheiten der vorhandenen Schulen: elf Grundschulen, zwei Gymnasien, zwei Oberschulen, eine Realschule (auslaufend), eine Hauptschule (auslaufend), eine integrierte Gesamtschule einschließlich der Schulentwicklungsplanung,
 - Kindertagesstätten, Kindertagespflege einschließlich der Kindertagesstättenbedarfsplanung;
- Jugend und Integration:
 - Jugendpflege und Integration;
- Kultur und Sport:
 - Archiv,
 - Bäder,
 - Bibliothek,
 - Sportstätten, Förderung des Sports,
 - Kulturförderung, Kulturmanagement,
 - Musikschule;
- Freiwilligenagentur.

Änderungen der Fachbereichsgliederung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vorausgesetzt werden die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) sowie mehrjährige Personal-, Führungs- und Budgetverantwortung in einer größeren Organisationseinheit einer kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Darüber hinaus sollten Sie über das für diese Führungsposition erforderliche analytische Denkvermögen, eine ausgeprägte Sozialkompetenz, Kooperationsfähigkeit und fundierte Rechtskenntnisse in den zugeordneten Aufgabenbereichen verfügen.

Es steht eine Stelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Die Eingruppierung für Tarifbeschäftigte richtet sich nach dem TVöD-V. Eine Verbeamtung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.

Wir streben an, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt unserer Stadt auch bei den Beschäftigten widerspiegelt und begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion bzw. Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität.

Wir schätzen die interkulturelle Kompetenz unserer Beschäftigten und pflegen ein offenes Arbeitsklima, welches frei von Vorurteilen ist. Chancengleichheit wird für alle Bewerberinnen und Bewerber gewährleistet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Geben Sie bitte die Behinderung im Bewerbungsschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf an (siehe BAG-Urteil vom 26. 9. 2014 – 8 AZR 650/12 –).

Für Fragen und Informationen zum Stellenprofil steht Ihnen Frau Probst, Schul- und Sozialdezernentin, Tel. 05131 707-591, zur Verfügung. Ansprechpartner in der Personalabteilung ist Herr Reichl, Tel. 05131 707-515.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 7. 1. 2019** unter Angabe der Kennziffer 3100 an die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

– Nds. MBl. Nr. 42/2018 S. 1496

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche